PLANUNGSVERBAND WINDENERGIE HOCHSCHWARZWALD

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HINTERZARTEN – BREITNAU
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT LÖFFINGEN – FRIEDENWEILSER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHLUCHSEE – FELDBERG
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TITISEE-NEUSTADT – EISENBACH (HOCHSCHWARZWALD)
GEMEINDE LENZKIRCH

(LANDKREIS BREISGAU – HOCHSCHWARZWALD)

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE,

BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB (06.05. – 22.07.2013)

MIT ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNGEN DES PLANUNGSVERBANDES WINDENERGIE HOCHSCHWARZWALD VOM 29. APRIL 2015

Datenschutz:

Namen, Adressen und Angaben von Personen, bei welchen die öffentliche Behandlung ihrer Stellungnahme zu persönlichen Nachteilen führen könnte, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht wiedergegeben.
Die Namen können nur von Berechtigten beim Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald, Geschäftsstelle Rathaus, 79843 Löffingen, auf Anfrage mitgeteilt werden.

Verfasser im Auftrag des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald:

Flächennutzungsplanung:

PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. U. RUPPEL
STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG STRUKTURPLANUNG
VERFASSER: ULRICH RUPPEL
EICHBERGWEG 7 79183 WALDKIRCH
Tel. 07681/9494 Fax 07681/24500
E-Mail: info@ruppel-plan.de

Umweltprüfung:

DIPL.-ING. HORST DIETRICH, LANDSCHAFTSARCHITEKT
VERFASSER: MICHAEL GLASER
SCHWIMMBADSTR. 23 7900 Freiburg
Tel. 0761/4764665 FAX 0761/4764675
E-Mail: info@gruen-beratung.de

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahmen alphabetisch nach Gemeinden und Namen

1 Gemeinde Breitnau 4
1.1 Hockenjos Wolf, (Vorsitzender) Club Thurnerspur, Alemannenstr. 30, 78166 Donaueschingen 4
1.2 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Breitnau 5

2 Gemeinde Friedenweiler 6

3 Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) 6
3.1 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Eisenbach 6

4 Gemeinde Feldberg 8
4.1 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Feldberg 8

5 Gemeinde Hinterzarten 9
5.1 Hotelier- und Wirteverein Hinterzarten und Breitnau Meisinger Bernd, 1. Vorsitzender 9

6 Gemeinde Lenzkirch 10
6.1 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Lenzkirch 10
6.2 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Lenzkirch 10
6.3 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Ch-4057 Basel 11
6.4 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Lenzkirch 30
6.5 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee/Lenzkirch 31
6.6 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Lenzkirch 32
6.7 Hotel Saigerhöh, Schuy Hotelbetriebsges. mbH., Daniel Liersch, Saiger Höhe 8-10, 79853 Lenzkirch 32
6.8 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Lenzkirch 34
6.9 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Kappel 34
6.10 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Saig 35

7 Stadt Löffingen 35
7.1 Segelfluggruppe Reiselfingen, Halbig Markus, 1. Vorsitzender 35

8 Gemeinde Schluchsee 36
8.1 *(Name dem Planungsverband bekannt),* 55499 Riesweiler 36
8.2 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 38
8.3 *(Name dem Planungsverband bekannt),* CH-4057 Basel 39
8.4 Fehlow Bernhard, Goethestr.9, 79618 Rheinfelden, Vorstand Sportfischer 39
8.5 *(Adresse dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 39
8.6 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 40
8.7 *(Name dem Planungsverband bekannt),* CH-4057 Basel 43
8.8 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 43
8.9 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 44
8.10 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 45
8.11 *(Name dem Planungsverband bekannt),* 74821 Mosbach/Baden 48
8.12 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 49
8.13 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Fischbach 50
8.14 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 51
8.15 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 51
8.16 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 52
8.17 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 53
8.18 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 53
8.19 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 54
8.20 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 54
8.21 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Stuttgart 56

Inhaltsverzeichnis

8.22 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee-Fischbach 57
8.23 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 58
8.24 *(Name und Adresse dem Planungsverband bekannt)* 61
8.25 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 63
8.26 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee 64

8 Schluchsee, Unterschriftenlisten 69
8.27 Bürgerinnen und Bürger von Aha und Äule (68 Personen) 69
8.28 Niederschrift (12 Personen) 70
8.29 *(Name dem Planungsverband bekannt),* und alle Bewohner im [redacted] in Fischbach (15 Personen) 71
8.30 Bürgerinnen u. Bürger von Dresselbach u. den Waldhöfen *(Namen dem Planungsverband bekannt),* 72
8.31 Einspruch von Einwohnern von 79859 Schluchsee Fischbach (134 Personen) 75
8.32 *(Namen dem Planungsverband bekannt),* Fischbach, Einspruch von Gästen und Bürgern aus Schluchsee und Umgebung (1084 Personen) 76
8.33 Einspruch der Gäste/Schluchtensteig-Wanderer in Aha (56 Personen) 76
8.34 Schwarzwaldverein, Ortsgruppe Schluchsee - Naturschutzdienst, Manfred Siefridt, Oberschwarzhalde 2, 79859 Schluchsee 77
8.35 *(Namen dem Planungsverband bekannt),* Schluchsee (33 Personen) 77
8.36 *(Namen dem Planungsverband bekannt),* Einspruch der Wirtegemeinschaft Schluchsee e. V. (24 Personen) 77

9 Stadt Titisee-Neustadt 79
9.1 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 79
9.2 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 79
9.3 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 80
9.4 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 80
9.5 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 81
9.6 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 81
9.7 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 82
9.8 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 82
9.9 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 82
9.10 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 83
9.10a *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 89
9.11 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 91
9.12 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 91
9.13 *(Name dem Planungsverband bekannt),* 81541 München 92
9.14 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 93
9.15 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Waldau 93
9.16 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt 94
9.17 *(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee - Neustadt 95
9.18 *(Name und Adresse dem Planungsverband bekannt)* 95

10 Andere 99
10.1 Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes e.V. 99

ANHANG

Anlagen zu Stellungnahmen

1.2 (Name und Adresse dem Planungsverband bekannt)
Ärzteforum Emmissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb: "Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen (WKA)"

6.3 (Name und Adresse dem Planungsverband bekannt)
Enercon E 101 Berechnungsbeispiel, 136 m Nabenhöhe, Olpenhütte u.a.

10.1 Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes e.V., Tabelle: Tourismusverlust durch Windkraft

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
1	**Gemeinde Breitnau**	
1.1	**Hockenjos Wolf, (Vorsitzender) Club Thurnerspur, Alemannenstr. 30, 78166 Donaueschingen**	
	(Schreiben vom 25.06.2013) Der Club Thurnerspur e. V., ein gemeinnütziger Förderverein mit derzeit 4.500 Mitgliedern, ist seit vierzig Jahren Betreiber der Thurnerspur, des ältesten und sicher auch eines der beliebtesten Skilanglaufzentren Deutschlands. In guten Wintern wird diese Modellanlage von bis zu 100.000 Läufern aus Nah und Fern genutzt. Sie gilt zu Recht als eines der wintertouristischen Aushängeschilder des Schwarzwaldes. Ihre Anziehungskraft verdankt sie nicht nur einer vorbildlichen Wartung und einem ausgeprägt nordischen, vergleichsweise schneesicheren Laufgelände, sondern insbesondere einer ganz und gar unvorbelasteten, unzerschnittenen und unzersiedelten Kulturlandschaft von hervorragender Eigenart und Schönheit. Ich erlaube mir daher Stellung zu nehmen zu der aus unserer Sicht landesplanerisch wie raumordnerisch außerordentlich abwegigen Vorstellung, die Weißtannenhöhe mit Windkraftanlagen bestücken zu wollen und sie deshalb als Prüffläche für die Windkraftnutzung aufzuführen. Dem Vernehmen nach soll die Weißtannenhöhe, die von der Thurnerspur in einem Abstand von 100 bis 200 m umrundet wird, die auch vom Fernskiwanderweg Schonach-Belchen und vom Westweg des Schwarzwaldvereins überquert wird, Platz für zwei Windanlagen bieten. Gegen diese Planung möchten wir unseren entschiedenen Widerstand ankündigen! Im Folgenden darf ich dem Planungsverband unsere Beweggründe hierzu darlegen und Sie bitten, diese als Argumente eines dem Gemeinwohl verpflichteten, mitgliederstarken Vereins zur Vertretung der Interessen des Wintertourismus in Ihren Abwägungsprozess mit aufzunehmen. Mit der Bitte um Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme. **1. Landschaftsschutz** Die Weißtannenhöhe liegt im Zentrum des Landschaftsschutzgebiets Hochschwarzwald, einer „Vorranglandschaft für Tourismus und Ökologie“ (s. Leitbild des Naturparks Südschwarzwald). Auf knapp 1200 m Höhe mitten zwischen den touristischen Hochburgen Feldberg, Hinterzarten, Titisee, Breitnau, St. Märgen und St. Peter (dem „Hergottswinkel“ des Schwarzwalds) würden die beiden Anlagen voll auf dem Präsentierteller stehen und mit einer Fernwirkung, die diejenige der bereits mit zahlreichen Windrädern belasteten Südansicht von St. Märgen (etwa vom Thurner aus betrachtet) bei weitem übertreffen würden. Die allseits anerkannte planerische Forderung, Windenergieanlagen in weniger exponierten, weniger einsehbaren und in möglichst vorbelasteten Landschaften zu bündeln, würde auf der Weißtannenhöhe buchstäblich auf den Kopf gestellt. Wo, wenn nicht zwischen Hinterzarten und St. Märgen, lassen sich noch eine bäuerliche Kulturlandschaft und ein „Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ genießen, in welcher Windkraftanlagen auch nach dem Willen des Windenergieerlasses (S.20) nicht akzeptiert werden dürfen? **2. Artenschutz** Die Weißtannenhöhe ist für das Auerwild ein unerlässlicher Trittstein zwischen der süd- und den mittel- wie ostschwarzwälder Teilpopulationen dieser auch durch Lebensraumverinselung zunehmend	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	gefährdeten Vogelart, dem „Charaktervogel des Schwarzwalds“. Von den Jagdpächtern wurden Sichtbeobachtungen von Auerhühnern auch in jüngster Zeit mehrfach gemeldet. In der offenen Wald-Feld-Landschaft rund um die Weißtannenhöhe, über Mähwiesen und Weidfeldern sind regelmäßig Milane, auch größere Ansammlungen dieser streng geschützten und von den Rotoren der Windkraftanlagen besonders gefährdeten Vögel zu beobachten. Zuletzt am 22.6.2013 hat der Unterzeichnete über einer frisch gemähten Wiese des unweit der Weißtannenhöhe gelegenen Drescherhofs ein Dutzend Rotmilane kreisen sehen. **3. Wintertourismus** Der Skilanglauf ist im Nahbereich von Windrädern bekanntermaßen durch Eiswurf gefährdet. Lebensgefährliche Eisbomben bis in einer Entfernung von 300 m sind mehrfach belegt worden. Da aus topographischen wie auch aus Schneesicherheitsgründen eine Verlegung der Thurnerspur und des Fernskiwanderwegs nicht möglich ist, wären deren Benutzer auf einer Länge von mehreren hundert Metern massiv gefährdet. Selbst bei Beheizung oder witterungsbedingter Stilllegung der Rotoren wäre die Gefahr nicht restlos beseitigt. Eine zeitweilige Sperrung von Loipe und Fernskiwanderweg erscheint uns als weder annehmbar noch praktikabel. Das Entstehen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, noch dazu vorsätzlich herbeigeführt und planungsrechtlich abgesegnet, widerspricht jeglichem Rechtsempfinden! Von den haftungsrechtlichen Folgen abgesehen: Nicht nur für das Langlaufzentrum Thurnerspur, sondern für den gesamten Schwarzwälder Wintertourismus entstünde ein kaum mehr wiedergutzumachender Imageschaden. Wie bereits eingangs erwähnt, wird die Thurnerspur nicht zuletzt wegen der hier noch anzutreffenden landschaftlichen Schönheit aufgesucht. Eine Überlagerung des winterlichen Landschaftserlebnisses mit dem Erlebnis rotierender großtechnischer Anlagen erscheint uns daher als für die touristischen Interessen der Region extrem kontraproduktiv; es würde auf der Weißtannenhöhe ein extremes Beispiel entstehen für einen ebenso unverhältnismäßigen wie unverzeihlichen Eingriff in die zu schützende hochschwarzwälder Landschaft.	Die ornithologischen Untersuchungen haben ergeben, dass die Aufenthaltsorte des Milans die freien Flächen bilden (Jagdreviere), nicht oder sehr untergeordnet die bewaldeten Höhenrücken. Die Prüffläche "Weißtannenhöhe" wird ausgeschieden. Hauptgrund: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Splitterfläche. Erschwerend kommen die genannten Konflikte mit der Thurnerspur hinzu.
1.2 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Breitnau**		
	(Schreiben vom 21.07.2013) Zunächst bemängele ich, wie aus der Presse zu erfahren war, dass die Verwaltung der Gemeinde Breitnau es nicht für notwendig erachtet, Visualisierungen von möglichen Windrädern auf der Gemarkung Breitnau erstellen zu lassen. Damit wird unmittelbar betroffenen Anwohnern die Möglichkeit genommen, sich ein persönliches Bild zu verschaffen, wie solche Windräder aussehen und sich auf das Landschaftsbild auswirken. Gegen den möglichen Standort auf dem Gebiet Weißtannenhöhe lege ich als Anwohner des Ortsteils Breitnau-Tiefen Einspruch ein. Diesen begründe ich wie folgt: - Der Abstand der Windkraftanlagen auf der Weißtannenhöhe zum Ortsteil Tiefen erscheint mit zu gering. - Die Gesundheit der Bevölkerung des Ortsteils Tiefen wird leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Ich verweise diesbezüglich auf die Expertise des „Ärzteforums Emissionsschutz“, das diesem Schreiben in Kopie beiliegt. Ich bitte die Damen und Herren des Gemeinderats sehr eindringlich, die dortigen Ausführungen bei Ihrer Entscheidung über die Ausweisung von	Kenntnisnahme Die Expertise des Ärzteforums Emmissionsschutz ist vollständig im Anhang enthalten und kann mit folgender Internetadresse heruntergе-

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	möglichen Standorten von Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.	laden werden: http://www.gegen-wk-88.de/mediapool/128/1287564/data/Gefaehrdung_der_Gesundheit-durch-WKA.pdf Hinweis: Hierbei handelt es sich wohl um eine neuere Fassung (Stand Mai 2014), die von der von [redacted] als Kopie beigefügt wurde geringfügig abweicht. Der Inhalt wird zur Kenntnis genommen.
	- Das Landschaftsbild darf nicht aus rein wirtschaftlichen Erwägungen heraus geopfert werden. Die Gemeinde Breitnau lebt mit einer stattlichen Anzahl von Übernachtungen von seiner gewachsenen und intakten Kulturlandschaft. Es gilt diese zu bewahren. In unserer Region gibt es ausreichend andere Alternativen regenerative Energien zu erzeugen (wie Wasserkraft, Hackschnitzelanlagen, Biogasanlagen u. ä. m.).	Die Prüffläche "Weißtannenhöhe" wird ausgeschieden. Hauptgrund: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Splitterfläche. Erschwerend kommen u.a. die Konflikte mit der Thurnerspur hinzu.
2	**Gemeinde Friedenweiler**	
	Keine Stellungnahmen	
3	**Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)**	
3.1	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **Eisenbach**	
	(Schreiben vom 29.06.2013) **Stellungnahme zur Windkraftplanung im Hochschwarzwald** Landschaftsbild Nach dem jetzigen Planungsstand ist die Gemarkungsfläche der Gemeinde Eisenbach aus dem Windvorranggebiet gänzlich ausgeschlossen. Das ist zwar eine gute Nachricht, bedeutet aber nicht, dass Eisenbach damit von einer möglichen Windkraftbebauung nicht mehr betroffen ist, im Gegenteil. Die geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 Metern, aufgestellt auf den Kammlagen, sind von überall her einzusehen und werden deshalb die bestehende Schwarzwaldlandschaft grundsätzlich beeinträchtigen und zerstören. Auf Fotomontagebildern kann man sehen, welch dominierende Wirkung die Anlagen neuesten Typs auf den Betrachter ausüben, die viel grösser sein werden, als die, welche wir bisher kennen. Gemarkungsgrenzen spielen dabei keine Rolle mehr.	Kenntnisnahme. Die Sichtbarkeit von WEA wird für jede Prüffläche dargestellt und untersucht
	Wirtschaftlichkeit Die Windstärke und die Windstetigkeit ist in Baden-Württemberg mit am schlechtesten in Deutschland. Fast nirgendwo, auch nicht im Schwarzwald, erreichen wir über sechs Meter pro Sekunde durchschnittliche Windgeschwindigkeit, was man als unterste Grenze ansieht. Die Windgeschwindigkeit geht in der dritten Potenz in die Erlösrechnung ein, weshalb diese Anlagen im Verhältnis zum Aufwand nur eine unbedeutende Menge an Energie liefern werden, d.h. sie sind von vorne herein unwirtschaftlich im Vergleich zum Beispiel zu Anlagen an Küstenstandorten. Dagegen werden die Baukosten auf den Schwarzwaldhöhen auf jeden Fall höher sein, alleine wenn man bedenkt, dass die größten Kranfahrzeuge der Welt dorthin gebracht und dort zur Montage von	Kenntnisnahme

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	fünfzig(!) Meter langen Flügeln aufgestellt werden müssen. Die Mindestvergütung muss deshalb vom Gesetzgeber entsprechend höher angesetzt werden, bezahlt von der Allgemeinheit, damit die Investoren auf jeden Fall Geld verdienen. Diese werden so zu Fehlinvestitionen verleitet, welche sie unter Marktbedingungen niemals tätigen würden.	Auf die gesetzlichen Grundlagen zur Vergütung (EEG) hat der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald keinen Einfluss. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung einer WEA bleibt dem Investor überlassen.
	<u>Gesundheitliche Auswirkungen</u> Heute wissen wir, dass Immissionen der WKWs gravierender sind, als man ursprünglich gedacht hat. Dazu zählen besonders der rotierende Schattenwurf, der sich kilometerweit auswirkt und die Windgeräusche der sich drehenden Flügel, die jedes Mal, wenn sie den Turm passieren, ein rhythmisches Schlagen verursachen, sowie die heulenden Geräusche von Getrieben und Generatoren. Am deutlichsten wirkt sich die Schallbelastung nachts aus. Zudem soll der Infraschall, den das menschliche Ohr nicht hören kann, sehr gesundheitsschädlich sein. (Nur diejenigen, die in unmittelbarer Nähe von WKWs wohnen, können beurteilen, wie drastisch sich all diese Belastungen auswirken und jeder, der über diese Technik entscheidet, sollte sich zuvor einmal deren Schilderungen anhören!)	Der Schattenwurf ist vom Investor zu prüfen und die entsprechenden Maximalwerte sind einzuhalten. Die Einhaltung der Lärmwerte der TA ist vom Investor gutachterlich nachzuweisen. Die Problematik zum Thema Infraschall wird vom Planungsverband zur Kenntnis genommen. Es kann festgestellt werden, dass hierzu stark divergierende Stellungnahmen vorliegen. Die Rechtsprechung geht gegenwärtig im Allgemeinen von der Unschädlichkeit von durch WEA erzeugtem Infraschall aus. Solange dieser Sachverhalt nicht durch den Gesetzgeber neu geregelt wird, ist der Planungsverband gehalten, sich an die gegenwärtige Gesetzeslage zu halten. Dass sich Forschungsergebnisse erst zeitverzögert in der Gesetzgebung umgesetzt werden, ist dabei ein unvermeidbares Problem.
	<u>Volkswirtschaftlicher Nutzen und Versorgungssicherheit</u> Windkraft ebenso wie Photovoltaik bringen keinerlei volkswirtschaftlichen Nutzen, diese bittere Erfahrung hat man in Deutschland bis heute machen können. Kein einziges konventionelles Kraftwerk konnte wegen WKWs und Photovoltaik vom Netz genommen werden, obwohl die installierte Leistung inzwischen 35 Gigawatt überschritten hat (zum Vergleich: ein KKW Block entspricht etwa einem Gigawatt). Aufgrund der hohen Schwankungsbreite der Energielieferung ist die Netzstabilität immer größeren Gefahren ausgesetzt und jedes weitere WKW bedeutet eine zusätzliche Belastung und keineswegs einen Nutzen für eine zuverlässige Energieversorgung. Es kam in den letzten Jahren wiederholt vor, dass eine Woche lang und länger wegen anhaltender Windstille und Wolken über Deutschland zu keinem Zeitpunkt nur ein Prozent der installierten Leistung von WKWs und Photovoltaik erreicht wurden. Wenn man auf Windkraft als wesentliche Grundlage einer sicheren Stromversorgung bauen will, benötigt man für solche Fälle zuallererst dringend Pumpspeicherkraftwerke in einer Größenordnung, deren Realisierung in jeder Beziehung illusorisch ist, weil sowohl die geographischen Gegebenheiten nicht vorhanden- als auch die Widerstände enorm sind. Die aktuell in Deutschland vorhandene Pumpspeicherkapazität würde zur Vollversorgung rechnerisch kaum für eine halbe Stunde reichen. Jedoch ist zur Zeit kein einziges Pumpspeicherkraftwerk im Bau, selbst das Projekt Atorf am Hochrhein in idealer Topographie wird inzwischen aufgrund der unregelmäßigen Vorrangeinspeisung der Erneuerbaren von den Investoren mangels zu erwartender Rentabilität infrage gestellt, nachdem zehn Jahre lang dafür Vorarbeiten geleistet und Werbung gemacht wurde. Nicht uninteressant zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass unter anderem auch der Kreisverband der Grünen	Der Planungsverband hat keinen Einfluss auf die Entwicklung von Speichertechnologien.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Waldshut sich gegen dieses Projekt ausgesprochen hat. Resümee Ursprüngliches politisches Ziel war es, mit Hilfe von Wind und Sonne aus der Kernkraft und der CO2 ausstoßenden Energieversorgung auszusteigen. Dieses Vorhaben ist jetzt schon an sein Ende gekommen. Denn der weitere Ausbau der Windkraft wird die Netzbetreiber dazu zwingen, bei Starkwind einen Großteil der WKW wegen Überproduktion vom Netz zu nehmen und bei Schwachwind neue CO2 ausstoßende Kohle- und Gaskraftwerke zur Verfügung zu stellen oder alternativ die abgeschalteten AKW wieder in Betrieb zu nehmen. Der Bau von Windkraftwerken macht keinen Sinn.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diesen kann entgegen gehalten werden, dass der Planungsverband einerseits der Windenergie in einigen Konzentrationszonen substanziell Raum verschaffen will, andererseits Windenergieanlagen an den übrigen Stellen Verbandsgebiet ausschließen will, um den verschiedenen öffentlichen und privat geäußerten Belangen in angemessener Weise Rechnung zu tragen.
4 Gemeinde Feldberg		
4.1 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Feldberg**		
	(Schreiben vom 21.07.2013) Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Planung im Gebiet des Planungsverbandes -Windkraft Hochschwarzwald- Windkraftanlagen zu errichten lassen bzw. zu genehmigen. Diese Bauwerke stören empfindlich das Landschaftsbild als untypische Bauwerke und beeinträchtigen das Landschaftsschutzgebiet des Hochschwarzwaldes erheblich. Die Auswirkungen auf Mensch und Tier sind wissenschaftlich umstritten und nicht zweifelsfrei unschädlich. Die touristische Auswirkung ist für das Premiumlandschaftsgebiet Hochschwarzwald nicht wissenschaftlich erforscht, aber wegen den grundlegenden Auswirkungen auf den Haupterwerbszweig der Bevölkerung zwingend. Die Errichtung von technischen Großanlagen dieser Größenordnung im Außenbereich ist unverhältnismäßig in den Auswirkungen und bei der Gesetzgebung in dieser Dimension noch nicht bekannt gewesen (Privilegierungstatbestandszweifel). Der Eingriff in Waldgebiet zur Errichtung und Versorgung der WKA ist erheblich und muss mit den Gesetzen (auch international) in Einklang sein. Die Lichtquellenfunktion der WKA bezüglich Flugverkehr und Umwelt (z.B. Tierwelt, Lichtsmog,...) muss unbedingt geprüft sein. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Anliegen und um entsprechende Berücksichtigung. Für Fragen und Erklärungen stehe ich gerne zur Verfügung. Ich bitte um Information über den weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens,	Kenntnisnahme. Im Einzelnen wird auf die Begründung und den Umweltbericht verwiesen. WEA werden nur dort errichtet, wo das Landschaftsbild nicht empfindlich gestört wird. Der Schutz des Landschaftsbildes führt zum Ausschluss einiger Prüfflächen. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht bzw. den artenschutzfachlichen Beiträgen untersucht. Die geltende Rechtsprechung ist zu beachten. Die Belange des Tourismus werden berücksichtigt. Die Auslegung des § 35 BauGB entzieht sich der Kompetenz des Planungsverbandes. Kenntnisnahme, Zustimmung Wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft. Die betreffenden Verfahrensschritte, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt sind, werden satzungsgemäß bekannt gemacht.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	5 Gemeinde Hinterzarten	
	5.1 Hotelier- und Wirteverein Hinterzarten und Breitnau Meisinger Bernd, 1. Vorsitzender	
	(Schreiben ohne Datum) Hiermit möchten wir aus gegebenem Anlass nochmals unsere Stellungnahme zur Windkraft im Hochschwarzwald und speziell in Hinterzarten abgeben. Der Schwarzwald ist nach dem Bayrischen Wald die beliebteste Ferienregion Deutschlands. Mit ca. 4 Mill. Tagestouristen und fast 3 Mill. Übernachtungen allein im Hochschwarzwald steht unsere Region an der Spitze im Land. Diese Gäste sorgen für einen Umsatz von ca. 470 Mill. Euro jährlich. Unsere Gäste finden in der heutigen sehr hektischen, lärmenden und lauten Zeit hier bei uns ein Refugium der Ruhe für Augen, Ohren und Seele. Jahrzehnte lang hatte die Erhaltung und Pflege dieser Landschaft oberste Priorität. Der Mensch hat sich den Bedürfnissen der Natur durch Auflagen wie Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz Artenschutz usw. unterzuordnen. Mensch und Landschaft prägen sich gegenseitig und lassen Kulturlandschaften wie unsere entstehen. Kulturlandschaften werden zu Denkmallandschaften, die absolut schützenswert sind. „Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen.“ (LVR, online/“Verwildertes Land-wuchernde Stadt? Zukunft einer Kulturlandschaft, Kap. , Thomas Büttner, Uni Kassel) Wir alle haben auch den Auftrag, diese Landschaft zu erhalten, denn sie gibt uns Identität und Lebensgrundlage. Windkraftanlagen sind Industriebauten, die unsere von Nachhaltigkeit geprägte Umgebung massiv schädigen. **<u>Diese Landschaft ist unser höchstes Gut</u>** Leider wird die Wasserkraft, die im Schwarzwald historisch verwurzelt ist, nicht in dem Maße genutzt und gefördert wie es möglich wäre. Wasserkraft ist die Stromgewinnung, die Spitzenlastzeiten ausgleichen kann. Seit Jahrhunderten machte das Wasser den Betrieb von Sägen und Mühlen möglich. Heute haben wir das Schluchseewerk in unmittelbarer Nähe. Es ist für uns auch nicht nachvollziehbar, dass in Deutschland andere Maßstäbe zur Errichtung von Windkraftanlagen zu Grunde gelegt werden, als von der WHO empfohlen werden. Schall, Lichteffekte, Windgeräusche und die visuelle Beeinträchtigung werden den Tourismus auf Dauer schädigen. Diese Anlagen sind Störfaktoren in einer intakten Landschaft. Wir geben zu bedenken, dass die Windräder mit einer Höhe von 200m fast doppelt so hoch sind, wie das Freiburger Münster. Die hier ansässigen Hotelbetriebe sind allesamt umweltorientierte Betriebe, die stets auf Nachhaltigkeit und Ökologie geachtet haben. Alle haben sich mit großem finanziellem Aufwand entwickelt und tragen so zum Wohle der Gemeinde Hinterzarten bei. Die Gäste ermöglichen uns allen die Infrastruktur im Ort, wie wir sie schätzen. Wir haben weiterhin kein Verständnis für die Aussage von Herrn Patrick	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Zimmer von der wpd im Zusammenhang mit touristischer Nutzung des Berggasthofes beim Hüttenwirt Ulrich, wo er von ein paar Touristen spricht. Diese Aussage ist anmaßend und arrogant. Die wpd nimmt dem Kollegen seine Existenz. Wer nimmt sich das Recht, unsere Lebensgrundlage so gravierend zu verändern? Solange der erzeugte Strom durch Windkraftanlagen nicht gespeichert und über lange Wege transportiert werden kann und keine Alternativen gefördert werden, ist es für uns nicht die Lösung zur Stromgewinnung. Wir werden dem Bau dieser Industrieanlagen in einer so hochsensiblen, touristisch genutzten Kulturlandschaft nie zustimmen. Auch wir sehen uns durch den Bau von Windkraftanlagen in unserer Existenz bedroht. Laut einer Studie von CenTouris, Uni Passau, stehen 31% der Befragten kritisch bis ablehnend zu Windkrafträdern in Urlaubsregionen. 22% haben sich klar gegen einen Urlaub in solchen Regionen ausgesprochen. Bedenken Sie die Auswirkung auf Arbeitsplätze und finanzielle Einbußen für die Gemeinde. Deshalb fordern wir, dass vom Bau der Windräder insbesondere an so landschaftlichen und dadurch auch touristischen Kerngebieten wie Hinterzarten und auf der Weißtannenhöhe Abstand genommen wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Belange wie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Belange des Tourismus, haben mit dazu geführt, dass mehrere Prüfflächen entfallen, insbesondere "Windeck", Hinterzarten, und "Weißtannenhöhe", Breitnau.
6 Gemeinde Lenzkirch		
6.1 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Lenzkirch**		
	(Schreiben vom 22.05.2013) Das Errichten von Windrädern auf dem Pflumberg steht im Widerspruch zu den Voraussetzungen eines heilklimatischen Kurortes in Lenzkirch und beeinträchtigt entscheidend die Wohnqualität. (Zusatz vom 02.06.2013) Auch wir sind gegen eine Windkraftanlage auf dem Pflumberg. **Unterschrieben von folgenden Personen:** *(Namen dem Planungsverband bekannt)* (Zusatz vom 12.07.2013) Planungsverband und Gemeinde Lenzkirch sollten sich für einen größeren Abstand der Windräder von Wohnbebauungen einsetzen, nämlich der zehnfache Wert der Höhe eines Windrades. Bei einer Höhe von 200 Meter sind das 2 Kilometer Entfernung zur Wohnbebauung – so ausdrücklich die Länder Bayern und Sachsen, die eine entsprechende Bundesratsinitiative beschlossen haben, laut FAZ vom 3. Juli 2013.	Die Fläche "Pflumberg" entspricht nicht mehr den Kriterien des Planungsverbandes und entfällt. Der Planungsverband hält an den gewählten Vorsorgeabständen fest, um einerseits der Windenergie in Konzentrationszonen substanziell Raum zu verschaffen und andererseits Windenergieanlagen an anderer Stelle auszuschließen. Dieses Ziel könnte nicht erreicht werden, wenn ein Abstand von 2 km gewählt würde.
6.2 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Lenzkirch**		
	(E-Mail vom 05.07.2013) Diese Stellungnahme betrifft die Ausweisung von Windkraftanlagen Hochfirst Ost und West und soll weitergeleitet werden an den Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald. Ich bin Bürger von Lenzkirch im Ortsteil Saig und war am Montag, 1.Juli beim Bürgerinformationsabend über Windkraftnutzung im Hochschwarzwald in der Festhalle Lenzkirch.	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Vor allem die Fotomontagen der insges. sieben Windräder auf dem Hochfirstrücken (Ost und West) macht in erschreckender Weise deutlich, was wir hiermit unserer Landschaft und unseren Menschen, speziell unserer kommenden Generation hinterlassen würden. Selbst als neutraler Beobachter dieser Bilder würde ich zu dem Ergebnis kommen, dass man eine solche Konzentration von Windrädern nicht zulassen kann oder darf. Meine Einwendungen gegen die Ausweisung von Windrädern auf dem Hochfirst beziehen sich im Wesentlichen auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und durch die Konzentration von 7 WR auch auf die Schalleinwirkung auf Mensch und Tier. Im einzelnen sprechen meines Erachtens folgende Faktoren gegen den Bau von Windrädern auf dem Hochfirst: 1. Windkraft und Heilklimatischer Kurort ist nicht vereinbar. Saig ist schon seit vielen Jahren heilklimatischer Kurort, wie auch Lenzkirch, Kappel ist Luftkurort. Die Feriengäste kommen um Ruhe und Erholung zu finden. Ich bin selbst als Vermieter von Fewos direkt davon betroffen und erwarte wie auch Tourismusfachleute, dass die Nachfrage nach unserer Ferienregion Hochschwarzwald erheblich dadurch nachlassen wird bzw. Gäste die wegen der schönen Landschaft hier waren, nicht mehr kommen werden. 2. Gefahrenpotential durch Windkraft Der Hochfirst ist ein beliebtes Wandergebiet (Mittelweg, Höhenweg nach Kappel etc.) Der Aufenthalt auf dem Hochfirst wird durch die Windräder zur Gefahr für Mensch und Tier. 3. Ausschlusskriterium Roter Milan In Saig am Fuße des Hochfirstes ist schon seit längerem der Rote Milan ansässig-täglich kann man ihn über Saig kreisen sehen. 4. Beeinträchtigung durch Schall Die Beeinträchtigung durch Schall bei Ostwind ist im besonderen Maße erheblich - deshalb unterstütze ich die Forderung von einem Mindestabstand von mindestens 1000 Meter zur nächsten Bebauung (Kurort). Deshalb mein Appell an die Vernunft der Verantwortlichen (Planung, Politik und Wirtschaft) - Keine Windkraft auf dem Hochfirstrücken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Belange wie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Belange des Tourismus, haben mit dazu geführt, dass mehrere Prüfflächen entfallen, insbesondere die Prüfflächen auf dem Hochfirst.
6.3 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Ch-4057 Basel**		
	Vertreten durch : *(Name dem Planungsverband bekannt)* (Schreiben vom 16.07.2013) Stellungnahme an den Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung speziell vorgesehene Konzentrationsfläche Ich zeige die anwaltliche Vertretung der *(Name dem Planungsverband bekannt)* an. Meine Mandantin ist Eigentümerin *(Adresse dem Planungsverband bekannt).* Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Originalvollmacht reiche ich nach. Meine Mandantin wendet sich gegen die gegenständliche Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald, insbesondere gegen die Ausweisung	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	der beiden Konzentrationsflächen „Olpenhütte Nord“ und „Olpenhütte Süd“, weil sowohl private Belange meiner Mandantin als auch öffentliche Belange dieser Planung entgegenstehen.	
	Es wird vorliegend nicht verkannt, dass es sich um eine frühe 1. Bürgerbeteiligung handelt. Aus diesem Grund sollen auch die nachfolgenden Einwendungen angebracht werden, damit der Planungsverband erkennen kann, dass hier eine Ausweisung von Konzentrationsflächen im Bereich Olpenhütte rechtliche Belange entgegenstehen, wobei es sich teilweise um so genannte „harte Ausschlusskriterien“ handelt, zum Teil stehen aber auch so genannte „weiche Ausschlusskriterien“ einer Ausweisung entgegen, die im Wege ordnungsgemäßer Abwägung nicht zu einer Ausweisung führen können.	Kenntnisnahme
	Teilweise ist angekündigt, dass noch entsprechende Untersuchungen insbesondere zum Thema Artenschutz und entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange im Sinn des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB in Bearbeitung sind. Vom Grundsatz her ist es nicht zu beanstanden, dass dennoch eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, weil dadurch entsprechende Rückmeldungen durch die betroffenen Bürger, aber auch durch die Träger öffentlicher Belange eingeholt werden. Andererseits sollte vor Information der Bürger gerade der Bereich Naturschutz abgeklärt sein, weil gerade in diesem Bereich evtl. als geeignet erscheinende Flächen entfallen. Dies ist im vorliegenden Fall weitestgehend nicht geschehen.	Die artenschutzfachlichen Gutachten wurden erstellt (Vögel, Fledermäuse) und werden der Offenlagefassung zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
	Aus der Veröffentlichung des Internetauftritts der Gemeinden ist ersichtlich, dass vor Ende der Anhörung am 22.07.2013 die entsprechenden Gemeinden (Gemeinde Schluchsee am 09.07.2013) bereits eine Art „Vorentscheidung“ abzugeben gedenken. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Bauleitplanverfahrens in § 3 Abs. 1 BauGB für die Bürger und des § 4 Abs. 1 BauGB für die Träger öffentlicher Belange.	Die Gemeinde Schluchsee entscheidet nicht, auch nicht als Vorentscheidung. Die Gemeinden geben lediglich im Rahmen der Beteiligung nach § 4(1) BauGB und § 3 (2) BauGB eine Stellungnahme ab.
	Eine Einschätzung des Gemeinderats zu diesem frühen Zeitpunkt und eine Auswahl von Grundstücken kann einen beachtlichen Formfehler zur Folge haben, der im Rahmen des § 47 VwGO (Normenkontrollantrag) sicherlich von Bedeutung sein kann.	Die planungsrelevanten Beschlüsse werden vom Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald getroffen.
	Vom Planer offensichtlich nicht oder nur bislang unvollständig beachtet wurde folgendes:	
	Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sowie des Boden- und Wasserschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben. Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.	Im Rahmen der Offenlage nach § 3(2) BauGB werden alle planungsrelevanten und umweltbezogenen Informationen (insbesondere Artenschutzgutachten) öffentlich zugänglich gemacht.
	Im Rahmen der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Eignungs- bzw. Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und	Es werden alle auf FNP-Ebene erforderlichen Belange berücksichtigt.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben. Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt: „Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann." Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren und hierzu gehört erst recht das Bauleitplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen sind. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört auch der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB Im Einzelnen: **I. Belange der Mandantin in Bezug auf deren Wohnhaus** Es ist zu rügen, dass die Flächennutzungsplanung zum Nachteil der Mandantin gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet, verstößt. **1. Ausschlusskriterien und Mindestabstände:** Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Mandantin einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die das Anwesen der Mandantin treffen werden, vorgenommen und verlautbart. Das Baugesetzbuch, ebenso wie bundesimmissionsschutzrechtliche Maßgaben und landesplanerische Maßgaben bezwecken u. a. den Schutz der Anwohner und Nachbarn. Laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, zuletzt bestätigt im Jahr 2007 finden die Maßgaben der TA-Lärm bei der Beurteilung des Schutzzweckes entsprechende Anwendung. Selbst im Außenbereich ist zur Nachtzeit ein Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel von maximal 45 dB (A) vorgeschrieben. In vorliegendem Fall muss bei der Bemessung der Abstandskriterien berücksichtigt werden, dass hier die Ausweisung für zwei Gebiete mit mindestens 3 Anlagen erfolgt und nicht nur einer Einzelanlage. Hinzu kommt die bestehende Anlage. Es kommt vorliegend zu einem hohen Gesamtschallleistungspegel. Wiederholt wird in der Begründung und im Umweltbericht zur gegen-	Hier handelt es sich um einen Flächennutzungsplan. Die öffentlichen Belange werden berücksichtigt, insbesondere der vorbeugende Immissionsschutz, sowie die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange. Der FNP wird erst rechtswirksam, wenn sich dieser in Übereinstimmung mit den Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten befindet. Die Prüffläche "Olpenhütte" entfällt, da sie nicht dem Kriterienkatalog des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald entspricht (s. Begründung zur Teilfortschreibung). Da dieser Umstand im Ergebnis dem Anliegen der Eigentümerin entspricht, sei es dahingestellt, inwieweit die nachfolgend vorgetragenen Bedenken im Einzelnen dazu beigetragen hätten, auf die Prüffläche "Olpenhütte" zu verzichten. Daher wird nicht oder nur stichwortartig auf die nachfolgenden Einwände eingegangen.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	ständlichen Flächennutzungsplanung auf den Windkrafterlass Baden-Württemberg verwiesen und die dortigen empfohlenen Mindestabstandskriterien. Diese Abstandskriterien können allenfalls als Empfehlung gelten und nicht als rechtliche Maßgabe. Es handelt sich also allenfalls um so genannte Handlungsempfehlungen. Sämtliche Abstandskriterien sollen auf Erfahrungswerten der Messung bestehender Anlagen beruhen. Bei den Windkrafterlassen der Länder Baden-Württemberg und Bayern wurde aber nicht beachtet, dass die Entwicklung der Windkraftanlagen weiter fortgeschritten ist. Tatsächliche Erfahrungen mit Messungen von Anlagen haben ergeben, dass bei einem Abstand von 600 m, wie in vorliegendem Fall zur Fläche „Olpenhütte - Süd“, die Maßgaben der TA-Lärm bezüglich der Nachtimmissionsrichtwerte (Ziff. 6.1 TA-Lärm) nicht eingehalten werden können. Dementsprechend ist eine konkrete Einzelfallbetrachtung unter Beiziehung von Prognosen unabhängiger Sachverständiger notwendig. Gegenständlich in vorliegendem Fall sind zwar die Entwürfe der Flächennutzungsplanung und nicht der immissionsrechtlichen Genehmigung. Dies entbindet den Plangeber aber nicht von der Verpflichtung, die Einhaltung der höchstzulässigen Immissionswerte auch im Bauleitplanverfahren zu prüfen (s. o.). Entsprechend gefestigter Rechtsprechung des BVerwG sind Anlagen nur genehmigungsfähig, wenn die Prognosen „auf der sicheren Seite“ liegen. Diese rechtlichen Vorgaben sind auch schon im Bauleitplanverfahren abzuprüfen. Im Rahmen der abzuprüfenden Schallprognosen sind ferner die am 14.08.12 ergangenen und von mir erstrittenen Urteile des Oberlandesgerichts München (Az. 27 U 3421/11 und 27 U 50/12), die sich u. a. mit der Impulshaltigkeit von Windkraftanlagen befassen. Bislang wurde von Behörden und Sachverständigen stets davon ausgegangen, dass Windkraftanlagen impulsfrei sind, sodass es nicht zur Berücksichtigung der in den TA-Lärm vorgesehenen Impulszuschläge von 3 dB bzw. 6 dB gekommen ist. Bei Windparks sind jedenfalls min. 6 dB als Zuschlag vorzusehen. Auf Grund dieser neuen Rechtslagen sind sämtliche Prognosen auch im Planungsbereich einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Dies gilt insbesondere auch im Bereich der Flächennutzungsplanung (s. o. zitiertes Urteil des Bay. Verwaltungsgerichtshofs vom 17.11.11). Die Flächennutzungsplanung berücksichtigt dies offensichtlich nicht, weil	Zustimmung Die Abstandskriterien der TA Lärm für den Außenbereich (45 dB (A) nachts, Ziff. 6.1. c TA Lärm) wurden im Rahmen der Planung eingehalten. Im vorliegenden Fall sogar mit einem über das immissionsschutzrechtliche Mindestmaß von ca. 400m (Vermessung der Referenzanlage Enercon E101) hinausgehenden Abstand vom 600m. Damit geht der Planungsträger sogar über den in benachbarten Planungen üblichen Abstand von 450m zu Immissionspunkten im Außenbereich hinaus. Selbst wenn also der immissionschutzrechtliche Abstand im Außenbereich in einem zweiten Schritt aus obigen Gründen auf diesen Wert verringert werden würde, könnte sich die Einwenderin nicht auf eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots durch eine voraussichtliche Nichteinhaltung immissionsschutzrechtlicher Schutzabstände berufen. Zurecht verweist sie in diesem Zusammenhang auch auf das Anlagenzulassungsverfahren, bei dem entsprechende Abstände bezogen auf den dann bekannten konkreten Anlagenstandort zu prüfen sind. Ggf. kann auch schallreduzierter Betrieb in Frage kommen. Ohnehin wäre der Betrieb einer Windenergieanlage nur zulässig, wenn ein den immissionsschutzrechtlichen Regelungen entsprechender Lärmschutz nachgewiesen werden kann. Insofern greift der Einwand der Verletzung der Abstandskriterien der TA Lärm nicht durch. Soweit sie einen Zuschlag auf Planungsebene für eine eventuelle **Impulshaltigkeit** der Schallemissionen verlangt, verkennt sie dass eine eventuelle Impulshaltigkeit des Betriebs einer Windenergieanlage beim Betrieb nicht generell auftritt und dass insoweit auch kein genereller Impulszuschlag bei der Genehmigung und erst recht nicht bei der Planung von Konzentrationszonen erforderlich ist. Die Nichtüberschreitung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte kann auf Anlagenzulassungsebene bzw. auch nachträglich im Rahmen der Anlagenüberwachung durch einen schallredu-

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Prognosen bislang stets von Impulsfreiheit der Anlagen ausgegangen sind. Die Impulshaltigkeit als solche kann zwar nicht generalisiert werden. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die den Prognosen das Prädikat abverlangt „auf der sicheren Seite liegen zu müssen“, verlangt damit aber die Einbeziehung aller möglichen erhöhenden Merkmale und fordert von den Prognosen eine worst-case- Beurteilung. Unter Zugrundelegung dieser Erfordernisse und Einbeziehung in die Planung wird zumindest das Konzentrationsgebiet „Olpenhütte Süd“ nicht mehr realisierbar sein. Hinsichtlich des Mindestabstandes beabsichtigen derzeit die Länder Bayern und Sachsen die Empfehlung und Einführung höherer Abstandswerte. In Bayern ist von einem 10 H-Abstand derzeit die Rede. Entsprechende Bundesratsinitiativen wurden durch die Länder Bayern und Sachsen im Juni/Juli 2013 eingeleitet. Man hat hier erkannt, dass die Schallbelastung, aber auch die visuelle Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen mit derartig kurzen Abständen die Anwohner unangemessen benachteiligt. Im Übrigen beruhen diese geringen Abstände einzig und allein auf politisch bedingter Motivation, eine gewisse Anzahl von Anlagen im Land Baden-Württemberg unterzubringen. Die Planung wird folglich nicht so betrieben, dass von ermessensfehlerfreien Schallimmissionsprognosen ausgegangen wird. Vielmehr sind diese Zahlen das Resultat einer gewünschten Anzahl von Anlagen im Bundesland Baden-Württemberg. Die Abstandkriterien richten sich an dieser gewünschten Anzahl von Windkraftanlagen. Wertet man dann gleichzeitig diese Abstandskriterien als Ziele der Planung, sind sowohl Flächennutzungsplanungen als auch Regionalplanungen bereits aus diesem Grund rechtsfehlerhaft und im Rahmen des Normenkontrollverfahrens anzugreifen. Völlig übersehen wurde vom Planer auch, dass sich in unmittelbarer Nähe der Plangebiete „Olpenhütte Nord“ und „Olpenhütte Süd“ ein Ferien-Erholungsheim für Behinderte („Lindenhof“) befindet. Auch hier beträgt der Abstand lediglich ca. 600 m. Der Erholungsbedarf behinderter Menschen wird hier völlig verkannt. Im Übrigen wird verkannt, dass für eine derartige Einrichtung auch nach der TA-Lärm (Ziff. 6.1) verminderte Tages- und Nachtimmissionsrichtwerte gelten. Dies hat in die Planung bislang offensichtlich kein Eingang gefunden. **2. Verletzung Nachbarschutz / Landschaftsschutz:** Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt. Aus Sicht meiner Mandantin werden die Windkraftanlagen auf den geplanten Konzentrationsgebieten eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl). Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten. Der Planer übersieht hier aber, dass das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barriere-	zierten Betrieb sichergestellt werden. Insoweit kann auf die jüngst zu dieser Thematik ergangenen Entscheidungen des OVG Lüneburg[1] verwiesen werden (OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.02.2014 – 12 LA 105/13, BeckRS, 48083 und 53311. Insofern greifen die Einwände hier nicht durch. Die Prüffläche "Olpenhütte" entfällt. Die Werte der TA Lärm sind in jedem Fall einzuhalten.

[1]

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	wirkung entsteht. Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in der ausgewiesenen Fläche kommt es zu einer derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigung, die dem Gebot der Rücksichtnahme widerspricht. Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt. Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt. Offensichtlich existieren diese auch nicht. Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf meine Mandantin zukommt. Der Visualisierungsstandort liegt in einer Entfernung von ca. 600 m zu den nächstgelegenen Anlagen. Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen deutlich im Mast- und Rotorbereich sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vom Visualisierungsstandort „Glaserhaus“ aus als erheblich zu klassifizieren sein. **3. Infraschall** Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 – 300m. Die jetzt projektierten Anlagen liegen in einem Abstand von lediglich 600 m zum Anwesen der Mandantin. Letztlich würden dann mind. 4 Anlagen den Infraschall verbreiten. Diese Anlagen werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird. Neueste Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten. Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird. Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt. So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“. Das bereits oben angesprochene Gutachten des Instituts für angewandte Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH, Dr. Elmar Weiler, kommt zu folgenden Ergebnissen: *„1. Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG-Daten lassen eine Wirkung auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um Änderungen hirnphysiologischer Prozesse handelt.* *2. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Anstieg der Deltapower bei subliminaler Beschallung. Neuere Untersuchungen an Tinnitus Patienten haben gezeigt, dass eine erhöhte Deltapower mit der Intensität des Tinnitus positiv korreliert. Es ist zu diskutieren, ob subliminale Beschallung tinnitusähnliche Mechanismen induziert. Topographische Darstellung des Alpha3-Bandes weist bei subliminaler Beschallung ein sehr ähnliches Verteilungsmuster wie die Tinnituspatienten auf. Diese Daten lassen vermuten, dass subliminale Beschallung zur Aktivierung des auditiven Systems führt.* *3. Für den zweiten langsamen Frequenzbereich, Theta, konnte anhand der Brainmaps erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte eine erhöhte Thetapower im okzipitalen Bereich dokumentiert werden, was auf das Vorliegen von Schwindel und von Schlafstörungen hinweist.* *4. Die durchgeführten Kohärenzberechnungen weisen sowohl signifikant erhöhte als auch signifikant erniedrigte Kohärenzwerte für Alpha, Theta und Beta auf.* *Die infolge einer subliminalen Beschallung induzierten EEG-Änderungen korrelieren mit folgenden Beschwerden:* *1. Konzentrationsstörungen* *2. reduzierte mentale Belastbarkeit* *3. Vigilanzstörung* *4. Merkfähigkeitsstörungen* *5. Panik/Angst* *6. innere Unruhe* *7. Schwindel*	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	8. Schlafstörung *9. Labile emotionale Lage* *10. Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative* *Die eingangs gestellten Fragen können anhand der ermittelten Ergebnisse wie folgt beantwortet werden:* *Die vorliegenden subliminalen Schwingungseinwirkungen (Körperschall, Luftschall) verursachen im EEG deutliche Veränderungen. Die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen deutlich darauf hin, dass durch diese subliminalen Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, eine Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische als auch psychosomatische pathologische Auswirkungen verursacht werden.* *Damit könnte experimentell exakt und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die vorliegenden (subliminalen) Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.* *St. Wendel, den 28.10.2005 Dr. Elmar Weiler"* Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Genehmigungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen. In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache. Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeu-	Hinsichtlich der Infraschallemissionen wird die Tatsache verkannt, dass diese Emissionen stets anlagenbezogen sind und auf der Flächennutzungsplanebene durch Vorsorgeabstände abgearbeitet werden können. Unabhängig davon hat die (ständige) Rechtsprechung hinsichtlich der Immissionen durch Infraschall ausgeführt, dass bei Einhaltung der Vorschriften der TA Lärm die durch Windenergieanlagen hervorgerufenen Emissionen durch den Menschen weder gehört noch anderweitig wahrgenommen werden können und insofern auch eine gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann (grundlegend hierzu: OVG Saarlouis, *Beschluss* vom 10.12.2010 - 3 B 250/10, BeckRS 2011, 45049; zuletzt VG Gera, Urteil vom 09.07.2013 – 5 K 237/12; BeckRs 2013, 55231, das sich ausführlich mit den Einwendungen befasst und dabei

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	ger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das kardiovaskuläre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen. Die Planer haben hier sämtliche Überprüfungen nicht vorgenommen. **4. Wertminderung** Außer Acht gelassen wurde durch den Planer ebenfalls, dass auf meine Mandantschaft eine erhebliche Wertminderung ihres bebauten Grundstücks zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit der Verkehrswert des Grundstücks und des Wohnhauses der Mandantschaft erheblich sinken werden. Das unter Denkmalschutz stehende Wohnhaus der Mandantin (so genanntes … *dem Verband bekannt*) stammt aus dem Jahr… *(dem Verband bekannt)* und liegt inmitten eingebettet im Hochschwarzwald. Die gesamte Gegend um das Haus ist völlig von Industrieanlagen frei. Keinerlei Bauwerke stören die landschaftliche Unberührtheit der gesamten Gegend. Dies gerade macht die Wertigkeit des Grundstückes und des historischen denkmalgeschützten Hauses aus. Die beabsichtigten Windkraftanlagen bilden einen krassen Widerspruch zu der ansonsten unberührten Natur. Eine Vorbelastung kann auch nicht dadurch gekennzeichnet sein, dass eine einzelne Windkraftanlage bereits errichtet wurde. Diese Windkraftanlage zeigt zwar ebenfalls landschafts-beeinträchtigende Wirkung, rechtfertigt aber nicht die weitere Zerstörung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit den negativen Einfluss auf das Wohnhaus der Mandantin. Die Wertigkeit des Gebäudes besteht gerade in der ansonsten absolut unberührten Natur. Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 – 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren. Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet. Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung" von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3	ausdrücklich auch auf den Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg verwiesen hat, welcher auch der Planung des Planungsträgers zugrunde liegt). Hinsichtlich einer eventuellen **Wertminderung** des Grundstücks wird verkannt, dass ein „allgemeiner Schutz dagegen, dass durch Vorgänge, die auf einem anderen Grundstück stattfinden und etwa die bisherige Aussicht in die freie Landschaft durch einen Neubau beseitigt wird, der Wert des eigenen Grundstücks sinkt" der Rechtsordnung unbekannt sind. „Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Ein Abwehranspruch kommt nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebotes unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist." Dies dürfte im vorliegenden Fall nicht der Fall sein. Der Einwand greift daher nicht durch. Sofern auf eine Verletzung des Nachbarschutzes durch eine bedrängende Wirkung von auf der Konzentrationszone zu errichtenden Windenergieanlagen verwiesen wird, wird selbst ausgeführt, dass die entsprechenden Anforderungen des BVerwG (grundlegend OVG Münster, *Urteil* vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05, BeckRS 2006, 25596; best. durch BVerwG, *Beschluss* vom 11. 12. 2006 - 4 B 72/06, NVwZ 2007, 336; BVerwG: Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36/10) eingehalten wurden. Erst auf der Anlagenzulassungsebene kann geprüft werden, ob im Einzelfall trotz Einhaltung der Anforderungen der Rechtsprechung

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen. Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen“ vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen. Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20. Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden. Im vorliegenden Fall wird die Immobilie der Mandantschaft derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Mandantschaft nachhaltig erheblich beeinträchtigt und	eine Bedrängung vorliegt. Der Einwand greift daher nicht durch. Zur Wertminderung s.o.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient. Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremd finanziert, so dass teilweise mehrere Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar. Meine Mandantschaft vermietet darüber hinaus das Haus an Feriengäste. Eine Vermietung würde in Zukunft nicht mehr möglich sein. Kein einziger Feriengast wird ein idyllisch gelegenes Schwarzwaldhaus mieten, das derart von Immissionen belastet ist. Feriengäste schätzen und suchen die Abgeschiedenheit des Ortes zur Erholung. Diese wird nicht mehr möglich sein, wenn sich in unmittelbarer Nähe mindestens 4 Windkraftanlagen befinden, die permanent Schallimmissionen verbreiten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebäudes wahrnehmbar sein werden, von den visuellen Beeinträchtigungen ganz zu schweigen. Dies bedeutet im Endeffekt auch einen wirtschaftlichen Eingriff in das Eigentum und Vermögen der Mandantin. Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden. Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler Bebauung“ nicht mehr ausgegangen werden. Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen. Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner, hier der Mandanten finden. Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Rechtsgüter „erneuerbarer Energien“ und „Nachbarinteressen“ stets auf den politischen Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern. Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der Altersvorsorge bilden. Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut“ und Unsicherheit der Renten mahnt selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen. Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage. Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge anbelangt enteignet. Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut.	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen.	
	II. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes: Die Maßgaben des BauGB sind bei der Regionalplanung ebenfalls zu beachten (s.o.). Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky /Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.).	Hier handelt es sich um einen Flächennutzungsplan.
	Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie insbesondere am geplanten Standort „Olpenhütte“ zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden (§§ 41 - 43 NatSchG Bad.-Württ.).	
	Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob diese Flächennutzungsplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die – um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden – nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, hat der Planer hier zumindest derzeit nicht vorgenommen. Der Planer unterlässt eine Prüfung der Naturschutzbelange in weiten Teilen und verlagert diese offensichtlich auf das Genehmigungsverfahren. Diese Vorgehensweise ist rechtswidrig. Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind. Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Bauleitplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109). Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen. Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.	Der Vogelschutz und Fledermausschutz wurde berücksichtigt (s. Gutachten).
	Nach § 41 S. 3 Nr. 1 und 2 NatSchG Bad.-Württ. umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Darüber hinaus bestimmt § 42 NatSchG Bad.-Württ. die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste). Dem Flächennutzungsplanentwurf ist ein sog. Umweltbericht beigefügt. Dieser „Umweltbericht“ erfüllt noch nicht einmal die Minimalanforderungen einer besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung. Meiner Mandantin ist das Vorkommen der geschützten Art Auerwild bekannt. Der Planer hat das Auerwild zwar erkannt, hat diese Erkenntnis auch in Karten übernommen, macht aber keine konkreten Ausführungen zu konkreten Standorten des Auerwildes. Schon gar nicht werden die entsprechenden Habitatflächen untersucht. Aus hiesiger Sicht willkürlich wird ohne vorangegangene Überprüfung eine naturschutzfachliche Bewertung des Vorkommens des Auerwildes und dessen Beeinträchtigung vorgenommen. Es bleibt hier Geheimnis des Planers, wie er zu der Einstufung gelangt, dass hier nur geringe Beeinträchtigung des Auerwildes zu besorgen ist. Aus den Unterlagen geht jedenfalls eine entsprechende Bewertung nicht hervor. Angesichts der Lage der Anlagen im Landschaftsschutzgebiet des Hochschwarzwaldes ist davon auszugehen, dass eine Reihe geschützter Vogelarten im gegenständlichen Bereich vorhanden ist. So wird von Waldkauz und Waldohreule im Bereich Waldhof berichtet. Ähnliche Vorkommen sind mit Sicherheit auch hier zu erwarten. Darüber enthält die „Rote Liste“ eine hohe Anzahl geschützter Vogelarten, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch im Plangebiet vorhanden sind. Es bedarf deshalb einer vollumfänglichen artenschutzrechtlichen Prüfung unter Einbeziehung sämtlicher Arten der „Roten Liste“, wobei hier die Überprüfung nicht auf Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Uhu beschränkt bleibt. Oftmals wird auch verkannt, dass durch die Baustelleneinrichtungen Lebensräume geschützter Arten nicht nur beeinträchtigt, sondern zerstört werden. Auch dies wurde bislang nicht berücksichtigt. Insoweit sind die Ausführungen zum Artenschutz insbesondere auch im so genannten „Steckbrief“ „Olpenhütte“ absolut unzureichend und auch durch nichts belegt. Ebenso völlig ungenügend ist die Überprüfung der Fledermäuse. Es wird zwar angeführt, dass verschiedene Arten anzutreffen sind. Benannt wird u. a. die Zwergfledermaus. Hier wird jedoch sogleich betont, dass diese Arten niedrig fliegend seien und deshalb kein Gefährdungspotential darstelle. Hierzu sei angemerkt, dass laut neuesten Erkenntnissen und Studien auch niedrigfliegende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus von Windkraftanlagen betroffen sein können. Die „Flughöhe“ der Fledermäuse bestimmt sich durch das entsprechende Nahrungsangebot. Fledermäuse passen ihr Flugverhalten an das Nahrungsangebot an. Es ist zwischenzeitlich erwiesen, dass durch die Verwirbelung und Wärmeentwicklung von Windkraftanlagen Insekten auch in die Höhe der Rotoren gelangen. Damit folgen ihnen die Fledermäuse und gelangen somit in den „tödlichen Bereich“. Es dürfte zwischenzeitlich allseits bekannt sein, dass Fledermäuse nicht nur Schlagopfer der Anlagen werden, sondern das deren Lungen den enormen Druck der Windkraftanlagen nichts entgegenzusetzen haben und hier qualvoll verenden. Auch hier ist ein vollumfängliches artenschutzrechtliches Gutachten	s.o. s.o.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	erforderlich. Sowohl die SaP bezüglich geschützter Vogelarten, als auch die SaP bezüglich geschützter Fledermausarten ist über den Zeitraum von mindestens einem Jahr durchzuführen, weil nur dann sämtliche Arten erfasst werden können. Hierzu sind ständige Begehungen und Einrichtung von entsprechenden Batcodern erforderlich. Völlig unerforscht blieb bislang auch der Bereich der Zugvögel. Der Bereich Hochschwarzwald gilt als Hauptvogelzugkorridor. Hier sind entsprechende Aufzeichnungen zu sämtlichen Zugzeiten vorzunehmen. Bei Offenkundigkeit dieser Belange bedarf es deshalb der Prüfung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Der Planer ist deshalb aufzufordern, ein eingehendes naturschutzrechtliches Monitoring über den Zeitraum eines kompletten Jahres einzuholen. Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähigen Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477). Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes der Vorrang gegenüber dem Vorhaben der Bauleitplanung einzuräumen ist. Hierbei wird nochmals ausdrücklich betont, dass nach hiesiger Ansicht zunächst eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme mittels mindestens 1-jährigem Monitoring stattfinden muss, bevor eine Aussage über die Betroffenheit der dann festgestellten Vogelarten getroffen werden kann. Die gleichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen für die vorhandenen Fledermausarten, wie bereits dargestellt. Nachdem nicht einmal Fledermausarten in Erfahrung gebracht wurden, kann folglich auch keine Wertung über deren Gefährdungspotential erfolgen. In den letzten Jahren wurden vielerorts Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen beobachtet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass keine Gefährdungen für Fledermäuse im geplanten Eignungsgebiet bestehen. Bei einer Studie des Regierungspräsidiums Freiburg wurden fünfmal mehr tote Fledermäuse als Vögel unter den Windkraftanlagen aufgefunden. Bei den in dieser Studie untersuchten Flächen handelt es sich ebenfalls nicht um FFH- oder sonstige Schutzgebiete. Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor. Völlig fehlerhaft weist die Flächennutzungsplanung darauf hin, dass die vorgesehene Konzentrationsflächen „Olpenhütte“ vom Generalwildwegeplan nicht betroffen seien. Dies ist nachweislich falsch. Der Steckbrief Prüffläche „Olpenhütte“, Gemeinde Lenzkirch, Stand 15.04.2013 enthält folgenden Vermerk:	Das Gutachten wurde erstellt.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	„Generalwildwegeplan: nicht betroffen". Der gleiche Planer führt dann im Umweltbericht ebenfalls vom 15.04.2013 auf Seite 10 unten aus: *„Von den Korridorachsen werden die Prüfflächen Ahaberg Nord, Olpenhütte, Pflumberg und Großwald tangiert".* Tatsache ist, dass der Generalwildwegeplan direkt durch die vorgesehene Konzentrationsfläche „Olpenhütte Nord" führt. Östlich bzw. nord-östlich der beiden Flächen „Olpenhütte" liegt ein Knotenpunkt zweier Wildwegeplanachsen. Hieraus ergibt sich somit eine Konzentration der Generalwildwege. Der Generalwildwegeplan ist nicht so zu verstehen, dass das Wild gleich einer Autobahn diese Wege nutzt. Die Generalwildwegeplanung zeigt vielmehr im Groben die Wege auf, die in einer Breite von mehreren Kilometern vollzogen werden können. Das Gebiet „Olpenhütte Süd" liegt unmittelbar an zwei Generalwildwegen, dementsprechend wird das Gebiet auch von Wild frequentiert. Entsprechende Untersuchungen fehlen ebenfalls derzeit. Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass der Bauleitplan für das gegenständliche Gebiet mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe" entgegenstehen werden und sich eine Planung zur Nutzung der Windenergie im Planbereich „Olpenhütte" verbietet. **III. Landschaftsschutz / Landschaftsbeeinträchtigung:** Die Ausweisung der Konzentrationsfläche „Olpenhütte" und eine Genehmigung von Windkraftanlagen verbieten sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich. Die gesamte vorgesehene Konzentrationsfläche „Olpenhütte" liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebiets Nr. 3.15.O28 „Lenzkirch". Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung. Es handelt sich bei § 35 BauGB – wie bereits oben angeführt – um eine bauplanungsrechtliche Norm. Wenn Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht gegeben ist, kann auch eine dahingehende Konzentrationsflächenausweisung und Genehmigung von Windkraftanlagen nicht stattfinden. Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Hochschwarzwald und der bereits angesprochene Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die die einzigartige Kulturlandschaft in diesem Bereich. Auch der Tourismus steht mit dem Landschaftsschutz und dem Schutz einzigartigen Kulturlandschaft in engem Zusammenhang. Die Aufzählung der geschützten und schützenswerten Güter in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist nicht abschließend sondern exemplarisch. Der Gesetzgeber hat hier die für nahezu sämtliche Bereiche des Landes geltenden Schutzgüter aufgelistet. Der Tourismus besitzt aber gerade im Hochschwarzwald eine traditionell erhebliche Bedeutung und nimmt an Bedeutung ständig zu. Wie den statistischen Erhebungen des Landes Baden-Württemberg zu	Wird korrigiert

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	entnehmen ist, nimmt die Zahl jener Urlauber ständig zu, die ihren Urlaub in Deutschland, speziell in Süddeutschland wahrnehmen. Die enge Region des Hochschwarzwaldes gilt als touristisch besonders attraktiv. Dies beweisen auch die entsprechenden Übernachtungen. Darüber hinaus unterstützt auch die Politik den Erhalt der Kulturlandschaft und die Förderung des Tourismus im ländlichen Raum. Es gilt der Landflucht entgegenzuwirken. Entsprechende landschaftsbestimmende dominierende Windkraftanlagen werden aber kontraproduktiv dazu beitragen, die Landschaft und damit den Erholungswert zu schmälern. Touristen werden sicher nicht Orte aussuchen, an denen sie den entsprechenden Industrieanlagen begegnen und sie allgegenwärtig zu Gesicht bekommen. Die Zahl jener, die den Anblick von Windkraftanlagen in ansonsten unberührter Kulturlandschaft „genießen", dürfte überschaubar sein. Die Entwertung der Landschaft führt zweifelsohne auch zur Entwertung des Tourismus und des damit verbundenen Einkommensmöglichkeiten der Bevölkerung. Städte und Gemeinden im ländlichen Bereich sind bemüht, durch viele auch staatlich geförderte Projekte ihre Orte attraktiv zu gestalten, um sowohl die Ansiedlung junger Familien aber auch den Tourismus zu fördern. Diese privaten und öffentlichen Mittel sind vertan, wenn die Landschaft entsprechende Entwertung erfährt. Die im Regionalplanverfahren bzw. auch im Flächennutzungsplanverfahren vorgenommene Bewertung der Landschaft ist als oberflächlich zu bezeichnen. Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange berührt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt. Es bedarf daher jeweils einer Abwägung, also eines Vergleichs der Gewichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass die überdimensional hohen Anlagen auf den Flächen „Olpenhütte" eine Höhe von mindestens 180 m oder darüber erreichen werden. Diese wirken in den einzigartigen Landschaftsraum Hochschwarzwald und ihre Größe werden die Anlagen und gerade die landschaftsbeeinträchtigenden Rotoren nahezu von jeder Stelle des Gemeindegebiets und der Umgegend aus zu sehen sein. Im Übrigen kommt es nicht nur darauf an, ob die Anlagen vom Grundstück meiner Mandantin aus zu sehen sind, sondern darauf, dass der gesamte Charakter der Region nachhaltig verändert wird. Der Blick wird sich einzig und allein auf die sich drehenden Rotoren und die überdimensional hohen Anlagen richten. Diese Industrieanlagen stehen in krassem Widerspruch zu der idyllischen Gegend des Hochschwarzwaldes. Besonders in die Abwägung einzubeziehen ist, dass das Vorhaben im Hinblick auf die exponierte Lage zerstörerische Wirkung in der übrigen kleinteiligen Landschaft erzeugen wird. Aus diesem Grund sind bei der Beurteilung der Wirkung solcher Anlagen schärfere Maßstäbe anzulegen als in einer eintönigen weitläufigen Landschaft. Ebenso zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die	Im Umweltbericht ist eine ausführliche Landschaftsbildanalyse vorgenommen worden. Da die Prüffläche "Olpenhütte" nicht dem Kriterienkatalog des Planungsverbandes entspricht, entfällt diese Fläche (s.o.)

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Waldgegend des Hochschwarzwaldes in und um die Konzentrationsfläche herum hohe Bedeutung für die Erholungssuchenden besitzt. Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist noch auf folgendes hinzuweisen: Grundsätzlich bildet die Förderung der Windenergie kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse. Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtungsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20 a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat (Scholz in Maunz / Dürig / Herzog / Scholz, Art. 20 a GG, Rnr. 46) ist es zuvörderst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden. Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert (BVerwG, U. v. 13.12.2001 – 4 C 3/01). Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i. S. v. 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05. Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach selbst außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind. Es genügt das „Hineinwirken“ der Anlagen in den geschützten Bereich. Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Lage der Konzentrationszonen auf den Höhenrücken des Schwarzwaldes hat enorme Fernwirkung der Anlagen zur Folge und einhergehend damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in weiten Räumen. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuerung und Reflektionen.	Hinsichtlich des Landschaftsschutzes wird zutreffend ausgeführt, dass sich die potenziellen Konzentrationszonen Olpenhütte Nord und Olpenhütte Süd im Landschaftsschutzgebiet Lenzkirch (Nr. 3.15.O28) liegen. Vor der Genehmigung des FNP müsste daher nach herrschender Meinung (a.A. Frey VBlBW 2013, 241) die LSG-VO entsprechend angepasst werden.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gesehen. Insoweit muss an der notwendigen Objektivität und auch an der notwendigen Abwägungsentscheidung gezweifelt werden. **IV. Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit** Fehlende Genehmigungsfähigkeit mangels Privilegierung Der Gesetzgeber hat Windkraftanlagen mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in den Kreis solcher Anlagen aufgenommen, die im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind. Der Gesetzgeber hat aber gleichzeitig die Aufnahme „Nutzung der Windenergie“ in den Gesetzestext bestimmt und nur für den Fall der Auflagenerfüllung diese Privilegierung ausgesprochen. Bereits aus der eindeutigen Formulierung „Nutzung der Windenergie“ ist dies eindeutig zu folgern. Hätte der Gesetzgeber eine Privilegierung ohne „Auflagen“ gewollt, hätte er schlicht die Formulierung „Windenergieanlagen“ ohne jedweden Zusatz gewählt. Dementsprechend sind nur solche Windkraftanlagen auch privilegiert, die der Nutzung der Windenergie auch dienen. Dies ist selbstredend dann nicht der Fall, wenn Windkraftanlagen zu einem Drittel der Betriebszeit (Nachtabschaltung, Reduzierung aus schalltechnischen Gründen oder Abschaltung bei Fledermauszug) in einem stark eingeschränkten Modus betrieben werden müssen und dann lediglich nur noch eine stark verminderte Stromausbeute die Folge ist. Legt man dann noch die mäßigen Windverhältnisse im gesamten süddeutschen Bereich und auch im gegenständlichen Bereich zugrunde und berücksichtigt auch noch die Hochdruckwetterlagen ohne jedwede Windbewegung, kann von einem Nutzen der Windenergie bei diesen hier streitgegenständlichen Anlagen keine Rede mehr sein. Aus diesem Grund unterliegt dieser Sachverhalt im Hinblick auf den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durchaus der rechtlichen Überprüfung durch die Gerichte. Im vorliegenden Fall stützt sich die Windprognose auf den äußerst umstrittenen Windatlas Baden-Württemberg. Dieser gibt lediglich prognostizierte und computererrechnete Daten wider. Diese rein errechnete Prognose bewegt sich um die 5,25 m/s in Nabenhöhe. Bei diesen minimalen Windgeschwindigkeiten ist es unumgänglich, dass als erster Prüfungsschritt gleich zu Beginn der Planung eine korrekte Jahresmessung der mittleren Windgeschwindigkeiten erfolgen muss. Dies ist hier nicht erfolgt. Die gesamte Planung stützt sich auf reine Mutmaßungen hinsichtlich der Windgeschwindigkeit. Es bedarf nur eines Blicks in die Datenblätter der heute gängigen Windkraftanlagen um festzustellen, dass im Bereich um die 5,5 m/s die Anlagen mal eben 25 – 30 % der Nennleistung erbringen. Dies deckt sich im Übrigen auch mit den Erfahrungen anderer Windkraftanlagen in Baden-Württemberg mit ähnlichen Windverhältnissen. Deren Ertrag liegt ebenfalls im Bereich von 20 %. Damit wird ein wirtschaftlicher Ertrag weit verfehlt. Beim Blick in die Karte ergeben sich für den Bereich „Olpenhütte Nord und Süd“ mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,25 m/s – 5,50 m/s. Es handelt sich hier zweifelsohne nicht um Messungen, sondern um Prognosen aus dem großflächigen Windatlas Baden-Württemberg. Die Windgeschwindigkeiten sind keinesfalls festgestellt und untermauert. Es handelt sich um reine Hypothesen. Derartig einseitige und nicht belegte Windprognosen vermögen nicht die tatsächliche Nutzbarkeit der Windenergie in diesem Bereich (auch mit	Im Anhang der Stellungnahme wird vertreten, dass eine Ausweisung von Flächen wegen fehlender Wirtschaftlichkeit unterbleiben müsse. Die Wirtschaftlichkeit ist ein im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigender Belang. Ihm kommt insbesondere in zwei Aspekten Bedeutung zu: Zunächst bei der Frage, ob der Planungsträger der Windenergie tatsächlich substanziell Raum verschaffen will und nicht nur eine Verhinderungs- oder Feigenblattplanung anstrebt, auf denen auf der Grundlage der gewählten Planungsmethodik im wesentlichen Flächen ausgewiesen werden, aus denen aus bestimmten Gründen, wie z.B. der fehlenden Wirtschaftlichkeit ohnehin keine Anlagen errichtet werden können. Diesen Aspekt hat der Planungsträger gesehen, etwa indem er als untere Grenze für die in Frage kommenden Flächen die vom Windenergieerlass empfohlene Schwelle von 5,25 m/s im Mittel verwendet. Zweitens bei der Abwägung, welche grundsätzlich geeigneten Flächen tatsächlich ausgewiesen werden. Die für eine Freihaltung bestimmter Flächen sprechenden Belange (etwa aus dem Schutzgut Natur, der Lärmbelastung, des wirtschaftlichen Interesses des Tourismusgewerbes) ist hier mit dem Interesse eines potentiellen Investors an einem möglichst wirtschaftlichen Betrieb und dem Belang an einer nahhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung abzuwägen. Dies hat der Planungsträger getan. Soweit in der Stellungnahme unter Heranziehung eines Berechnungsmodells behauptet wird auch der Standort Olpenhütte sei (entgegen der Abwägung des Planungsträgers) tatsächlich nicht wirtschaftlich zu betreiben, wird zunächst verkannt, dass die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Windenergieanlage (sofern nicht schon eine grundsätzliche Nichteignung mangels Windhöffigkeit vorliegt, was hier nicht der Fall ist) ein in erster Linie privater Belang

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Anlagen bis zu einer Höhe von 220 m) zu rechtfertigen. Bei derartigen Vorhaben, die sowohl Mensch als auch Umwelt über Jahrzehnte hinaus belasten werden, bedürfen konkreter und genauer Analyse und vor allem konkreter aussagefähiger Messungen, die dann auch Aufschluss über tatsächlich zu erzielende Werte und damit den Nutzen der einzelnen Windkraftanlagen belegen. Dies ist vorliegend jedenfalls nicht der Fall und nicht geschehen. Es muss deshalb zunächst von einer „Zweckausweisung" ausgegangen werden. Hier werden noch nicht einmal die Mindestanforderungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg erfüllt, der zu einem sinnvollen Betrieb von einer durchschnittlichen Jahresgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6,0 m/s in 100 m über Grund ausgeht. Wir legen seitens der Mandantschaft ein Berechnungsbeispiel anhand des Anlagentyps Enercon E-101 hinsichtlich des Ertrags einer Windkraftanlage im Bereich der Konzentrationsflächen „Olpenhütte" Lenzkirch vor. Angeschlossen sind Berechnungen an anderen Standorten des gleichen Anlagentyps. Hieraus wird eindrucksvoll ersichtlich, dass die Anlage, die derzeit als geeignet für Schwachwindbereich gilt, nicht in der Lage sein wird, positive Zahlen zu schreiben. Vielmehr ergibt sich ein jährlicher Verlust von ca. 65.000 €. Dementsprechend sind die Standortfragen von entscheidender Bedeutung. Der Standort „Olpenhütte" gehört jedenfalls nicht zu diesen geeigneten Standorten. **Anlage: Berechnungsbeispiel Anlage Enercon E-101 als Anlage** Im Ergebnis fehlt es am Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. **V. Denkmalschutz** Wie bereits eingangs ausgeführt, handelt es sich bei dem Anwesen meiner Mandantin um das denkmalgeschützte *Anwesen …. (dem Planungsverband bekannt).* Nicht ohne Grund führt der Radweg St. Märgen-Schluchsee u. a. am Anwesen vorbei. Dieser Radweg berührt die wesentlichen „Sahnestücke" des Schwarzwaldes wie St. Märgen, Hinterzarten, Bärental, Altglashütten, Schluchsee, Glaserhaus, Lenzkirch, Kappel, Titisee, Neustadt. Aufgrund der Historie des Gebäudes und der bestehenden Denkmalschutzeigenschaft sind entsprechende Schutzabstände von mindestens 2.000 m zu Windkraftanlagen einzuhalten, wie dies als Mindestmaß auch in den Regionalplänen von Baden-Württemberg weitestgehend vorgesehen ist. Eine Errichtung von Windkraftanlagen unterhalb dieses Bereiches verbietet sich. Denkmalschutzrechtliche Überprüfungen und Wertungen werden in der gesamten Planung bislang vermisst. Insoweit wird auch auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und verschiedener Oberverwaltungsgerichte hingewiesen, die die Denkmalschutzwürdigkeit von Anwesen unterstrichen und auch justiziabel gemacht haben. Insoweit wird auf § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. den Maßgaben des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg verwiesen.	des potentiellen Betreibers ist. Dies vor dem Hintergrund dass dieser das wirtschaftliche Risiko trägt und dass auch die Rentabilität letztlich auch von der individuellen Situation des Investors abhängt (Höhe der Planungs- und Anlagenkosten), ein pauschaler Ansatz von 5.000.000 € ist sicherlich eine unrealistische Ausgangsgröße. Ebenso erscheinen Kapitalkosten in Höhe von 8% unter derzeitigen Bedingungen unrealistisch. Weiterhin wird der konkrete Standort Olpenhütte verglichen mit anderen Standorten, mit denen nachgewiesen werden soll, dass entweder der Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg unrealistisch hohe Werte ausweist. Hierzu wird teilweise auf Messergebnisse aus dem Jahr 1990 verwiesen, teilweise auf Berechnungen des Schweizer Windatlasses (die auf einem anderen Berechnungssystem beruhen). Hieran ist anzumerken, dass eine konkrete Messung der Windhöffigkeit an einem bestimmten Standort erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und durch den Antragsteller durchzuführen ist. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist eine Bezugnahme auf die Werte des Windatlasses ausreichend. Der Träger der Flächennutzungsplanung darf sich hier auf die entsprechenden Planungshinweise des Windenergieerlasses berufen und seine Planung auf dieser Grundlage durchführen. Insofern greift der Einwand hier nicht durch. Die Ausführungen werden zum Denkmalschutz werden Kenntnis genommen. Da die Fläche entfällt, erübrigen sich weitere Erörterungen.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Zusammenfassung: Abschließend ist nun – wie bereits eingangs ausgeführt – festzustellen, dass die Planungen in Bezug auf die Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergienutzung an erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Fehlern und Unzulänglichkeiten leiden. Es wird hier offensichtlich versucht, unter Außerachtlassung zwingender Planungsgrundsätze und rechtlich entgegenstehender Belange eine Konzentrationsflächenplanung zu verwirklichen. Seitens der Mandantschaft wird die Notwendigkeit erneuerbarer Energieformen nicht verkannt. Allerdings wird hier übersehen, dass meine Mandantschaft in rechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt und belastet würde. Die Ausweisung dieser Konzentrationsflächen und die spätere Errichtung und Betrieb der Anlagen würde die Belastungsgrenze weit überschreiten. Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsschutzes verbieten eine derartige Planung. Es wird nicht verkannt, dass auf Grund der besonderen Situation in Baden-Württemberg in Folge der Änderung des Landesplanungsgesetzes eine Notwendigkeit der bauleitplanerischen Tätigkeit der Gemeinden notwendig sein kann. Allerdings kann dies nur auf der Grundlage geltenden Rechts und der Berücksichtigung der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange erfolgen. Der Planer sollte bei der Beurteilung auch berücksichtigen, dass der Grundsatz der Konzentrationswirkung auch im Flächennutzungsplanverfahren gilt. Klein- bzw. Kleinstflächen, auf denen lediglich die Errichtung von 1 – 2 Anlagen möglich ist mit einer derart geringen Fläche wie vorliegend, eignen sich nicht als Konzentrationsflächen (wie der Name schon sagt). Die Ausweisung derartiger Flächen führt zur Zersplitterung (Verspargelung) der Landschaft. Gerade dies soll durch eine vernünftige Flächennutzungsplanung verhindert werden. Auch dieser Planungsgrundsatz muss deshalb beachtet werden. Sollte die Planung in diesem Bereich aber nicht maßgeblich geändert oder teilweise fallengelassen werden, muss bereits jetzt ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO angekündigt werden. Auf die rechtlichen Möglichkeiten, die das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26.04.2007 (4 CN 3.06) in Bezug auf die prinzipale Normenkontrolle eröffnet hat, wird hingewiesen. Anlagen (s. Anhang: Enercon E 101 Berechnungsbeispiel 136 m Nabenhöhe)	Die Konzentrationswirkung soll dadurch erreicht werden, dass in den Prüfflächen mindestens 3 WEA möglich sein sollen. Die Prüffläche "Olpenhütte" erfüllt nicht alle Kriterien des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald und scheidet daher aus. Im Ergebnis greifen die geltend gemachten Einwände auf der Planungsebene des FNP jedoch nicht durch und sind daher zu verwerfen.
6.4 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Lenzkirch**		
	(E-Mail vom 09.07.2013) Im Nachgang zum gemeinsamen Schreiben der Bürgerinnen und Bürger von Dresselbach und den Waldhöfen (Eingang bei der Gemeinde am 24.06.2013) und der gestrigen Informationsveranstaltung einschließlich der abschließenden Worte des Bürgermeisters Kaiser zum möglichen Standort Olpenhütte erlauben wir uns nachstehenden Hinweis: Die oberen Höfe von Dresselbach und den Waldhöfen sind durch die Hochspannungsleitung ohnehin genug belastet. Und: nur weil in der Vergangenheit ein großer Fehler mit dem Bau des "kleinen" Windrads	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	gemacht wurde, darf das noch lange nicht heißen, dass heute der 2. Fehler mit deutlich gravierenderen Auswirkungen mit Wissen und Wollen der Verantwortlichen darauf gesattelt wird! Wir appellieren an den gesunden Menschenverstand! Bekanntermaßen läuft das "kleine Windrad" defizitär. Hierzu der Kommentar von Werner Adrion in der BZ zum Artikel "Dresselbach" und Waldhöfe lehnen Windräder ab" erschienen in der BZ v. 29.06.2013: **"Die seit 2003 bestehende Windkraftanlage S 77 Olpenhütte, mit einer Nabenhöhe von 85 m (1167 m NN) schafft es im langjährigen Mittel auf ca. 1251 Jahresbenutzungsstunden. Das entspricht einer durchschnittlichen Windgeschwindgeschwindigkeit auf Nabenhöhe von 4,9 m/s. Hochgerechnet auf die Nabenhöhe von 138 m einer E 101 ergeben sich dabei maximal 1531 Jahresbenutzungsstunden. Um einen wirtschaftlichen Betrieb zu garantieren, sind deutlich mehr als 2200 Jahresbenutzungsstunden erforderlich. Auf den Referenzertrag dieser E 101 errechnet wären 50 % zu erreichen, im Windatlas aber werden mindestens 80 % empfohlen."** Aus vermeintlich taktischen Gründen einen nicht ausreichend windhöffigen Standort auf dem Silbertablett anzubieten erachten wir als falsch und im Ergebnis kontraproduktiv. Sollten die Standorte Olpenhütte und Pflumberg realisiert werden, weil die Entfernungen zu Lenzkirch so groß sind, dass die Auswirkungen für Lenzkirch nur eine untergeordnete Rolle spielen und Schluchsee diesen geplanten Standorten nicht klar widerspricht, bietet dies einen ähnlichen Anblick, auch hinsichtlich der Anzahl und Größe der WKA, wie der Standort Ahaberg. Leider wurden keine Fotomontagen zu diesen Standorten aus den Blickwinkeln Schluchsee- Kernort/ Dresselbach / Waldhöfe (als betroffene Anwohner) dargestellt. Wir gehen davon aus, dass dies nicht aus taktischen Gründen heraus erfolgt ist. **Es kann nicht sein, dass der Standort Olpenhütte, weil er zunächst als das geringere Übel erscheint, das Bauernopfer in diesem Verfahren wird!** Wir bitten, heute Abend in der Gemeinderatssitzung auch im Sinne der Bürgerinnen und Bürger von Dresselbach und den Waldhöfen die Stellungnahme der Gemeinde an den Planungsverband zu beraten und zu beschließen. Wir bitten, diese Mail allen Mitgliedern des Gemeinderätlichen Gremiums vor der Beratung zur Kenntnis zu geben.	Die Prüfflächen "Olpenhütte" und "Pflumberg" entfallen, da sie nicht mehr den Kriterien des Planungsverbandes entsprechen.
6.5 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee/Lenzkirch**		
	(Schreiben vom 10.07.2013) Am Montag, den 1. Juli, war ich an der Bürgerversammlung bei der es um das Thema ging, „Windkraft auf der Gemarkung Lenzkirch". Bei der Vorstellung der Flächen sind auf der neuen Flächenausweisung auf der Olpenhütte zwei Standorte eingezeichnet. (durch Kreuze) Da die Firma *(Name dem Planungsverband bekannt),* eine gültige Baugenehmigung für das Flurstück 1414/3 auf der Olpenhütte hat, möchte ich bei der Planung darauf hin weisen, dass der nötige Sicherheitsabstand eingehalten wird! (daher meine Frage zu den Abständen von WKA zueinander.) Der Standort liegt in Hauptwindrichtung West zur neuen Bebauung.	Bestehende Baugenehmigungen werden nicht von der FNP-Änderung berührt, sind aber auch nicht Grund für die Ausweisung von Prüfflächen, sondern nur die Anwendung es Kriterienkataloges.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
6.6 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Lenzkirch**		
	(E-Mail vom 04.07.2013) Ich schlage für das Gemeindegebiet Lenzkirch die folgenden Standorte in Lenzkirch in den Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Windenergie aufzunehmen: Hochfirst Ost Pflumberg Olpenhütte Begründung: Alle 3 Standorte sind auf Grund ihrer Windhöffigkeit sehr gut geeignet. Nach der Präsentation der Visualisierungsfotos (01.07.2013 in Lenzkirch) sehe ich keine störende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.	Kenntnisnahme. Es werden nur diejenigen Flächen aufgenommen, die dem Kriterienkatalog des Planungsverbandes entsprechen, was bei den genannten Flächen nicht zutrifft.
6.7 Hotel Saigerhöh, Schuy Hotelbetriebsges. mbH., Daniel Liersch, Saiger Höhe 8-10, 79853 Lenzkirch		
	(Schreiben vom 17.07.2013) Anlässlich vieler Veranstaltungen in den Hochschwarzwald - Gemeinden zur breitgestreuten Information der Bürger wurde sehr detailliert und zum Teil auch steht kontrovers über den Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie auf privater Ebene oder in der Öffentlichkeit diskutiert und entweder dafür oder dagegen Stellung bezogen. Zahlreiche Presseveröffentlichungen und die Offenlegung der Begründung mit Umweltbericht und letztlich die Vorschläge der Hochschwarzwald Gemeinden haben die Problematik weiter vertieft. Fristgerecht vor Ablauf am 22. Juli 2013 wollen wir hiermit unsere Eingabe gegen die geplante Errichtung von Windenergie-Anlagen im Hochschwarzwald und hier ganz speziell in der Gemeinde Lenzkirch mit Ortsteil Saig vorlegen und dokumentieren. Insbesondere die Visualisierung der geplanten Windenergie - Industrieanlagen mit einer Bauhöhe von jeweils 200 m hat mit aller Deutlichkeit den absolut negativen Einfluss auf die wunderschöne Landschaft, die Natur und Erholungsgebiete gezeigt. Von der Sonnenterrasse unseres Hotels, eine der schönsten Terrassen im Hochschwarzwald, sind ein Teil der Fotos zur Visualisierung der Windenergie-Industrieanlagen aufgenommen worden. Alle geplanten Gebiete auf dem Hochfirst Ost und West, dem Pflumberg und gerade die Olpenhütte sind von unseren Hotelzimmern, den Balkonen, Terrassen und Restaurants einzusehen. Die sich in eintönigem Gleichmaß bewegenden Rotorblätter von mehr als 40 m Länge von der Nabe in ca. 168 m Höhe und die zur Flugsicherung erforderlichen Warnblinklichter sind weithin deutlich zu sehen und die zwangsläufig entstehende Geräuschentwicklung ist deutlich zu hören. Schlagschatten und Infraschall werden sich weiter negativ auf unsere Gäste auswirken. Das Hotel Saigerhöh liegt in wunderschöner, landschaftlich privilegierter Lage oberhalb des Titisee und nahe dem Feldberg mit einer ungestörten einmaligen Fernsicht bis weit zu den Alpen. Seit der Fertigstellung im Jahr 1956 ist das Hotel Saigerhöh unverändert im Besitz der Familie Schuy und wurde im Laufe der Jahre ständig erweitert, ausgebaut und renoviert. Heute verfügt das Haus über 105 Zimmer mit 171 Betten, 4 Restaurants, Außengastronomie, 2 Bars, einen großen Tagungsbereich mit sieben Tagungsräumen für bis zu 150 Personen, ein modernes Schwimmbad, Saunalandschaft und Wellness Bereich und einer 1000 m²	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	großen Sport- und Spielscheune nicht nur für Hotelgäste. Ca. 50 Festangestellte Mitarbeiter sorgen für das leibliche und körperliche Wohl der Gäste und Pflege und Wartung des Hotels. Die Gäste des Hotels kommen zum überwiegenden Teil aus Deutschland, aber auch schon immer aus dem europäischen Ausland und verstärkt auch aus Übersee, China, Indien, Japan, dem Nahen und Mittleren Osten, den USA und aus Südamerika. Der Zustrom internationaler Gäste wird auch durch die Zusammenarbeit mit der HTG weiter ansteigen Der Schwarzwald und besonders der Hochschwarzwald verfügt weltweit über den besten Ruf für geschützte und wunderschöne Landschaft. Die regionale Bezeichnung „Schwarzwald“ steht weltweit geradezu als Synonym und Markenzeichen für unberührte Natur und Berglandschaft mit seinen Gipfeln, Bergrücken, Tälern, Flüssen und Seen. Immer wieder stehen die weite ungestörte Aussicht und Fernsicht von den Bergrücken und Gipfeln im Fokus der von weither angereisten Besuchern. Dies ist ein unschätzbares und unbezahlbares Erbe für unsere Kinder und Enkel. Dies gilt es zu bewahren und zu erhalten. Alle Gäste suchen und finden Ruhe, Entspannung und Erholung in unserer einmaligen Landschaft, zumal Lenzkirch, Saig und Kappel als Heilklimatische Luftkurorte behördlich ausgewiesen sind und beworben werden. Beste und gesunde Bergluft sind ein weiterer wesentlicher Bestandteil eines rundum Wohlfühlangebotes für alle Gäste in der Region. Auch die Tagungsgäste großer internationaler Firmen, Organisationen, Kliniken, Hochschulen und Universitäten kommen aus zwei Gründen nach Saig und in unser Hotel: gepflegtes, modernes Ambiente, effizientes, gut geschultes Personal, perfekte Tagungstechnik und vor allem die richtige Umgebung für Seminare und Weiterbildungskurse in Ruhe und entspannter Atmosphäre in unendlich weiter Natur mit phantastischen Rundblicken. Diese Gäste suchen abseits von Industrie und Stadtleben genau das, was der Schwarzwald zu bieten hat, und das sind ganz bestimmt keine gigantischen Windkraft-Industrieanlagen rund um das Hotel verteilt. Diese kennen die Besucher von zu Hause in ihrer gewohnten Umgebung und das wollen sie im Urlaub ganz bestimmt nicht sehen und hören. Dafür wird das immer schwerer verdiente Geld bestimmt nicht ausgeben. Wir möchten an dieser Stelle auch auf die bereits vorhandenen und alle Bürger und Gäste störenden Hochspannungsleitungen hinweisen, die den Ort Saig weithin sichtbar durchschneiden. Weitere Beeinträchtigungen müssen im Interesse Aller unbedingt vermieden werden. Unser Hotel liegt geradezu auf dem verlängerten Rücken des Hochfirsts und die Auswirkungen der geplanten Windenergie-Industrieanlagen auf den Fortbestand des Hotels wird von uns als sehr negativ und geschäftsschädigend eingeschätzt. Der Premium Europa - Höhenwanderweg Pforzheim / Basel verläuft durch unser Hotelgelände weiter auf und über den Hochfirst mit seiner atemberaubenden Rundumsicht. Viele unserer Gäste erobern sich den Aufstieg zum Hochfirst jedes Jahr aufs Neue gerade wegen der unvergleichlich schönen Natur und der vielfältigen, von jeder Weggabelung sich ändernden Aussicht Wir müssen daher, insbesondere auch durch Gästebefragung, (in diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Panellbefragung der Touristen im Internet durch den Schwarzwald-Kurier vom 17.Juli 2013) davon ausgehen, dass sich die geplante Errichtung der Windenergie-Industrieanlagen gerade auf dem Hochfirst-Ost und West, dem Pflumberg und auch auf der Olpenhütte sich als sehr nachteilig auf die Gästezufriedenheit und damit auch auf unseren Betrieb auswirken wird. Wir	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	befürchten einen starken Rückgang des Tourismus in der Region mit allen nachteiligen Effekten bezüglich Arbeitsplätze, Investitionen und die allgemeine Geschäftsentwicklung, was insgesamt eine stark sinkende Kaufkraft in der gesamten Region zur Folge hätte Aus diesen Gründen wollen wir die Vorschläge des Ortschaftsrates Saig und des Gemeinderates Lenzkirch um den äußerst wichtigen Aspekt Tourismus, Gästezufriedenheit und die negativen Auswirkungen auf unser Hotel erweitern, da dies unserer Meinung nach in den eingangs geschilderten Diskussionsrunden leider nicht genügend Aufmerksamkeit gefunden hat Wir schließen uns ansonsten den Vorschlägen des Gemeinderats, mit der Ergänzung der Einbeziehung der Olpenhütte, an und unterstützen ausdrücklich die Eingabe des „Hochschwarzwald Hotel und Gastronomie e. V." vom 9 Juli 2013 Wir bitten Sie, diese Eingabe gegen die Errichtung von Windenergie-Industrieanlagen auf den ausgewiesenen Flächen auf dem Hochfirst Ost und West, Pflumberg der Olpenhütte bzw. evtl. anderen Standorten an den Planungsverband weiterzuleiten und bedanken uns für Ihr Verständnis und diesbezügliche Unterstützung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen "Pflumberg", "Olpenhütte" und "Hochfirst" entsprechen nicht mehr dem Kriterienkatalog des Planungsverbandes und entfallen. Hierbei sind die Belange des Tourismus und der Schutz des Landschaftsbildes mit entscheidend.
6.8 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Lenzkirch**		
	(Schreiben vom 06.06.2013) Die Schliechtbewohner sind diversen Lärmquellen ausgesetzt z. B. Sportanlagen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Hundeausbildungsplatz, kleine laute Rennautos, Fluglärm, Container- und Abfalllagerung neben dem Tennisplatz sowie Abfallverbrennungsplatz der Gemeinde. Unsere Wohnqualität ist stark beeinträchtigt. Die Errichtung von Windrädern auf dem Pflumberg wäre eine zusätzliche Lärmquelle. Unser Kurort würde an Wert verlieren.	Die Prüffläche "Pflumberg" entfällt.
6.9 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Kappel**		
	(Schreiben vom 07.07.2013) Vorweg möchte ich festhalten, dass die Infoveranstaltung am Montag in Lenzkirch für mich interessant war. Enttäuscht war ich allerdings von der sehr geringen Besucherzahl von jungen Erwachsene/Familien in der Altersgruppe von 20 bis 40 Jahren. Bei den allseitigen, unterschiedlichen Ausführungen, Erkenntnissen und Informationen, die ich (man) in jeglicher Form derzeit erhalte, ist es für mich enorm schwer eine Entscheidung zu treffen. Meine Tendenz ist es, dass es unbedingt vermieden werden muss, dass auf jeder Erhöhung im Hochschwarzwald eine einzelne Windenergieanlage (WEA) steht. Deshalb sollte lieber an „guten" Standorten eine angemessene, erforderliche Anzahl WEA's stehen. Für die Gemeinde Lenzkirch würde ich den Standort Olpenhütte favorisieren. Selbstverständlich müssen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Vielleicht muss auch nicht die Landesvorgabe mit 1200 WEA's bis zum Jahre 2020 „auf Teufel komm raus" umgesetzt werden, zumal, wenn ich in der Samstagsausgabe in der Bad. Zeitung lese, dass EnBW vier Kraftwerksblöcke dauerhaft abschaltet, weil zu viel Windenergie da ist. Vielleicht muss im Planungsverband nicht mit diesem raschen Tempo die Ausweisung der geeigneten Flächen vorangetrieben werden? Die bedarfsgerechte Erstellung/Errichtung von WEA's in Baden-	Es werden nur noch Prüfflächen mit mindestens 3 WEA ausgewiesen um eine Konzentrationswirkung zu erzielen.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Württemberg könnte ja auch nach einer Priorisierung erfolgen. Es könnte doch sogar passieren, dass die möglichen auszuweisenden Flächen für eine solche betriebswirtschaftliche Investition gar nicht lukrativ sind.	Kenntnisnahme
6.10 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Saig**		
	(E-Mail vom 28.06.2013) Ich muss mich ganz klar gegen Windkraft auf dem Hochfirst aussprechen Hier ein paar Argumente gegen Windkraft in Saig. Gesundheitliche Probleme.- 1. Schattenwurf 2. Infraschall. 3. Eiswurf. Über den Hochfirstkamm Richtung Kappel führt der Europafernwanderweg Pforzheim-Basel, Bei Erschließung für Windkraft werden Sie den Berg nicht wieder erkennen, Es müssen Straßen und Stationen gebaut werden, Der Mindestabstand zu Gebäuden in England ist mit 3000m (3km) angegeben. Und nicht zuletzt das Landschaftsbild. Warum stemmt sich Titisee so vehement gegen Industriekomplexe (Windräder 200 m hoch) am Hochfirst? Für das Landschaftsbild im Hochschwarzwald wäre es eine KATASTROPHE: Auf die höchsten Schwarzwaldgipfel wie Feldberg, Belchen und Hochfirst dürfen keine Windräder. Wir leben vom Tourismus. Es ist bekannt dass Windräder von den Gästen nicht gewünscht werden. Wenn die ersten gebaut sind, ist die Vorbelastung vollzogen und es wird schwer weitere Anlagen zu verhindern. Wem das noch nicht reicht kann sich mal in St. Peter auf der Platte umhören, inzwischen sind die Anwälte bei der Arbeit. PS. Das Argument Stromerzeugung hier bei uns, damit keine Stromleitungen gebaut werden müssen ist nicht stimmig. Wir haben genug Strom und Leitungen, welche uns (über die Hochrheinschiene (Laufenburg) bestens versorgen. Die Windkraftlobby lässt grüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da diejenigen Flächen, die mit dem Landschaftsbild nicht vereinbar sind, sowie Splitterflächen und weitere Flächen aus naturschutzrechtlichen Gründen entfallen, wird der Stellungnahme weitgehend Rechnung getragen.
7 Stadt Löffingen		
7.1 Segelfluggruppe Reiselfingen, Halbig Markus, 1. Vorsitzender		
	(Schreiben vom 19.07.2013) Vielen Dank für die professionelle Präsentation in Göschweiler und Löffingen zum Thema Windenergie im Hochschwarzwald am 17. Und 18. Juli 2013. Die Segelfluggruppe Reiselfingen besteht seit 1962 und hat seit der Zeit in unendlich vielen Stunden Eigenleistung, sowie größtenteils eigenen Mitteln, ein Segelfluggelände geschaffen, das in ganz Deutschland	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	wegen seiner schönen Lage, aber auch seinen thermisch guten Bedingungen geschätzt wird. Zahlreiche Fluglager beweisen die Attraktivität des Segelfluggeländes Reiselfingen. Durch die südlich angrenzende Wutachschlucht, die Hochspannungsleitungen im Westen, der Kiesgrube im Osten, die bei Westwetterlagen eine starke Leeverwirbelung erzeugt, sowie den hohen Bäumen in der Kiesgrube sind uns, in der zu fliegenden Platzrunde, bereits enge Grenzen gesetzt. Windenergieanlagen in der Region Oberholz zwischen Reiselfingen und Göschweiler würden die Platzrunde unfliegbar machen. Hierzu hat auch das RP Freiburg in seinem Schreiben vom 13.2.2013 an den Planungsverband Stellung bezogen. Die Segelfluggruppe Reiselfingen ist der Ansicht, dass regenerative Energien ein wichtiger Bestandteil eines Energiekonzeptes sein müssen und der Ansatz in einem Flächennutzungsplan sinnvolle Flächen für Windkraftanlagen im Hochschwarzwald auszuweisen, extrem wertvoll und weitsichtig ist. Dennoch möchten wir Sie bitten die Fläche Oberholz aus den Prüfflächen herauszunehmen, da ein Flugbetrieb in Reiselfingen so nicht mehr möglich wäre. Insbesondere auch deswegen, weil die Prüffläche Oberholz mit Windgeschwindigkeiten von 5,25-5,5 m/s an der absolut unteren Kante der Wirtschaftlichkeit gemäß WEE/EEG liegt. Ob man bei einer stark subventionierten Technologie überhaupt von einer Wirtschaftlichkeit reden kann, sei hier nur am Rande vermerkt. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass aktuell mehr als 300 Mitglieder in der Segelfluggruppe Reiselfingen Sport treiben und somit ein wertvoller Beitrag zum Allgemeinwohl durch den Verein beigetragen wird. Sollte sich im Vergleich zu der am 18.7.13 beschlossenen Stellungnahme des Gemeinderates Löffingen zur Prüffläche Oberholz etwas ändern, bitten wir Sie, die Segelfluggruppe Reiselfingen aktiv zu informieren.	Die Prüffläche "Oberholz" entfällt einerseits zwingend aus artenschutzrechtlichen Gründen, andererseits aus der Abwägung, dass das Segelfluggelände in Reiselfingen erhalten bleiben muss.
8	**Gemeinde Schluchsee**	
8.1	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **55499 Riesweiler**	
	(Schreiben eingegangen am 31.05.2013) Im Gespräch mit meinem Sohn *(Name dem Verband bekannt)*, der in Schluchsee wohnt, habe ich erfahren, dass in Ihrer Region einige Windkraftkonzentrationsflächen ausgewiesen werden sollen. Da dieses Thema in meiner Heimat, dem Hunsrück, seit längerer Zeit aktuell ist, möchte ich Ihnen gerne einige Eindrücke über die Folgen der Errichtung solcher Windkraftanlagen übermitteln und diese in das Verfahren offiziell einbringen. In unserer Region stehen inzwischen über 300 (dreihundert) Windräder. Von offizieller Seite wird nur Positives verkündet und das als großer Erfolg gepriesen. Sehen Sie sich bitte den Internetauftritt des rheinhunsrueck-kreis.de und dort „Kreisverwaltung informiert“ unter Wirtschaft Suchbegriff: Windkraft an. Das verharmlosende Foto mit zwei Windrädern entspricht in keiner Weise der Realität. (Siehe meine bereits übermittelten Fotos). Inzwischen drehen sich in unserer Region bereits über 300 (dreihundert) Windräder.	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Dass der Ausstieg aus der Atomkraft politisch gewollt ist, wird von der Mehrzahl der Bürger auch akzeptiert. Die Leute hier sind durchaus für den Ausbau der so genannten erneuerbaren Energie. Bio-Gasanlagen und Windkraft, allein die Art und Weise der Umsetzung und ihre Folgen erregen hier bei uns zunehmend die Gemüter. Die modernen Windkraftanlagen haben eine Höhe von gut 200 Metern. Allein ein Flügel eines Windrades ist 50 Meter lang. Jedes Windrad benötigt ein entsprechend großes und stabiles Stahlbetonfundament und eine Zufahrtstraße von ausreichender Dimension zum Aufbau und zur späteren Wartung/Reparatur. Das macht in der Regel erhebliche Waldrodungen erforderlich. Neue Bäume werden andernorts als Ausgleich gepflanzt. Das Problem in unserer Region ist der unkontrollierte Wildwuchs der Anlagen. Jede Gemeinde, die über windträchtige Gemarkungsgebiete (Höhenlagen) verfügt, kann Windräder in beliebiger Menge aufstellen, wenn die vorgeschriebenen Mindestabstände zu besiedelten Gebieten eingehalten werden. Dabei kommt es häufig vor, dass die Anlagen dicht an der Grenze zur Nachbargemeinde aufgestellt werden, was oft zu Missstimmungen führt, besonders dann, wenn die Nachbargemeinde kein Windrad aufstellen kann oder will. Das überwiegende Motiv zur Errichtung von Windrädern ist der lukrative Gewinn aus Pacht und Gewerbesteuer für die entsprechende Gemeinde. Erst an zweiter Stelle kommt das meist heuchlerische Argument „Umweltschutz." Die totale Veränderung des Landschaftsbildes wird herabgespielt, verharmlost und in Kauf genommen. In Wirklichkeit sind sehr viele Bürger über die Veränderungen ihres gewohnten Landschaftsbildes sehr verärgert. Man hat sich bei den Informationsveranstaltungen im Vorfeld nicht vorstellen können, wie riesig die Windräder sind. Erst als diese real in der Landschaft standen, war das Erstaunen groß. Es gab heftige Proteste, Unterschriftensammlungen und Diskussionsrunden. Sie waren erfolglos. Solange die Gesetzeslage die Errichtung von Windrädern zulässt, machen die meisten Gemeinden aus Geldgier davon Gebrauch. Dabei ignoriert man neben der veränderten Landschaft den sinkenden Wert von Immobilien, besonders jene, die bisher einen vorzüglichen Blick über die Landschaft boten, der jetzt von den Windrädern gestört ist. Es hat bereits zu einigen wenigen Abwanderungen von Familien geführt, die einmal wegen der schönen Landschaft in die Region gezogen waren. Anfragen bei Maklern beinhalten immer häufiger die Frage, ob es am bevorzugten Objekt Windräder gibt. Oft kommt bei Bejahung gleich gar kein Besichtigungstermin zustande. Das Objekt ist quasi unverkäuflich. Der Eingriff in das Landschaftsbild beschränkt sich nicht nur auf den hellen Tag. Aufgrund ihrer Höhe müssen die Windräder nachts durch Blinklampen sichtbar sein. Das bedeutet, dass auch nachts hunderte von roten Blinklichtern das Landschaftsbild beherrschen. Eine stimmungsvolle Mondnachtwanderung ist damit zur Geschmacksache geworden. Kritisch zu betrachten ist auch die Brandgefahr eines Generators in 200 Metern Höhe im Wald. (Im Internet gibt dazu Videos). Keine normale Feuerwehr ist für einen solchen Fall ausgerüstet. Der Funkenflug soll nach Expertenberechnungen ca. 600 Meter im Umkreis um den Brandherd betragen. Neben der Wasserversorgung wird auch der personelle Aufwand kaum zu leisten sein. Eine weitere Gefahrenquelle ist der Eiswurf von den Flügeln im Winter. Trotz aller negativen Aspekte wird sich die Aufstellung solcher Anlagen in geeigneten Geländelagen auch bei Ihnen kaum verhindern lassen, wenn keine stabile Mehrheit dagegen ist. Im Gegensatz zum Hunsrück ist in Ihrer Region der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Daher sollten Sie besonders sensibel mit dem Thema umgehen.	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Die Frage ist, kann man an einer geeigneten, windträchtigen Stelle, an der das Landschaftsbild nur eingeschränkt und punktuell verschandelt wird, eine konzentrierte Zahl solcher Anlagen aufstellen und die erzielten Gewinne gerecht aufteilen, oder verschandelt man das Gesamtbild der heimatlichen Landschaft durch einen egoistischen Wildwuchs, wie es hier bei uns leider geschehen ist? Wie ich weiß benutzen Sie den Ausdruck **„Windkraftkonzentrationsflächen".** Das klingt ja schon mal nach vernünftiger Konzentration. *- Sie stehen am Beginn und haben noch alle Chancen es richtig zu machen -* Es gibt bei uns ein derartiges Beispiel in der Verbandgemeinde Rheinböllen. Hier hat man die Gemeinden, welche keine Windräder aufstellen können, weil die Geländestruktur nicht genug Wind hergibt, in einer Solidargemeinschaft am Gewinn beteiligt. Ein anderer Gemeinderat verteilt die Einkünfte zum Teil an die örtlichen Vereine und schafft somit Ruhe. Ein weiteres Beispiel ist die Gemeinde Morbach im Hunsrück. Hier wurde auf dem Gelände eines ehem. amerikanischen Munitionsdepots, welches weit ab von jeder Besiedlung liegt, ein riesiger Energiepark mit Fotovoltaik, Biogasanlagen und Windrädern errichtet, der sogar als Touristenattraktion vermarktet wird. Zu etwas anderem war das Gelände allerdings nicht zu gebrauchen. So machte man aus der Not eine profitable Tugend. Ich wünsche Ihnen, dass Sie zu einer weisen Entscheidung zum Nutzen Ihrer Region finden. s. Anlage 11 Fotos *(liegen dem Verband vor*)	Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsverband prüft sorgfältig alle Flächen und weist Konzentrationszonen nur noch dann aus, wenn mindestens 3 Anlagen betrieben werden können. Die Landschaftsbildbewertung fließt in die Untersuchungen ein. Im Ergebnis wurden mehrere Prüfflächen ausgeschieden, um die Eingriffe gering zu halten.
8.2 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(Schreiben Juni 2013) **Stellungnahme zur geplanten Windkraft am Aha-Berg** Wir haben seit 2008 einen Zweitwohnsitz in Schluchsee Fischbach und verbringen seither mindestens die Hälfte des Jahres hier. Wir kommen aus dem Rhein Main Gebiet und wissen was es bedeutet ständig mit Lärm zu leben. Nach Schluchsee hat es uns verschlagen weil wir hier **Ruhe und Erholung** genießen wollten. Wir stellen zurzeit Überlegungen an, unseren Hauptwohnsitz hierher zu verlegen, da wir uns bisher sehr wohl fühlen. Nun erleben wir, dass es auch hier mit der Ruhe vorbei sein wird, wenn die geplanten Windkraftanlagen in Betrieb gehen sollten. Ich möchte bemerken, dass wir uns nicht als Gegner der Windkraft sehen. Es ist uns durchaus bewusst, dass es die wichtige Energiewende nicht zum Nulltarif gibt und alle Kompromisse eingehen müssen. Windkraftanlagen an geeigneten Stellen, die weit genug von Besiedlung entfernt sind, stellen sicher eine sinnvolle Energiegewinnung dar. Gelingen kann die Energiewende aber nur **mit** und nicht gegen die Bevölkerung. Unzumutbare und gesundheitliche Beeinträchtigungen und große wirtschaftliche Unsicherheiten für Einzelne dürfen nicht dem sogenannten Gemeinwohl geopfert werden. Die auf dem Aha-Berg geplanten Anlagen mit einer Höhe von bis zu 200m werden aber, bei der geplanten Nähe zur nächsten Siedlung, unweigerlich zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Infraschall, hörbarer Schall, Lichtreflexe in der Nacht, sowie Windschatten können zu massiven gesundheitlichen Problemen führen. Dazu höre ich von offizieller Seite immer wieder, dass es hierfür keine wissenschaftlichen Beweise gäbe. Der Beweisweg sollte aber umgekehrt sein! Wenn es um die Gesundheit der Bevölkerung geht, **muss der eindeutige**	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Beweis dafür erbracht werden, dass eine Schädigung ausgeschlossen ist, und dies kann bisher kein seriöser Wissenschaftler bestätigen. Es gibt im Schwarzwald und sicher auch in näherer Umgebung genügend geeignete Windkraftstandorte die weit genug von der nächsten Siedlung entfernt sind, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bevölkerung ausgeschlossen werden kann. Kurzfristige wirtschaftliche Vorteile der Gemeinde sollten den längerfristigen Folgen (Nachteilen) gegenübergestellt werden. Schluchsee lebt vom Tourismus. Zum großen Teil dürften es ruhesuchende Natur- und Wasserliebhaber sein, die hierher kommen. Von denen wird ein erheblicher Teil nach Inbetriebnahme der WKA Schluchsee sicher nicht mehr besuchen und das wird Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft haben. Auch wir werden dann ebenfalls nochmal darüber nachdenken, ob dies der richtige Ort für unseren "Ruhestand" ist. Wir fühlen uns hier zu Hause und würden nur sehr ungern wieder gehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Überprüfung aller Kriterien im Hinblick auf die Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild, die Konzentrationswirkung und die Belange des Tourismus entfallen u.a. die Prüfflächen "Ahaberg", "Olpenhütte" und "Pflumberg".
8.3 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **CH-4057 Basel**		
	(Schreiben vom 16.07.2013) *Siehe 6.2 Lenzkirch!*	
8.4 Fehlow Bernhard, Goethestr.9, 79618 Rheinfelden, Vorstand Sportfischer		
	(Schreiben eingegangen am 28.05.2013) Der Vorstand der Interessengemeinschaft der Sportfischer am Schluchsee (IGS) vertritt 5 Vereine mit ca. 600 Mitgliedern. Die IGS legt hiermit **Einspruch** gegen die Ausweisung der Konzentrationszone Windkraft „Ahaberg“ ein. Begründung: Die IGS hat die Satzungsgemäße Aufgabe, der Hege und Pflege der Fischbestände im Schluchsee. Dies wird mit der Natur, in der Natur, auf dem See geleistet. Ein Windkraft-Industriepark, nur wenige 100 m vom See entfernt mit bis zu 10, bis zu 200m hohen Anlagen, die den See und die ganze Landschaft dominieren, lässt sich mit unserer Arbeit auf dem See nicht vereinbaren. Diese erheblichen Eingriffe in eine intakte Naturlandschaft sind für uns nicht nachvollziehbar. Dies schon gar nicht, wenn man sich sachlich die doch sehr dürftige Erzeugungsleistung (Output) dieser riesigen Anlagen vor Augen hält und mit dem zu erwartenden Aufwand und dem Schaden für Natur und Tourismus in der Schluchsee-Region vergleicht.	Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt u.a. wegen der Beeinträchtigung Landschaftsbildes
8.5 *(Adresse dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(Schreiben eingegangen am 09.07.2013) *(Adressen dem Planungsverband bekannt)* Gegen die möglichen Standorte für Windkraftanlagen, Ahaberg Nord und Süd, haben wir größte Bedenken und befürchten nach einer Realisierung einen Rückgang der Gästezahlen in Schluchsee. Wir, das sind Handwerker und Händler aus Schluchsee, deren Betriebe und Geschäfte direkt oder in zweiter Linie auf einen florierenden Tourismus angewiesen sind.	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Der Ahaberg ist ein beliebtes Wander- und Naherholungsgebiet. Er ist durch seine exponierte Lage zwischen dem See und dem reizvollen Fischbachtal voll im Blickpunkt unserer Ausflugsgäste, sowie vieler touristischer Übernachtungsbetriebe. Als Beispiel sei hier der *(Adresse dem Planungsverband bekannt),* genannt. Wie neueste Visualisierungen zeigen, wären auch der ganze See und das Ortsgebiet von Schluchsee betroffen. Für unsere Gäste wären die Windkraftanlagen auf dem Ahaberg voll sichtbar und würden von vielen als störend wahrgenommen werden. Können wir unseren Gästen, die oft aus belasteten Ballungsgebieten zu uns kommen, mehrere ca. 200 m hohe Windkraftanlagen mit den bekannten optischen und akustischen Störungen zumuten? Dazu kommen weitere Risiken durch noch nicht ausreichend erforschte Nebenwirkungen. Oder besser gefragt, lassen sich unsere Gäste das bieten, oder bleiben sie einfach weg und suchen sich lieber unbelastete Urlaubsziele, die sie z. B. im benachbarten Ausland ohne Zweifel finden können. Unsere Betriebe, und damit unsere Arbeitsplätze und Ausbildungsstellen, sind im höchsten Maß von Tourismus abhängig. Einen Rückgang der Übernachtungszahlen und einen damit einhergehenden Umsatzrückgang in unseren Betrieben, können wir uns nicht leisten. Dies führte zwangsläufig zu einem Abbau von Arbeitsplätzen. Für manche Betriebe stünde auch die wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel. Wir bitten deshalb eindringlich, auf eine Ausweisung des Ahabergs als Standort für Windkraftanlagen zu verzichten.	Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt u.a. wegen der Beeinträchtigung Landschaftsbildes
8.6 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(Schreiben vom 20.07.2013) Einwendungen gegen die Planung einer Windkraftanlage im Gebiet „Schluchsee, Ahaberg“. **Gegen die Planung zur Erstellung einer Windkraftanlage auf dem „Ahaberg“ erhebe ich Einwendungen**. Begründung: In dem bei der Gemeinde vorliegenden Gutachten wurden einige für eine Entscheidung wichtige Angaben bis jetzt nicht beantwortet - siehe folgende Ausführungen **1. <u>Windhöffigkeit:</u>** Das Gutachten wurde ohne fundierte Langzeitmessergebnisse erstellt. Nachdem gerade eine konstante Windhöffigkeit für einen geeigneten Standort für WKA Voraussetzung ist, halte ich dieses Gutachten als Basis für die Standortwahl nicht geeignet. Es wurden ausschließlich Annahmen zugrunde gelegt, die nicht auf gesicherten Langzeituntersuchungen beruhen. Wohin dies führen kann, zeigt die in nächster Nähe erstellte Anlage bei der "Olpenhütte" deren Stromerzeugung bestimmt nicht die geplanten Werte erreicht. Die beiden Gebiete Ahaberg 1.140 bis 1.175 m zu "Olpenhütte" 1.089 m dürften die gleichen Windvoraussetzungen haben, so dass damit zu rechnen ist, dass die Angaben im Gutachten zu positiv dargestellt sind und die geplanten Anlagen genauso wenig Strom produzieren würden. Da jedoch eine Windkraftanlage einer konstanten Stromerzeugung dienen soll, kann der Standort "Ahaberg" diesem Ziel nicht entsprechen. ***Aus diesem Grund lehne ich die Planung im Gebiet "Ahaberg“ ab.*** **<u>2. Eingriff in die Natur - Wald</u>** **Flächenbedarf und Erschließungsaufwand** **Im vorliegenden Gutachten werden dazu nahezu keine Daten gelie-**	Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, da sie nicht mehr dem Kriterienkatalog des Planungsverbandes Breisgau-Hochschwarzwald entspricht. Hauptgrund für den Wegfall der Fläche ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Ob die in der Stellungnahme aufgeführten Argumente zusätzlich zum Ausschluss der Prüffläche geführt hätten, sei dahingestellt. Daher wird auf die folgenden Punkte nicht mehr im Detail eingegangen.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	fert bzw. Antworten gegeben. **2. 1. Das Waldgebiet gehört zum „Naturpark Südschwarzwald" - siehe Karte des Schwarzwaldvereins, allein aus diesem Grund sollte und kann keine Genehmigung erteilt werden.** **2. 2.** Bei Einsicht in die **topografische Karte** des Gebietes ist ersichtlich, dass auf Grund der Planungen ein Eingriff in den gesunden Wald von nicht absehbarer negativer Auswirkung sein würde und die damit verbundene Zerstörung einer intakten Waldlandschaft immens ist. **2. 3**. Eine **technische Anlage** - wie ein Windpark - sollte von einer öffentlichen Straße aus leicht erreichbar sein. Dies ist im Gebiet ",Ahaberg" überhaupt nicht möglich. Dieses Gebiet ist verkehrsmäßig nur mit großem technischen und damit verbunden einem kostenintensiven Aufwand an das öffentliche Straßennetz anzuschließen. ***Aus diesem Grund lehne ich* die *Planung im Gebiet „Ahaberg" ab.*** **2. 4.** Folgende **Flächen** dürften notwendig sein, um die geplanten Anlagen erstellen zu können **2. 4. 1. Anlagenstandort** - Flächenbedarf ist im Gutachten nicht angegeben **2. 4. 2. Unterhaltseinrichtungen** - Flächenbedarf ist im Gutachten nicht angegeben Welche Gebäude sind notwendig? **2. 4. 3. Transportwege** - Flächenbedarf ist im Gutachten nicht angegeben Auf Grund der topografischen Gestaltung des Geländes könnten die notwendigen "Straßen" nur mit einem erheblichen Eingriff in den Wald gebaut werden. Die vorhandenen Waldwege können wegen der engen Kurvenradien nicht genutzt werden, um entsprechend lange Anlagenbauteile transportieren zu können. Das bedeutet, dass ausschließlich neue "Straßen" errichtet werden, die den Belastungen standhalten. Diese werden sicherlich nicht nach der Montage zurückgebaut, da diese auch für die Wartung, den Austausch von Anlageteilen sowie im Notfall weiterhin notwendig sind. Da das Gebiet keinen direkten Anschluss an das öffentliche Straßennetz hat, ist damit ein sehr starker Eingriff in den Wald verbunden. **2. 4. 4. Unterhaltswege** - Flächenbedarf ist im Gutachten nicht angegeben Da es sich um technische Anlagen handelt, sind auch diese Wege von großer Bedeutung, so dass dafür vermutlich die zuvor errichteten Transportstraßen weiterhin benutzt werden und ein Rückbau der Transportwege nicht in Frage kommt. **2. 4. 5. Stromleitungen** - Flächenbedarf im Gutachten nicht angegeben Wie soll der erzeugte Strom in das öffentliche Netz erfolgen? Dazu sind keinerlei Aussagen vorhanden. Eine negative Auswirkung auf die Umwelt durch die Stromleitungsverlegung im Wald ist jedoch nicht zu vermeiden. **3. <u>Eingriff in die Tierwelt</u>** - Gem. Gutachten liegt erheblicher Konfliktstoff vor! Nicht geklärt ist bisher dabei das Vorhandensein und die Auswirkung auf **Fledermaus und Generalwildwegeplan** Allein die bisherige Aussage des Gutachters führt zu einer Ablehnung des Standortes. ***Aus diesem Grund lehne ich die Planung im* Gebiet *„Ahaberg" ab.*** ***4.* <u>Eigener Erholungswert:</u>** Der Eingriff in den Wald und damit den Erholungswert ist erheblich. Mit erheblichen finanziellen Mitteln wurde der "Wanderweg Jägersteig" in Nachbarschaft zu dem ausgewiesenen Nutzungsgebiet "Ahaberg" errich-	s. dazu Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht. Kenntnisnahme. Dies ist vom Investor zu prüfen. Diese Punkte werden im BISchG-Verfahren geprüft. Siehe dazu die artenschutzrechtlichen Gutachten.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	tet. Durch die unter Ziff. 2 beschriebenen Eingriffe in den bestehenden Wald (Flächenbedarf) wird der Erholungswert in dem gesamten Waldgebiet nahezu vernichtet. Straßen- und Leitungsbau, Anfahrten durch Wartungsfahrzeuge sind vorprogrammiert und stören einen ruhigen Tourismus. ***Aus diesem Grund lehne ich die Planung im Gebiet „Ahaberg" ab*** ***5.*** **Visuelle Sichtbarkeit im Umkreis von 3 km** Die gesamte sehr schöne ungestörte sichtbare Ansicht der rund um den Schluchsee vorhandenen Berglandschaften wird erheblich durch die sehr hohen Anlagen gestört. Auch die beste Fotomontage kann dies nicht in dem Ausmaß wiedergeben, wie es sich später herausstellen wird. Die Erstellung der Anlagen dürfte sich auch auf die Urlauber, die bisher nach Schluchsee kamen, negativ auswirken. ***Aus diesem Grund lehne ich die Planung im Gebiet »Ahaberg" ab*** **6. Beeinträchtigung der Menschen in der Umgebung** Aufgrund eigener jahrelanger Erfahrung an der Nordseeküste - Ferienwohnung in der Nähe eines 11 Anlagen umfassenden Windparks - bedeutete ständige Windgeräusche bei Tag und bei Nacht. Ebenfalls stellt das ständige Blinken der Flugsicherheitslampen einen störenden Einfluss auf den Menschen dar. Es verhält sich eben nicht so, wie von Befürwortern der Anlagen erwähnt, dass die Lampen sich nur beim Annähern eines Flugzeugs einschalten! ***Aus diesem Grund lehne ich die Planung im*** **Gebiet *„Ahaberg" ab*** **7. Konfliktpotential gesamt - gemäß vorliegendem Gutachten** „Endgültige Einstufung kann erst erfolgen, wenn u. a die Belange des Artenschutzes ausreichend abgeklärt sind und eine qualitative Bewertung des Landschaftsbildes vorliegt. Entsprechende Untersuchungen sind noch in Bearbeitung". **Bis jetzt liegen dazu noch keinerlei Angaben vor.** ***Aus diesem Grund lehne ich die Planung im Gebiet „Ahaberg" ab*** **Keine Stellungnahme zu folgenden Punkten ist im Gutachten zu finden:** **7.1. Brandschutz** Im Gutachten ist dazu überhaupt nicht Stellung genommen. Welche Stellungnahme der Feuerwehr liegt dazu vor? Sind evtl. Wasser und Abwasserleitungen in das Gebiet notwendig? Gerade in einem Waldgebiet, welches nur sehr schwer zu erreichen ist, sollte dies beachtet werden und zu einer Ablehnung führen. Wie aus den beiliegenden Zeitungsmeldungen ersichtlich ist, kann ein Brand immer wieder vorkommen und es ist in der Regel nur ein Abbrennen der Anlagen möglich - und dies in einem Waldgebiet. ***Aus* diesem *Grund lehne ich die Planung im Gebiet „Ahaberg" ab*** **7.2. Industrieansiedlung** Da es sich um eine "Industrielle Ansiedlung" handelt, stellt sich die Frage, ob eine evtl. Genehmigung dies nicht ein Präzedenzfall für weitere Ansiedlungen auf den umliegenden Bergrücken ist. ***Aus diesem Grund lehne ich die Planung im*** **Gebiet "*Ahaberg" ab*** **7.3. Konfliktsituation zu den „Landesnaturschutzgesetz Zielen"** Es ist zu prüfen, ob hier ebenfalls zu dem erst neu verabschiedeten Landesnaturschutzgesetz ein Konfliktpotential vorliegt und die Planung aus diesen Gründen nicht zulässig ist.	Die Fläche „Ahaberg" entfällt in der Hauptsache aus Gründen des Landschaftsschutzes. S. dazu Sichtbarkeitsanalyse im Steckbrief „Ahaberg" Kenntnisnahme Die Offenlagefassung wurde entsprechend ergänzt. Dies ist nicht auf FNP-Ebene regelbar. Die Fläche „Ahaberg" entfällt, somit auch ein möglicher Präzedenzfall. Die Prüffläche entfällt, somit auch ein mögliches Konfliktpotential, was jedoch nicht gesehen wird.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
8.7	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **CH-4057 Basel**	
	(Schreiben vom 09.07.2013) *Siehe 6.3 Lenzkirch*	
8.8	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**	
	(Schreiben vom 29.05.2013) Wir haben uns die Pläne angeschaut, in denen die Gemeinde die Gebiete ausweist, die angeblich als Standort für einen „Windpark“ auf der Gemarkung Schluchsee geeignet sind! Hierzu möchten wir folgende Anmerkungen machen: 1) Als (zugegeben: relativ neuer) Vermieter einer Ferienwohnung in *(Adresse dem Planungsverband bekannt),* halten wir diesen Plan schlichtweg für eine ***Katastrophe!*** Unsere Ferienwohnung war die komplette Wandersaison von Mai bis Oktober 2012 ziemlich ausgebucht, und wir konnten feststellen, dass unsere Gäste ausschließlich wegen der ***unverbauten und intakten Natur*** in die Region Schluchsee kommen! Der Bau von 2+1÷??? (im Endeffekt bis zu 10) Windkraft-Anlagen von einer Dimension (geplante Gesamthöhe ca. 200 m) ***mindestens so groß wie der Fernsehturm in Stuttgart (217 m bis zur Spitze)*** oder ***grösser als der höchste Kirchturm der Welt in Ulm (ca. 162 m)*** wäre ein Einschnitt in die Landschaft, der durch nichts zu vergleichen wäre und katastrophale Auswirkungen für Mensch und Natur hätte! In Gesprächen mit den Gästen war klar zu erkennen, dass diese den Bau von Windkraftanlagen der geplanten Dimension als ***katastrophalen Eingriff in die Natur*** betrachten, und sie daher das Gebiet ***als Ferienregion sicherlich in Zukunft meiden*** würden. 2) Als Folge dieses Landschaftsverbrauchs sehen wir einen drastischen Rückgang der Gästezahlen und als Folge davon die Schließung wichtiger Hotel- und Gastronomie-Betriebe auf uns zukommen. Das hätte unweigerlich eine weitere ***Abwanderung junger und arbeitswilliger Menschen*** zur Folge, was wir uns hier im Hochschwarzwald sicherlich nicht wünschen mögen! 3) Mit Sicherheit kennen Sie die vielen Veröffentlichungen zu den Themen Schlagschatten, tieffrequenter Schall, Infraschall-Emissionen und den damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren für die Menschen in dem betroffenen Gebiet. a. Aus diesem Grund sollten ***Windparks nur im Abstand von der 10-fachen Höhe zu Wohnbebauungen*** genehmigt werden. b. In gleicher Weise fordert die ***WHO (Weltgesundheitsbehörde) jetzt den Abstand zu Windparks auf mindestens 2 km*** festzulegen. In ***Europa wird vielfach ein Abstand von mindestens 2 km bereits umgesetzt.*** Für uns ist unverständlich, dass der Abstand zu den bewohnten Gebieten im ***Bereich des Ahaberges nur 600 m*** betragen soll. Wie kommt es, dass die dort lebenden Bürger nicht ausreichend vor den Auswirkungen einer solchen Windkraftanlage geschützt werden? 4) Es ist schön und durchaus romantisch, dass man die Population des Auerhahns, der Fledermaus und anderer schützenswerter Arten beim Bau von Windkraftanlagen berücksichtigt, und dass in diesem Bereich keine Industrieanlagen dieser Größe gebaut werden dürfen! Aber, und das ist für uns das Wichtigste bei dem ganzen Thema: ***Wer schützt eigentlich den Menschen?***	Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, da sie nicht mehr dem Kriterienkatalog des Planungsverbandes Breisgau-Hochschwarzwald entspricht. Hauptgrund für den Wegfall der Fläche ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Ob die in der Stellungnahme aufgeführten Argumente zusätzlich zum Ausschluss der Prüffläche geführt hätten, sei dahingestellt. Daher wird auf die folgenden Punkte nicht mehr im Detail eingegangen.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Das sollte das vorrangige Thema sein, bevor man Anlagen dieser Größe in unmittelbarer Nähe von Wohn- und touristisch wertvollen Erholungs- und Rückzugs gebieten baut! Wir sind sehr dafür, unser Klima zu schützen und im Interesse unserer nachfolgenden Generationen aus der Atomenergie aus- und auf erneuerbare Energien umzusteigen. Wir sind allerdings auch dafür, doch besser die jeweils in der Region vorhandenen Ressourcen zu nutzen, und das ist unserer Ansicht nach ***im Schwarzwald nicht die Windenergie, sondern eindeutig die Energie aus Wasserkraft!*** Bei unseren Wanderungen durch die erhaltenswerte Natur des Hochschwarzwaldes begegnen wir immer wieder Wasserkraft-Anlagen, die in den letzten Jahrzehnten zurückgebaut wurden. Warum beginnt man nicht, diese Anlagen wieder auszubauen und mit neuer, moderner Technologie rentabel zu machen, ***anstatt*** **- mit aller Gewalt und nach den engstirnigen Plänen unserer grün-roten Landesregierung eine intakte Landschaft zu verschandeln,** **- der Profitgier einiger weniger Waldbesitzer nachzugeben** **- und für die betroffenen Bürger weitere Standort-Nachteile mutwillig zu kreieren?** Zudem hat die Energiegewinnung aus Wasserkraft den großen Vorteil, auch dann zur Verfügung zu stehen, wenn die Sonne nicht scheint, und wenn der Wind nicht über die Schwarzwaldhöhen pfeift! In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ***viel Mut bei der weiteren Behandlung dieses Themas*** und bitten Sie, ***das Wohl des Menschen nicht aus den Augen zu verlieren.***	Der Ausbau oder der Erhalt der Energiegewinnung aus Wasserkraft ist nicht Thema der Flächennutzungplanung, auch wenn diese Art der Energieerzeugung vom Planungsverband befürwortet wird.
8.9 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(Schreiben vom 30.05.2013) Wie Sie dem gemeinsamen Schreiben von meiner Frau und mir vom 29.05.2013 entnehmen können, sind wir gegen die Errichtung der geplanten Wind-Industrieanlagen auf dem Ahaberg und gegen die Freigabe dieses Standortes im Entwurf des Flächennutzungsplanes der teilnehmenden Gemeinden. Ich als gelernter [redacted] möchte Ihnen aber noch zusätzlich zu unseren gemeinsamen Schreiben einige Argumente mehr gegen diese gigantischen Industrieanlagen liefern. 1. Die **im Hochschwarzwald bereits realisierten Windkraft-Anlagen (WKA) arbeiten alle nicht wirtschaftlich!** Um wirtschaftlich zu sein, müsste Windgeschwindigkeit von 6m/sec in 100 m Hohe gegeben sein, und eine Nutzungsdauer von mindestens 2000 Std/Jahr vorliegen. Dies ist nachgewiesenermaßen bei keiner der vorhandenen WKA im Hochschwarzwald der Fall. Nur **durch die zugesicherten Subventionen** durch den Staat ist das Geschäft mit der Windkraft **für die Grundbesitzer und die Investoren höchst rentabel**, was allerdings durch uns als Endverbraucher der Stromenergie finanziert wird? 2. Wir sind bis heute trotz intensiver **Forschung nicht in der Lage die durch Photovoltaik und Windkraft gewonnene Energie zu speichern.** Über sonderbare und für den Verbraucher nicht nachvollziehbare Wege wird so der tagsüber bei Sonnenschein und Wind zu viel produzierte Strom unter hohem Kostenaufwand an die Nachbarländer abgegeben, um ihn in der Nacht wieder teuer zurückzukaufen! Das ist mit einem Grund für die ständig steigenden Stromkosten. Die durch **Wasserkraft gewonnene Energie jedoch ist durch Was-**	Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, da sie nicht mehr dem Kriterienkatalog des Planungsverbandes Breisgau-Hochschwarzwald entspricht. Hauptgrund für den Wegfall der Fläche ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Ob die in der Stellungnahme aufgeführten Argumente zusätzlich zum Ausschluss der Prüffläche geführt hätten, sei dahingestellt. Daher wird auf die folgenden Punkte nicht mehr im Detail eingegangen.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	serspeicher optimal speicher- und regulierbar und wird sowohl von den Schluchsee-Werken als auch von den Betreibern der Wasserkraftwerke entlang des Rheins optimal genutzt Dies auszubauen wäre sinnvoll, und die **Stromerzeugung könnte somit auch an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden**. 3. Wie bereits in unserem gemeinsamen Schreiben erwähnt, wird von der **WHO eine Entfernung von WKA zu Wohnsiedlungen oder Gehöften von 2000 m** vorgeschlagen. Großbritannien hat gar eine Entfernung von 3000 m festgelegt. Wie können wir uns erlauben, diese Distanz auf unzumutbare 600 bis 700 m (in Ausnahmefällen gar noch weniger!) zu reduzieren? Der Windenergie-Erlass Baden-Württemberg ist kein Gesetz, sondern nur eine Verwaltungsvorschrift, und nur die Gemeinden selbst sind in der Lage und laut Gesetz verpflichtet, zum Wohle ihrer Bürger zu entscheiden. Ich **fordere Sie daher auf, sich für dieses Wohl und die Gesundheit Ihrer Bürger einzusetzen, indem Sie die von der WHO empfohlenen Abstände der WKA einhalten!** Selbst wenn dies gegen die Interessen der Landesregierung und im Falle Schluchsee auch gegen die Interessen eines einflussreichen privaten Waldbesitzers steht! 4. Die immer wieder zitierte „TA Lärm", die dem Arbeitsschutz dient, ist nur für den hörbaren Frequenzbereich gültig. **Im nicht hörbaren Infraschallbereich von unter 16 Hz entspricht diese Vorschrift weder dem Stand der Technik noch dem der Medizin.** Wir können es zwar nicht hören, aber der menschliche Körper nimmt es wahr, und es kommt dadurch zu **zahlreichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen.** Ich bitte Sie, dies den Menschen, die in unmittelbarer Nähe dieser WK4 leben müssen, doch zu ersparen, indem Sie sich **für einen größeren Abstand (und somit zu einem Planungsstop) zwischen den am Ahaberg geplanten WKA und den bewohnten Gebieten einsetzen!** Alle anderen Argumente, die gegen den Bau von WKA am Ahaberg und auch in der gesamten Region um den Schluchsee sprechen, habe ich bereits im Schreiben vom 29.05.2013 zum Ausdruck gebracht: *- Erhalt einer intakten Natur als Erholungs- und Rückzugsgebiets für Mensch und Tier.* *- Schutz des Menschen muss Vorrang haben,* *- wichtiger Wirtschaftsfaktor „Tourismus" als Einnahmequelle für die gesamte Region.* *- Gefahr der Abwanderung junger Menschen (Thema "Landflucht") wenn Betriebe schließen müssen,* Hierzu fällt mir noch ein, dass die Aussicht, bis zu 10 WKA Giganten, jeder einzelne von der Größe des Stuttgarter Fernsehturms, vor der Nase zu haben, für den Verkauf der Bauplätze am Mattenweg nicht sehr hilfreich sein wird! Die Hoffnung, hier junge Familien ansiedeln zu können, sollten wir im Falle, dass die WKA am Ahaberg gebaut werden, wohl auch begraben! Schlecht für die Finanzen der Gemeinde! und ich möchte daher in diesem Schreiben nicht weiter darauf eingehen. Ich möchte Sie nur noch einmal nachdrücklich bitten, sich gegen diese unwirtschaftlichen Industrie-Giganten und für die Gesundheit Ihrer Bürger und Ihrer Gäste zu entscheiden.	Die Prüffläche „Ahaberg" entfällt, hauptsächlich aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes.
8.10 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(Schreiben vom 06.06.2013) Heute erreicht Sie meine eindringliche Bitte, bei der Erstellung eines Flächennutzungsplanes unbedingt die Besorgnis der Bürger ernst zu	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	nehmen, meine sind insbesondere: Gesundheitliche Gefährdung, Wertverlust unseres Eigentums, nicht mehr umkehrbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verödung der Gemeinde durch Gästeschwund. Wegen dieser Bedenken lehne ich einen FNP ab, der Flächen für WKA in unserem Gemeindegebiet ausweisen würde. Für die Planung von solcher Tragweite halte ich, die bisher durchgeführten Veröffentlichungen nicht für ausreichend. Als Vergleich: Die Sanierung des Campingplatz-Waschhauses wird auf einer Stellwand im Foyer des Rathauses präsentiert. Zur Offenlegung der Planung von WKA muss man sich zu einem Büro durchfragen, dort bekommt man dann einen A 4-Schnellhefter ausgehändigt. Die "Ankündigung" der Offenlegung erfolgte erst während der bereits laufenden Frist im Amtsblatt mit einer kleineren Anzeige als ein sportliches Ereignis. Daher begrüße ich die jetzige Fristverlängerung. Mit entsprechenden, regelmäßigen Aufrufen in der Schluchseer Rundschau könnten sich weitere Einwohner animieren, sich Gedanken zu diesem wichtigen Thema zu machen und auch deren Wünsche zu erfahren. Was ich von Ihnen als die vor Ort ausübende staatliche Gewalt erwarte?	Die Prüfflächen auf dem Gemeindegebiet von Schluchsee entfallen aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes. Somit erübrigt sich eine Stellungnahme zu den aufgeführten Punkten.
	1. Wehren Sie sich gegen die Einmischung der Landesregierung auf Ihre Planungshoheit!	Die Privilegierung der Windkraft ist in § 35 Baugesetzbuch geregelt. Dies ist ein Bundesgesetz. Nach Aufhebung der Ausschlusswirkung durch Regionalpläne hat die Landesregierung ermöglicht, dass Kommunen Flächennutzungspläne aufstellen, um Konzentrationszonen für Windenergie auszuweisen und gleichzeitig Windenergieanlagen an anderer Stelle auszuschließen. Tut eine Kommune dies nicht, gilt das BauGB, wonach die Nutzung der Windenergie im Außenbereich privilegiert ist. Dies ist keine Einmischung in die Planungshoheit.
	2. Bestimmen Sie einen Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung, der diesen Namen verdient, mindestens die von der WHO empfohlenen 2000m, besser die in England vorgeschriebenen 3000m.	Der notwendige Lärmschutzabstand wird letztlich erst durch das immissionsschutzrechtliche Verfahren geprüft.
	3. Stellen Sie im FNP fest, dass es in unserem Gemeindegebiet **keine** geeigneten Flächen für WKA gibt.	Wenn der Planungsverband zu diesem Ergebnis käme, dürfte er keinen Flächennutzungsplan aufstellen, mit der Folge, dass auch keine Ausschlusswirkung auf all den Flächen wirksam würde, die nicht als Konzentrationszone ausgewiesen sind.
	4. Fragen Sie sich: Wer hätte einen Nutzen? Z. B. Subventionsabschöpfung, Verpachtung. Wer würde dafür zahlen? Die Steuerzahler, die Einwohner, die vom Tourismus direkt oder indirekt Abhängigen, die Erwachsenen und Kinder mit ihrer Gesundheit - wir alle.	Kenntnisnahme.
	Itter Heike, Am Bühlhof 4, Schluchsee (E-Mail vom 30.06.2013) In der Anlage übersende ich Ihnen meinen offenen Brief zu obigem Thema mit der Bitte, sich die wenigen Minuten Zeit Aufmerksamkeit zu nehmen, um ihn zu lesen. Ich habe für dessen Ausfertigung wesentlich mehr Zeit aufgewendet. Vielen Dank. Gleichzeitig habe ich diesen Text als Leserbrief an einige Zeitungen weitergegeben, weil ich das Thema für außerordentlich wichtig und von allgemeinem Interesse halte.	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Offener Brief **Windkraftindustrieanlagen (WKA) im Schwarzwald – NEIN DANKE** Offener Brief an die Bürgermeister und Gemeinderäte des Schwarzwaldes, den gerne auch andere Entscheider lesen dürfen. Liebe gewählte Bürger-/Volksvertreter, …ein (Windenergie-) erlass- auch der einer Landesregierung-, ist ein Erlass, ist ein Erlass, ist **nur** ein Erlass und **kein** Gesetz! Bei den derzeitigen Überlegungen zur Fortschreibung der Flächennutzungspläne bzgl. der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen höre und lese ich immer wieder: „Wir müssen Flächen finden." „Wir müssen dem Windenergieerlass folgend Flächen ausweisen, die den WKA von 200 m Höhe substantiell Raum verschaffen." Ich sage: „Nein, falsch gedacht." Wenn Sie alle für Ihre Gemeinden gültige, gesetzeskonforme Flächennutzungspläne erstellen wollen, müssen auch Sie zuallererst unserem obersten Gesetz folgen, dem Grundgesetz, unserer Verfassung! Lesen Sie bitte Artikel 2 nach. Dort ist uns Menschen das Recht auf körperliche Unversehrtheit garantiert. An diesem Recht ist alles Weitere zu messen, während eine Planung ohne dessen Berücksichtigung sinnentleert ist. Die gesundheitlichen Belastungen durch WKA der heutigen Generation sind vielfältig, gravierend und in diversen Beiträgen im Internet nachzulesen. Anders als unsere **Landes**regierung, die Vorsorgeabstände von 700 m und weniger für ausreichend hält, empfiehlt immerhin die **Welt**gesundheitsorganisation Abstände von mindestens 2000 m (das 10-fache der WKA-Höhe). Bei denkbarem späterem Repowering durch noch höhere WKA-Giganten entsprechend mehr. Der bayrische Ministerpräsident -Herr Seehofer- fordert neuerdings ebenfalls diese Vorsorgeabstände und hat damit den Zorn der Windkraftlobby auf sich gelenkt. Das Robert-Koch-Institut hat bereits 2007 dringenden Forschungsbedarf wegen der negativen Auswirkungen von Infraschall auf den (Resonanz-) Körper Mensch-einschließlich seines Gehirns-angemahnt. Die im Windenergieerlass erwähnte TA-Lärm erfasst diesen Tatbestand nicht einmal ansatzweise und kann deshalb keine Entscheidungshilfe sein. Für Horste von z.B. Milanen oder Auerhühnern werden bisher 1000 m Vorsorgeabstand vorgesehen, für uns Menschen 600-700 m. Wie darf ich das denn verstehen? Der Windenergieerlass missachtet zumindest grob fahrlässig das in Artikel 2 unserer Verfassung garantierte Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit. Und wozu das Ganze? Was würde es der Allgemeinheit tatsächlich nutzen? Hochglanzprospekte wollen uns glauben machen, die WKA wären die seelig machende Alternative zu Atomstrom. Das sind sie aber nicht, weil die Physik nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Unsere Netze vertragen weder zu viel noch zu wenig Strom, ungezählte Speicher (Wo?) von der Größe des Schluchsees wären notwendig. Und sogar dessen Speicherkapazität reicht nur für einige Stunden Strom. Kostenpflichtig transportieren wir daher den nicht zu speichernden Strom ins Ausland; z.B. am Sonntag, 16.06.2013 20% des insgesamt in Deutschland erzeugten Stroms. Kostenpflichtig kaufen wir ihn wieder ein, wenn der Wind nicht weht. Es geht hier um eine ungeheure Geldvernichtungsindustrie. Einige wenige Planungs-/ Projektgesellschaften, Grundstückseigner und Hersteller machen ein sehr gutes Geschäft durch	Diesen "Offenen Brief" nimmt der Planungsverband zur Kenntnis, nimmt aber nicht offiziell Stellung, da er nicht als Stellungnahme im Rahmen des § 3 (1) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) formuliert wurde. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mehrere Prüfflächen im Verbandsgebiet, darunter alle Flächen in Schluchsee, entfallen, nachdem eingehende Prüfungen ergeben haben, dass die Flächen entweder nicht mit dem Artenschutz, dem Schutz des Landschaftsbildes, dem Belangen des Tourismus oder anderen Kriterien vereinbar sind. Nachfolgend werden noch einige Hinweise gegeben. Kenntnisnahme Der Milan gehört zu den windkraftgefährdeten Vogelarten. Die Rotorbewegungen können fallweise vom Milan nicht rechtzeitig wahrgenommen werden. Es wurde beobachtet, dass diese Vogelart zu den typischen Schlagopfern durch Windkraftanlagen gehört. Eine Tötung ist durch § 44 BNatSchG verboten.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Pachteinnahmen und Subventionen. Und die Allgemeinheit würde wieder einmal mehrfach zur Kasse gebeten, durch: EEG-Umlage, steuerliche Abschreibung der Investition, Wertverlust benachbarter Immobilien, gesundheitliche Schädigungen, Zerstörung der Existenzgrundlage. Selbst nach einer vom Bundesverband Windenergie beauftragten Rendite-Untersuchung für die Jahre 2002-2011 konnten nur 35 % der WKA ihren Anlegern mit mehr als 2 % Ausschüttung dienen - das dürften die Offshore- bzw. küstennahen Anlagen gewesen sein. Alle anderen hatten geringere oder gar keine Gewinne, viele wirtschafteten trotz Subventionen in den roten Zahlen. Ein Gedanke noch zum gesamthaft wirkenden Landschaftsbild des Schwarzwaldes, der einzigen großflächigen, naturnah verbliebenen Region in Baden-Württemberg: Sie erweisen weder sich, noch uns, noch unseren Gästen einen guten Dienst, wenn Sie versuchen, WKA-Flächen überhaupt und insbesondere an den Grenzen Ihrer Gemeinden zu finden. Durch die Fernwirkung dieser Betontürme mit Rotorblättern, die Flächen in der Größe von Fußballfeldern „abernten“, würde das Landschaftsbild dramatisch verändert, egal wo sie zu stehen kämen. Unsere Gäste kommen wegen unserer Landschaft, die sie über Gemeindegrenzen hinaus erleben, und sie tun das nicht mit Scheuklappen zur Einschränkung ihres Blickfeldes. Ist die Landschaft erst einmal durch eine WKA belastet und überformt, werden weitere fast zwangsläufig folgen. Der Schwarzwald bietet viele Möglichkeiten der Energiegewinnung ohne Atomkraft, ohne den Verbrauch fossiler Rohstoffe und ohne WKA. Wasser fließt in ungezählten Gewässern die Berge hinunter, die Sonne scheint mindestens so oft wie der Wind weht, es gibt reichlich nachwachsendes Holz. Warum sollte nicht jede Region Deutschlands den Beitrag zur Energiewende liefern, der für sie taugt? Vielleicht sogar der südliche Schwarzwald, in dem immerhin seit ca. 80 Jahren der Energiebedarf zu 100% aus den Wasserkraftwerken des Hochrheins gedeckt wird. Bitte stellen Sie keine Freibriefe zum Bau von Industrie-Wind-Kraft-Maschinen aus. Und noch eine letzte Bitte: Streichen Sie diese verharmlosenden Begriffe aus Ihrem Wortschatz: Windpark, Windrad, Verspargelung. Sie sind unzutreffend und bewirken die Assoziation mit etwas Gutem, Schönem. Die Schlote des Ruhrgebietes wurden in den 60-er Jahren auch nicht wie griechische Säulen bewundert.	Heutige Anlagen werden erst erstellt, wenn eine i.d.R. einjährige Windmessung vorliegt, welche die Wirtschaftlichkeit der Anlage belegen soll. Die Prüfflächen werden reduziert und an den übrigen Stellen sind Windenergieanlagen ausgeschlossen. Damit soll eine Konzentrationswirkung hergestellt werden. s.o. Kenntnisnahme
8.11 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **74821 Mosbach/Baden**		
	(Schreiben vom 16.07.2013) Die [redacted] ist Eigentümerin des Grundstücks [redacted] in der Gemeinde Schluchsee. Auf dem Grundstück wird das Ferienhaus [redacted] betrieben, welches von dem oben genannten Planungsvorhaben in besonderem Maße betroffen ist. Wir möchten daher unsere Einwendungen zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans vorbringen: **Begründung**: Die [redacted] ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und seit 1880 ein soziales Dienstleistungsunternehmen in der Diakonie. Sie betreibt Wohnheime, Schulen, Krankenhauser und Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung an vielen verschiedenen	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Standorten in Baden Württemberg. Im Ferienhaus [redacted] verbringen Menschen mit Behinderungen ihren Erholungsurlaub. Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans Olpenhütte/Gemarkung Lenzkirch birgt zumindest in der derzeitigen Form die erhöhte Gefahr, dass das Ferienhaus für die überwiegend geistig behinderten Gäste unattraktiv wird. Schlimmstenfalls kann das Ferienhaus aufgrund der Lärmbelastung und des besonderen Schutzbedürfnisses der Feriengäste nicht weiter betrieben werden. Das Vorhaben hat zudem erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert des Grundstücks. Durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans Olpenhütte Gemarkung Lenzkirch können besonders hohe Windkraftanlagen (von 200 m Höhe) errichtet werden, die zu enormen Lärmbelästigungen führen. Diese erhöhte Lärmbelästigung wird im Rahmen der derzeitigen Planung nicht durch eine ausreichende Distanz zwischen dem Ferienhaus und der geplanten Fläche für Windkraftanlagen abgemildert. Die derzeitige Planung sieht nach unserem Kenntnisstand einen Abstand von lediglich 600 m zwischen dem Ferienhaus und der geplanten Fläche für Windkraftanlagen vor. Dieser festgelegte Mindestabstand ist für die Größe und Höhe der Windräder nicht ausreichend und widerspricht den für andere Bundesländer geltenden Regelungen sowie dem von der WHO empfohlenen Mindestabstand von 2 km. Wir möchten daher auf die Notwendigkeit von weitaus höheren Mindestabständen hinweisen, um die Belastung durch Lärm und Infraschall möglichst gering zu halten und die Gefahren von gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu reduzieren. Das Ferienhaus [redacted] wird für Wohn- und Erholungszwecke genutzt. Die Menschen, die hier ihren Erholungsurlaub verbringen, sind geistig und teils mehrfach behindert. Diese Menschen haben vielfach behinderungsbedingte Wahrnehmungs- und Reizverarbeitungsstörungen. Sie werden durch Immissionen, insbesondere Lärm, in besonderem Maße beeinträchtigt. Die absehbar hohe Immissionsbelastung führt daher zu einer deutlichen Minderung des Erholungserlebnisses bis hin zu der Gefahr, dass der Erholungszweck selbst gar nicht mehr erreicht werden kann. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Feriengäste sind hier ohnehin, über die Werte für Wohngebiete hinaus, die Lärmgrenzwerte der Bundesimmissionsschutzverordnung für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime anzuwenden. Wir bitten Sie daher, unsere Stellungnahme beim weiteren Planungsvorhaben zu berücksichtigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüffläche "Olpenhütte" entfällt, da sie nicht mehr dem Kriterienkatalog des Planungsverbandes entspricht.
8.12 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(Schreiben vom 03.07.2013) Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Erstellung von Windkraftanlagen auf dem Bergrücken zwischen Fischbach und Aha. Durch den Windpark sind wir, als Einwohner von Fischbach, direkt betroffen und befürchten nicht unerhebliche Gefahren für unsere Gesundheit durch: 1.) Infra- und Niederfrequenzschall 2.) Rotorgeräusch 3.) Schattenwurf Auch möchten wir in naher Zukunft die Nächte nicht wie an einer blinkenden Geisterbahn verbringen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, da sie nicht mehr dem Kriterienkatalog des Planungsverbandes entspricht.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
8.13	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **Fischbach**	
	(Schreiben eingegangen am 18./19.07.2013) Mein Name ist [redacted]. Ich wohne seit 54 Jahren in Fischbach, einem Ortsteil von Schluchsee. In 3. Generation betreibe ich dort den Gasthof- [redacted] mit über 20 Mitarbeitern. So wie es sich momentan abzeichnet werde ich es jedoch auf längere Zeit nicht verhindern können, den Gasthof zu schließen, falls die Windkraftanlagen am gegenüberliegenden Ahaberg gebaut werden. Die geplanten Windräder mit einer Höhe von 200m sollen etwa zwischen 800 bis 1000, und 2000 m vor dem Bettentrakt unserer Hotelzimmer gebaut werden. Die davon betroffenen 20 Zimmer zur Waldseite hin sind sehr beliebt wegen der Ruhe. Die Sonne, die über dem Aha-Berg scheint würde Schlagschatten auf unser Haus werfen. Die Lärmbelästigungen sind nicht vereinbar mit dem Ruhebedürfnis unserer Gäste. Die Sicherheits-Blitzleuchten auf den Windkraftanlagen sind ebenfalls störend. Eine interne Umfrage unserer Hotelgäste ergab, dass 75% unter den oben genannten Bedingungen nicht mehr anreisen würden. Auf die geplanten Windräder angesprochen können sich unsere langjährigen Feriengäste die Erholungslandschaft von Fischbach und vom Aha-Berg nicht vorstellen, ja sie sprechen von einer Verschandelung ihrer liebgewonnenen Landschaft. Der Bildstein, unser Hausberg, ist bekannt dafür um innere Ruhe und Kraft zu tanken und wird von unseren Hausgästen viel besucht und sehr geschätzt. Dort oben ist auch das seltene Auerwild beheimatet. Die Frage nach der Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen ist immer noch ungeklärt. Diesbezüglich musste ich mir sagen lassen, dass die Verantwortlichen keine 100%ige Aussage machen können. Ich befürchte, dass es jedoch so sein wird, dass der Aufenthalt im Bereich der Windkraftanlagen physisch krank machen kann. Sollte dieser Sachverhalt in den Medien erscheinen, ist es zu spät und unser Tourismus und somit unsere Lebensgrundlage in Schluchsee ist verwirkt. Es geht mir nicht nur um meinen Betrieb. Ich denke auch an die Einheimischen im ganzen Fischbachtal, deren Leben durch eine solche Anlage schwer beeinträchtigt würde. Eine drohende Landflucht wäre die logische Folge. Die Immobilien im Fischbachtal wären nichts mehr wert. Unser Haus selbst ist ein EMAS zertifizierter Betrieb und wird umweltfreundlich geführt. Wir haben eine Solaranlage mit 160 m² auf dem Dach für heißes Wasser und zur Unterstützung der Heizung. Unsere Zentralheizung wird mit Pellets betrieben. Die Gemeinde Schluchsee unterstützt uns und bringt sehr viel an alternativem Strom durch den Stausee auf. Weiter steht in unserem Haus eine größere Investition an: Neubau einer Wellness Anlage und neue Familienzimmer mit einem Investitionsvolumen von [redacted] Euro. Ursprünglich wollten wir im Jahr 2013 mit den Baumaßnahmen beginnen, haben aber wegen der drohenden Beeinträchtigung durch die geplanten sechs bis acht Windkrafträder alles zurückgestellt. [redacted] Aus diesen Gründen bitte ich Sie höflichst die Sachlage von unserem Standpunkt aus zu betrachten. Berücksichtigen Sie bitte die Ängste und Bedenken der betroffenen Bürger und der Gäste. Die Verantwortlichen sollten gründlich prüfen ob so viele Windkrafträder, wie im Schwarzwald	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	geplant, überhaupt notwendig sind. Unsere einmalige Landschaft darf nicht so verschandelt werden, so wie wir das aus Norddeutschland kennen. Im Naturpark Hochschwarzwald sind Windkrafträder störend und nicht akzeptabel. Die einzigartige Natur ist unser Kapital und unsere Zukunft. Dafür werde ich mich einsetzen und hartnäckig argumentieren. Es ist es mir wert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, insbesondere wegen des Schutzes des Landschaftsbildes.
8.14 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(Schreiben vom 20.06.2013) Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Erstellung eines Windparks mit bis zu zehn Windrädern auf dem Aha Bergrücken, zwischen Fischbach und Aha. Durch den Windpark bin ich als Bürger der Gemeinde Schluchsee und Eigentümer der Gebäude [redacted] direkt betroffen. Als Leiterin der international bekannten Kunstschule [redacted] hängt meine berufliche Existenz direkt von der Arbeit in der Kunstschule in Fischbach ab. Unterrichtet werden Menschen die in unserer unberührten Landschaft Ruhe und Erholung seit schon über 15 Jahre suchen und finden. Des Weiteren sind zum heutigen Datum 20.06.2013 mehrere Wohnungen und Ferienwohnungen in Fischbach von mir an Menschen auf der Grundlage vermietet, dass der Kurort Fischbach, den Mietern ein hohes Maß an gesundheitszuträglichen Eigenschaften bietet, wie eben auch unsere unberührte und einmalige Schwarzwald- Kulturlandschaft, welche über hunderte von Jahren gewachsen ist und somit einmalig ist. Da in der Gemeinde Schluchsee Raum und Fläche zur Verfügung steht, der Windkraft einen Raum zur Nutzung zu geben, ohne massiv die Kulturlandschaft zu verändern und auf eine Länge von mehreren Kilometern Natur, Wald und Lebensräume von einmaligen Gegebenheiten zu zerstören, kann nur ein Standortwechsel in Betracht gezogen werden. Durch die Jahrzehnte lange Nutzung der Wasserkraft durch unseren Stausee tragen wir schon lange zum Energiewandel bei. Auch hier bestehen weitere Möglichkeiten, für Mensch und Natur verträgliche Konzeptionen zu entwickeln. Sollten die Windkraftanlagen auf dem Ahaberg erstellt werden, verweise ich auf Schadensersatzansprüche, die aus der Erstellung der Windanlagen in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gebäuden und Arbeitsplätzen resultieren (Umsatzrückgang, Verlust der Mietverhältnisse der Wohnungen - Ferienwohnungen sowie Verlust der Gebäude- und Bodenwerte). Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt des fristgerechten Einspruches.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, insbesondere wegen des Schutzes des Landschaftsbildes.
8.15 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(Schreiben vom 20.06.2013) Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Erstellung eines Windparks mit bis zu zehn Windrädern auf dem Aha Bergrücken, zwischen Fischbach und Aha. Durch den Windpark bin ich als Bürger der Gemeinde Schluchsee und Eigentümer der Gebäude, [redacted] direkt betroffen. Als Mitarbeiter der international bekannten Kunstschule [redacted],	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	hängt meine berufliche Existenz direkt von der Arbeit in der Kunstschule in Fischbach ab. Unterrichtet werden Menschen die in unserer unberührten Landschaft Ruhe und Erholung seit schon über 15 Jahre suchen und finden. Des Weiteren sind zum heutigen Datum 20.06.2013 mehrere Wohnungen und Ferienwohnungen in Fischbach von mir an Menschen auf der Grundlage vermietet, dass der Kurort Fischbach, den Mietern ein hohes Maß an gesundheitszuträglichen Eigenschaften bietet, wie eben auch unsere unberührte und einmalige Schwarzwald- Kulturlandschaft, welche über hunderte von Jahren gewachsen ist und somit einmalig ist. Da in der Gemeinde Schluchsee Raum und Fläche zur Verfügung steht, der Windkraft einen Raum zur Nutzung zu geben, ohne massiv die Kulturlandschaft zu verändern und auf eine Länge von mehreren Kilometern Natur, Wald und Lebensräume von einmaligen Gegebenheiten zu zerstören, kann nur ein Standortwechsel in Betracht gezogen werden. Durch die Jahrzehnte lange Nutzung der Wasserkraft durch unseren Stausee tragen wir schon lange zum Energiewandel bei. Auch hier bestehen weitere Möglichkeiten, für Mensch und Natur verträgliche Konzeptionen zu entwickeln. Sollten die Windkraftanlagen auf dem Ahaberg erstellt werden, verweise ich auf Schadensersatzansprüche, die aus der Erstellung der Windanlagen in unmittelbarer Nähe zu den oben genannten Gebäuden und Arbeitsplätzen resultieren (Umsatzrückgang, Verlust der Mietverhältnisse der Wohnungen - Ferienwohnungen sowie Verlust der Gebäude- und Bodenwerte). Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt des fristgerechten Einspruches.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, insbesondere wegen des Schutzes des Landschaftsbildes.
8.16 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(Schreiben vom 09.07.2013) Windkraftanlagen sind für mich nicht erst in den letzten 12 Monaten entstanden, denn ich beobachte schon seit längerem die Platzierung neuer Windkraftanlagen, seit geraumer Zeit, so wie auch deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit an unterschiedlichen Standorten. Ganz klar – es muss eine Alternative zur Atomenergie sinnvoll aufgebaut werden, die verträglich mit den Menschen, und auch mit Tieren und der Umwelt ist. Aus diesem Grunde möchte ich zwei Argumente zur Festlegung von Stellplätzen von Windkraftanlagen äußern, die aus meiner Sicht geklärt werden müssen: a) Abstand Wohngebiet zu Windkraftanlagen in Deutschland mit min. vorgegebenen 600 m halte ich für absolut unzureichend. b) Angabe der Lärmemission (Schallleistungspegeln nach EG 2000/14 Maschinenrichtlinien). Zu a) Es kann nicht sein, dass in einem vereinten Europa unterschiedliche Richtlinien für das Aufstellen von Windkraftanlagen angewendet werden (z. B. England 3.000 m und Frankreich 2.000 m). Es gibt für jede Inbetriebnahme von Geräten und auch deren Einsatzzwecke bestimmte Vorgaben die Europa weit gelten. In Sachen Windkraftanlagen wird dies auf Kommunalebene geschoben. Ich erwarte hier eine einheitliche Regelung die für ganz Europa gilt. Zu b) Für jedes Küchengerät, für jeden Motor und für jeden Staubsauger gibt es Lärmwerte, deren Einhaltung und Erreichung vorgeschrieben sind, über die Angaben von Lärmemissionswerten (Schallleistungspegeln nach EG 2000/14 Maschinenrichtlinien). Welche Lärmemission	Eine einheitliche Regelung wäre wünschenswert, ist aber nicht vorhanden.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	entwickelt sich bei unterschiedlichen Drehzahlen vom Rotor? Hier erwarte ich Werte der Lärmemission bei unterschiedlichen Drehzahlen in Abhängigkeit der jeweiligen Windgeschwindigkeit. Die Lärmleistung muss im Falle der Windkraftanlagen als Dauerleistungswert angenommen werden, da sie nach Windhöffigkeit dieser Lärm auf Mensch und Tier gesundheitliche Schäden zur Folge haben und Einfluss auf unseren Tagesablauf nehmen kann. Meine zusätzliche Anmerkung – steht der Mensch eigentlich bei der Bewertung von Windkraftanlagen hinter den Tieren wie z. B. dem Auerhuhn?	Jede Windenergieanlage erzeugt unterschiedliche Lärmemissionen abhängig von Windgeschwindigkeit und Drehzahl. Diese Werte sind bei den Herstellern abrufbar. Diese Angaben werden bei der Berechnung der Lärmimmission nach der TA-Lärm zugrunde gelegt und resultieren in die jeweils notwendigen Abstände zwischen der Windenergieanlage und dem Einwirkungsort.
8.17 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(Schreiben vom 20.06.2013) Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Erstellung eines Windparks mit bis zu zehn Windrädern auf dem Aha Bergrücken, zwischen Fischbach und Aha. Durch den Windpark sind wir als Familie mit unseren Kindern und Bürger der Gemeinde Schluchsee direkt betroffen. Da in der Gemeinde Schluchsee Raum und Fläche zur Verfügung steht, der Windkraft einen Raum zur Nutzung zu geben, ohne massiv die Kulturlandschaft zu verändern und auf eine Länge von mehreren Kilometern Natur, Wald und Lebensräume von einmaligen Gegebenheiten zu zerstören, kann nur ein Standortwechsel in Betracht gezogen werden. Durch die Jahrzehntelange Nutzung der Wasserkraft durch unseren Stausee tragen wir schon lange zum Energiewandel bei. Auch hier bestehen weitere Möglichkeit, für Mensch und Natur verträgliche Konzeptionen zu entwickeln. Sollten die Windkraftanlagen auf dem Ahaberg erstellt werden, behalten wir uns weitere Schritte vor. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt des fristgerechten Einspruches.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, insbesondere wegen des Schutzes des Landschaftsbildes.
8.18 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(Schreiben vom 26.05.2013) Gegen die Erstellung von Windkraftanlagen auf dem Höhenrücken des Ahabergs zwischen Fischbach und dem See gibt es, aus meiner Sicht, folgende Gründe. 1. Landschaftsschutz: Windrotoren mit 200 m Höhe (ungefähr so hoch wie der Stuttgarter Fernsehturm) sind auf Kamm-, und Gipfellagen über enorme Entfernung sichtbar. Dies führt zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes direkt am Schluchsee. Ist das gerechtfertigt, für die äußerst geringe Energieeffizienz? Die riesigen technischen Anlagenverunstalten die Jahrhunderte gewachsene Natur-, und Kulturlandschaft maßgeblich, nehmen sogar eine dominante Stellung beim Anblick ein. Ein Gewöhnungseffekt ist auszuschließen. Für mich als alteingesessene Bürgerin ist es schier unvorstellbar, wie man solch eine Anlage, an so exponierten Stellen überhaupt in Erwägung ziehen kann. 2. Tourismus: Unser Kapital, vor allem auch im Hinblick auf den Tourismus, ist die Schönheit von Natur und Landschaft und die Ruhe, das ist wohl unumstritten. Die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ähnlichen Naturlandschaften würde enorm eingeschränkt, nähme man dem Hochschwarzwald und vor allem	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	dem Schluchseegebiet seinen typischen, unverwechselbaren Charakter. Genau das schätzen unsere Gäste, die übrigens auch die Gemeinde mit Ihrer Kurtaxeabgabe, nicht unerheblich unterstützen. Einer Studie zufolge meiden Urlauber Orte mit Windkraftanlagen, weil sie befürchten dort nicht die nötige Erholung zu finden. Die Einbußen wären für fast alle Schluchseer fatal, weil fast jeder, direkt oder indirekt, vom Tourismus abhängig ist. 3. Gesundheitsgefährdung: Die Druckwellen, welche beim Rotieren der Rotorblätter entstehen, wirken sich nachweislich auf die Gesundheit von Angrenzern aus. Da der Mindestabstand zu Häusern oder Siedlungen auf 600 m heruntergesetzt worden ist, muss man mit Lärmbelästigung und Gesundheitseinschränkungen der in der Nähe wohnenden Bürger rechnen. Schlagschatten, Blinklichte und die optische Bedrängnis bewirken ihr übriges, somit würde die gewohnte Lebensqualität in extremster Weise beeinträchtigt, es wäre hier nicht mehr lebenswert! 4. Immobilien: Wobei wir beim Verkauf unserer Immobilien wären. Durch den Bau von Windkraftanlagen verlieren Häuser im Umfeld bis zu 50% an Wert und können sehr schlecht veräußert werden. (Ist auch nachgewiesen und irgendwie auch logisch). Da Sie, als Verantwortliche, diese Dinge sicher alle in Erwägung gezogen haben und dennoch dieses Gebiet als eventuellen Standort ausgewiesen haben, bedenken Sie eines: So wichtig Auerhühner, Fledermäuse, Wasserschutz-, u. Landschaftsschutzgebiete auch sind, sollte man die Gewichtigkeit einmal überdenken. Die Bedürfnisse der Bürger, die seit Jahrzehnten hier leben und weiterhin noch gerne hier leben wollen, sollten eigentlich im Vordergrund stehen! Nun hoffe ich inständig, dass Sie alle, Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, um diesen Super-Gau des Baus einer Windkraftanlage in unserem Schluchseegebiet, abzuwenden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, insbesondere wegen des Schutzes des Landschaftsbildes.
8.19 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(E-Mail vom 09.07.2013) **Grundlage des Einspruchs ist Schreiben von:** *(Name dem Planungsverband bekannt),* (Schreiben vom 09.07.2013) **Siehe 6.3 Lenzkirch** Als Verwalterin der Ferienhaussiedlung [redacted] schließe ich mich im Namen aller Anwohner (24 Häuser) den beigefügten Anmerkungen der Absender siehe unten, voll inhaltlich an. Wir sind ebenso, wie die Anwohner Dresselbach und Waldhöfe betroffen und bitten daher, auch unsere Interessen zu berücksichtigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, insbesondere wegen des Schutzes des Landschaftsbildes.
8.20 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(Schreiben vom 03.06.2013) Durch die Offenlage des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung, welcher mögliche Standorte für Windenergieanlagen (folgend WEA) im Hochschwarzwald aufweist, sehen wir uns veranlasst Einspruch zu erheben. Unsere Gründe sind:	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	- Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes. - Zerstörung der Natur...durch Rodungen, Wege- u. Fundamentbau, Stromleitungsverlegung Vernichtung/Beeinträchtigung geschützter Pflanzen und Tierarten wie z. B. Arnica montana, Jasione montana sowie Vaccinium vitis-idaea; Auerhuhn. - Viel zu geringer Abstand zur Wohnbebauung, der Mindestabstand sollte nicht unter 2000 m liegen. - Unzumutbare Geräuschentwicklung, auch nachts und aus dem Nebel, durch die sich drehenden Flügel. - Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel. - Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm einschließlich Infraschall. - Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagespitze (Flugsicherungsbeleuchtung) - Beeinträchtigung des Tourismus als einer der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren in der Gemeinde (Touristen mögen keine Urlaubs- und Erholungsregionen, in denen Windräder sich drehen und auch sonst auf mannigfache Weise das Wohlbefinden beeinträchtigen). - Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier durch Eiswurf, Blitzschlag und andere Einwirkungen. - Beeinträchtigung ungestörten Wanderns in Wald und Flur durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen und durch martialische Zufahrtsstraßen und Wege, die mit der Vorstellung von Natur nicht mehr in Verbindung zu bringen ist. - Stiftung von Unfrieden in der Gemeinde zwischen Windkraftbefürwortern einschl. des Personenkreises, der einen finanziellen Vorteil aus der Windkraftanlage erzielt, gegenüber den Menschen, die die Windkraft als sinnlose Stromerzeugungsform ansehen und gesundheitliche Bedenken hegen. - Zu große Nähe zu Grundstücken in der Nachbarschaft der Windkraftanlage, welche nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. - Exorbitante Erhöhung des Strompreises bis zur Unbezahlbarkeit (nach Medien wie in "DER SPIEGEL") durch die Subventionierung der Windkraft. Auch befindet sich der geplante Standort in einem Landschaftsschutzgebiet, sowie in einem Naturpark. **Landschaftsschutzgebiete** Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 NatSchG zur Erhaltung der natürlichen Vielfallt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ausgewiesen. Landschaftsschutzgebiete dienen auch zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Erhaltung oder Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Mit diesem Instrument sollen außerdem Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit gesichert werden. **Naturparke** Naturparke (§ 27 BNatSchG) stellen großräumige Gebiete mit besonderer Erholungseignung oder mit besonderer Bedeutung für die Regionalentwicklung dar. Sie sollen überwiegend Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete sein. Hierbei ist es besonders wichtig, die Interessen des Landschafts- und Naturschutzes einerseits und die Erschließung für Erholungssuchende andererseits aufeinander abzustimmen. Des Weiteren befinden sich im dortigen Bereich (unmittelbare Nähe) nach der Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg mehrere Biotope mit einer Gesamtfläche von ca. 5,4000 ha (**Leitbiotoptypen:** Waldbestand mit schützenswerten Pflanzen; Stillgewässer; Naturgebilde und Fließgewässer). Die Waldbiotopkartierung (WBK) wird durchgeführt unter Feder-	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	führung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) und Begleitung durch die LUBW. Die Waldbiotopkartierung erhebt besonders geschützte Biotope nach § 32 Naturschutzgesetz. **Gesetzlich geschützte Biotope** Gesetzlich geschützte Biotope werden in § 30 BNatSchG und § 32 NatSchG genannt und genießen unmittelbaren gesetzlichen Schutz. Es handelt sich dabei um besonders wertvolle und gefährdete Lebensräume, wie z. B. Moore, Nasswiesen und Trockenrasen. Sie werden anhand der Standortverhältnisse, der Vegetation, der Artenzusammensetzung und sonstiger Eigenschaften definiert. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen könnte, sind verboten. Zulässig ist die Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der besonders geschützten Biotope notwendig sind. Seit 1992 sind bestimmte Biotoptypen durch das Biotopschutzgesetz gesetzlich geschützt (§24a Naturschutzgesetz). Seit der Novellierung des Naturschutzgesetzes (01.01.2006) werden die besonders geschützten Biotope im § 32 NatSchG aufgeführt. Der Schutzstatus der § 32 - Biotope ist dem eines Naturschutzgebietes oder Naturdenkmals vergleichbar. Aus den vorgenannten Gründen und den daraus resultierenden Bedenken und Ängsten erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung einer "Windkraft-Konzentrationsfläche Ahaberg" und die Bebauung derselben mit Windenergieanlagen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, insbesondere wegen des Schutzes des Landschaftsbildes. Da dem Einspruch insgesamt Rechnung getragen wird, kann von einer Behandlung der einzelnen vorgetragenen Bedenken abgesehen werden.
8.21 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Stuttgart**		
	(Schreiben vom 02.06.2013) Als direkt betroffene Anwohner am [redacted] lehnen wir die Errichtung von bis zu zehn, bis 190 Meter hohen Windkraftanlagen auf dem Ahaberg strikt ab. Seit vielen Jahren beobachten wir die vorhandene Anlage in Dresselbach. Diese arbeitet nach unserer Einschätzung nach gerade Mal zu 10 Prozent. Die überwiegende Zeit steht die Anlage still. Die auf dem dortigen Gelände bereits genehmigte zweite Anlage wurde erst gar nicht gebaut. Das wird wohl Gründe haben, die mit dem Standort zu tun haben. Dies ist aber lediglich ein vordergründiges Argument gegen weitere Anlagen auf dem Gemeindegebiet Schluchsee. Viel wesentlicher erscheint uns die Befürchtung, dass derartige Anlagen negative Auswirkungen auf den Tourismus im gesamten Schwarzwald haben werden. Derart hohe Anlagen stehen bis heute, nach unserer Kenntnis, allenfalls weitab von Wohngebieten und Tourismuszielen, was beim Ahaberg nicht gegeben wäre. Im Gegenteil: Die Bewohner Fischbachs, zu denen sie selbst zählen, hätten bei Volllast der Anlagen Tag und Nacht mit ständigem Rauschen zu rechnen. Bei am Nachmittag tiefstehender Sonne käme dazu ein Discoeffekt für das gesamte Fischbachtal, weil die Sonneneinstrahlung durch die laufenden Rotoren ständig unterbrochen würde. Auch dies sind Bedenken, die Sie und die Entscheidungsträger kennen. Ausschlaggebend ist für uns aber die Tatsache, dass die Energiepolitik des Landes absolut unausgegoren ist. Die Landesregierung hat aus populistischen Gründen die Vorgabe von 1000 Anlagen bis 2020 verkündet. Dabei sind weder Bedarf noch Leistungsergebnis noch Standorte sach- und fachgerecht ermittelt worden. Alternativen wie der Ausbau der Wasserenergienutzung wurden kaum berücksichtigt. Da ist es viel	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	einfacher, derartige Energieziele angeblich mit Windkraftanlagen zu erreichen nach dem Motto: da sieht der Wähler, was wir getan haben. Egal, was dabei herauskommt! Im vereinbarten gemeinsamem Gespräch am 03.06., 15.30 Uhr im Rathaus Schluchsee werde ich unsere ablehnende Haltung noch genauer darlegen.	Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, insbesondere wegen des Schutzes des Landschaftsbildes.
8.22	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee-Fischbach**	
	(Schreiben eingegangen am 31.05.2013) **Stellungnahme zum geplanten Projekt:** **Energieerzeugung durch Windkraft-Fabrik auf dem Ahaberg und was dadurch entstehen kann!** Rücksichtsloser Eingriff in ein einmalig schönes Landschaftsgebiet und auf nahegelegene Wohngebiete. Negative Auswirkungen die dadurch entstehen, werden vorher nicht in Betracht gezogen. Wirtschaftliche Interessen und Profitgier stehen an erster Stelle. Mit einbezogen wird eine rücksichtslose Vorgehensweise gegen die mit nein stimmenden Einwohner der Gesamtgemeinde Schluchsee mit seinen Ortsteilen. Die Ortsteile Fischbach und Aha sind Hauptbetroffene und können und müssen jeden Tag das Wunder einer Energie-Fabrik in voller Länge betrachten. Wird dieses Projekt wirklich genehmigt und ausgeführt, wird wohl jedem Bürger Demokratie und Bürgerfreundlichkeit nichts mehr bedeuten. **Wir bitten zu überdenken**! Der Schwarzwald kann sich mehr wie ausreichend durch Wasserkraft mit Strom versorgen. Welche Auswirkungen entstehen durch die **Windkraft-Fabrik auf dem Ahaberg?** • Vogelwelt (Auerhahn) Tierwelt und Pflanzenwelt werden vertrieben und vernichtet. • Bürger können nur noch bei geschlossenem Fenster und Rollladen (wenn vorhanden) schlafen. • Lärmbelästigung • Psychische Erkrankungen mehren sich (Mehrbelastung der Krankenkassen) • Rückgang des Tourismus (bedeutend weniger Gäste im Schwarzwald und Gemeinde Schluchsee) • Rückgang der Kurtaxe - Einnahmen • Störungen durch Lichtschatten und der Beleuchtung der Flügel • Abwanderung von Mietern und Bürger • Immobilienminderung • Gereizte und unumgängliche Bürger • Keine Bauwilligkeit • Sinken des Mietspiegels und vieles mehr was sich noch herausstellen wird. • Anträge auf Minderung und Entschädigung werden gestellt werden (Zum Beispiel Senkung der Grundsteuer) Fazit **Windräder im Ort Touristen und Bürger rennen fort.** **Betroffene Bürger stellen die Frage:** Wer übernimmt die Haftung für entstehende Schäden???? Der Bürger wird sich zu wehren wissen, wenn nötig durch Einbeziehung von Fachanwälten. **Die Bürger der Gesamtgemeinde Schluchsee sind gegen die geplante Windkraft-Fabrik auf dem Ahaberg**	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, insbesondere

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Lieber Herr Bürgermeister und Gemeinderäte verweigern Sie die Genehmigung zu diesem Projekt. Lieber Herr Ministerpräsident und Abgeordnete handeln Sie nicht gegen den Willen der Bürger.	wegen des Schutzes des Landschaftsbildes. Da dem Einspruch insgesamt Rechnung getragen wird, kann von einer Behandlung der einzelnen vorgetragenen Bedenken abgesehen werden.
8.23 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(Schreiben vom 28.05.2013) Nach Einsicht der im Rathaus ausgelegten Flächennutzungspläne wollen wir hiermit aus mehreren Gründen Einspruch gegen den Bau dieser WKA auf dem Ahaberg einlegen. Die Gründe haben wir mit vielen Menschen in Gesprächen abgewogen, vor allem aber auch mit unseren erwachsenen Kindern ausführlich diskutiert. 1. Auf den Plänen wird ersichtlich, dass ein Abstand von 600 m von der Planungsfläche bis Fischbach und somit unserem Wohnort, bzw. Grundstück vorgesehen ist. Die WHO empfiehlt einen Mindestabstand von 2000 m, in England gilt sogar der gesetzliche Mindestabstand von 3000 m. In Deutschland existiert bisher kein Gesetz über den Mindestabstand von WKA s zu bewohnten Flächen. Gemäß internationalen Erfahrungen sollte man sich dringend an die Empfehlungen der WHO halten. Es gibt inzwischen zahlreiche Berichte über gesundheitliche Beeinträchtigungen, die bei nicht Einhaltung dieses Abstands die Anwohner gefährden. In der ersten Bauphase hatte man vor lauter Euphorie für Windenergie drauflos gebaut, mittlerweile sollte man jedoch die vielen warnenden Stimmen zur Kenntnis nehmen. Zur Gesundheitsgefährdung durch niederfrequente Immissionen und Infraschall kommen die rotierenden Geräusche, der Schlagschatten und die Blinklichter, die in so unmittelbarer Nähe ebenso krankmachend sind. Es drängen sich folgende Fragen auf: a.) Warum war auf den Infoveranstaltungen von den gesundheitlichen Gefahren keine Rede, obwohl zahlreiche Bürgerinitiativen dazu Stellung nehmen (siehe Internet) und arte dazu einen Film gedreht hat, der von den Erfahrungen der Anwohner in Norddeutschland und in der Normandie berichtet und sehr nachdenklich stimmt? Wir möchten auf eine Studie des Robert Koch - Instituts aus dem Jahr 2007 hinweisen, die mit Nachdruck vor der gesundheitlichen Gefährdung durch Infraschall und tieffrequentem Schall warnt, verursacht unter anderem durch Windkraftanlagen. (online publiziert im November 2007, Springer Medizin Verlag 2007) b.) Warum äußerte sich bisher keiner des Gemeinderats als Vertreter der Bürger öffentlich zu möglichen gesundheitlichen Risiken? Hat man dazu keine Meinung oder keine Kenntnis oder darf man sich dazu nicht öffentlich äußern? Wir vermissen die Stellungnahme der einzelnen Vertreter im Gemeinderat, die sich doch sicher kundig gemacht haben! Wie sollte man ansonsten Vertrauen in ihre Entscheidungsbefugnisse bei solch einer wichtigen Frage haben? Das Recht auf gesundheitliche Unversehrtheit steht im Grundgesetz und sollte für die Vertreter der Schluchseer Bürger bei ihrer Entscheidungsfindung oberste Priorität haben! Da eine gesundheitliche Gefährdung für uns, unsere uns besuchenden Kinder und Enkelkinder und alle Anwohner des Fischbacher Tales wie großen Teilen der Gemeinde Schluchsee wahrscheinlich ist, erheben wir Einspruch gegen den Bau der geplanten und völlig überdimensionierten WKA in 600 m Nähe. 2. Wir haben vor einigen Jahren ein [redacted] in Fisch-	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	bach erworben, [redacted] in bisher ruhiger, unverbauter Natur und dennoch mit recht guter Infrastruktur. Wir wohnen hier nun als [redacted] und haben dafür unseren bisherigen Wohnsitz aufgegeben und verkauft. Zur Renovierung des alten Hauses haben wir schon eine beträchtliche Geldsumme investiert in Dämmung, Fassade, Fenster, Terrasse, Heizung u.a. Unsere Kinder haben uns bisher mit den Enkelkindern gerne besucht. In Anbetracht der WKA auf dem Ahaberg würde sich dies sicher ändern. Der Wert unseres Grundstücks und der Immobilie sinkt mit einem möglichen Bau der geplanten WKA um mindestens 80 %, im schlimmsten Fall ist unser Haus sogar unverkäuflich - wie mit großer Wahrscheinlichkeit die meisten Häuser des Tales. Dies würde uns [redacted] in hohem Maß treffen und schädigen, allerdings ebenso unsere Kinder als die späteren Erben. Auch da müssen wir auf den schon erwähnten Film von arte hinweisen, in dem die Unverkäuflichkeit von Immobilien in unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen dokumentiert wird. Auf den Schutz von Eigentum haben die Bürger laut GG einen Anspruch, und es besteht eine Verpflichtung der Vertreter, diesen zu garantieren. Wie hoch sollten denn die Entschädigungen der vielen Hauseigentümer in diesem Tal und in Schluchsee sein? Wer legt diese fest und wer zahlt diese Entschädigungen? Wie entschädigt man alle, die das Tal nicht einfach verlassen können, wie z.B. alteingesessene Familien oder landwirtschaftliche Betriebe, alte oder kranke Menschen? Sehr viele Fragen, zu denen wir in den Unterlagen des Planungsverbandes keine Überlegungen geschweige denn eine Antwort fanden! 3. Die Umgebung von Fischbach und Schluchsee bietet ein herrliches Gebiet zum Wandern, Skifahren, Mountainbiken, Segeln, Schwimmen u.v.m. Der Erholungswert einer unverbauten Landschaft mit den typischen Höhenrücken des Schwarzwaldes war ein wichtiger Grund für uns, hierher zu ziehen. Dieses Landschaftsbild ist in hohem Maße schützenswert und sollte nicht mit diesen viel zu hohen WKA verbaut werden. Der in der Presse so hoch gelobte Schluchtensteig oder der wunderschöne Aussichtspunkt Bildsteinfelsen, die Sicht vom Schluchsee auf die umliegenden Berge wird durch die WKA auf dem Ahaberg verschandelt. 4. In dieser Landschaft suchen viele Menschen aus nah und fern, vor allem aus den Städten, Erholung und Ruhe. Davon profitieren die Gemeinden im Hochschwarzwald. Der Tourismus ist für viele Bewohner in Schluchsee, Aha und im Fischbacher Hochtal eine wichtige, unverzichtbare Einnahmequelle. Viele haben in Ferienwohnungen investiert und sind auf deren Vermietung angewiesen. Ebenso lebt die Gastronomie und der Einzelhandel vor allem vom Tourismus und sorgt wiederum für Arbeitsplätze. Mit dermaßen überdimensionierten Windrädern, den damit verbundenen Geräuschen, der Gesundheitsgefährdung und der verbauten Landschaft wird man die Feriengäste mit Sicherheit vergraulen, sie werden nach und nach wegbleiben. Wer ersetzt dann die Investitionen, wer belebt dann den Einzelhandel? Die finanziellen Nachteile für die Region könnten beträchtlich ausfallen. 5. Das Verfahren der Planungsgesellschaft an sich mit so geringer zeitlicher Möglichkeit zur Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkelt für die Anwohner wirkt fragwürdig, da Zeitdruck und Unüberschaubarkeit bei der Sichtung sowohl der ausgewiesenen Flächen wie der Argumente der Planer für die betroffenen Bewohner nicht sehr hilfreich sind. Auch die bisher viel zu geringe Anzahl der Informationsveranstaltungen, die zudem nicht einmal die Gesundheitsgefährdungen erwähnten, scheint uns nicht ausreichend und erweckt eher den Eindruck, dass da schnell etwas	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	durchgepeitscht werden soll, bevor die Anwohner argwöhnisch werden. Wir vermissen bisher eine öffentliche Plattform für die betroffene Bevölkerung, wo Für und Wider solcher Anlagen diskutiert werden kann. Darf man unterstellen, dass dahinter eine Absicht steht? Soll möglichst eilig alles über die Bühne gehen, bevor die Bevölkerung das Desaster registriert? Hat man seit Wyhl bis zu Stuttgart 21 nicht gelernt? Überall gründen sich Bürgerinitiativen gegen den Wildwuchs der WKA, mit denen viele Menschen inzwischen vor allem wegen des Fehlens gesetzlicher Mindestabstande protestieren. Das sollte man zur Kenntnis nehmen. 6. Die Größe der auf dem Ahaberg geplanten Windräder mag zwar als effizient gelten (obwohl sogar das in Frage gestellt werden kann bei mangelnder Windhöffigkeit und fehlender Speichermöglichkeit), steht aber in keinem Verhältnis zur hiesigen Landschaft und wirkt hier völlig überproportioniert. Von der Gemeinde Fischbach aus erhebt sich der Ahaberg mit etwa 1100 m mit nur knapp 200 Höhenmetern. Und darauf sollen nun bis zu zehn mit 200 m Höhe ebenso hohe Windräder stehen. Man stelle sich diese bedrohliche Kulisse vom Fischbacher Tal aus vor! Ein völliges Missverhältnis von Landschaft und Bauwerk, das doch wohl nicht im Ernst in Erwägung gezogen werden darf. Die Höhen der Windräder entspräche 6-mal der Höhe des Riesenbühl-Turms, dazu in zehnfacher Ausführung! Eine Verbauung der Landschaft in unvorstellbarem Ausmaß! Auch die Betonierung eines beträchtlichen Teiles des Bergkamms für die notwendigen Fundamente ist eine solche Verwüstung für die bisher unberührte Landschaft, wie sie kaum vorstellbar ist. Dazu kommt die Belästigung im Waldgebiet durch die Baufahrzeuge, eine Störung für Pflanzen und Tierwelt, vor allem aber für die Menschen hier. Wenn man bedenkt, wie viel Aufwand für die Genehmigung von Gartenhäusern, Garagen oder Stallerweiterungen erforderlich ist, kann man sich nur wundern, wie einfach durchsetzbar anscheinend der Bau fragwürdiger Großprojekte nahe von Wohnbereichen erscheint. 7. Wie lukrativ eine solche WKA jemals arbeiten wird ist bisher nicht erwiesen. Dies ist ja abhängig von Windhäufigkeit wie auch Windstärke. Geschönte Werte zur Windhöffigkeit sind aus finanzieller Sicht nicht hilfreich. Eine Speicherung ist bisher nicht gegeben, für die Einspeisung ins Netz sind wieder neue Verbauungen wie Masten usw. nötig. Für diese unsichere Ausbeute werden aber Unsummen der Steuergelder ausgegeben, die die Bürger bezahlen: a. Die Pacht für den Grundstückseigentümer - hier der Fürst, der weit entfernt wohnt - beträgt pro Windrad mindestens 30 000 Euro im Jahr, d.h. 300 000 insgesamt. b. Für die Betreiber als vermeintlich umweltfreundliche Energielieferanten der Zukunft winken staatliche Zuschüsse, bezahlt natürlich vom Steuerzahler. c. Zusätzlich bezahlt der Bürger dann noch über die unaufhörlich steigenden Strompreise. Für die Energieindustrie ein offensichtlich gutes Geschäft, wo hingegen die Menschen vor Ort mit ihrer Gesundheit, mit Wertverlust und Arbeitsplatzabbau und Verschandelung der Landschaft bezahlen. Alternativen gäbe es sehr wohl, bisher wird darüber nur wenig debattiert. Der Schwarzwald leistet mit Wasserkraft, zahlreichen Photovoltaik Anlagen, Hackschnitzelheizwerke usw. schon einen umfassenden Beitrag zur Energiegewinnung. Fazit: Wir fordern die Gemeinderäte, den Bürgermeister und alle Verbände auf, denen die Gesundheit der Menschen vor Ort , die Tier- und Pflanzenwelt,	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, insbesondere wegen des Schutzes des Landschaftsbildes.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	das Landschaftsbild und der Erholungswert unserer Landschaft am Herzen liegt, sich gegen die Errichtung dieser WKA auf dem Ahaberg zu wehren. Der Gemeinderat muss in Kenntnis der Anzahl der geleisteten Unterschriften gegen die WKA und in Sorge um die Menschen hier das Projekt ablehnen!	Da dem Einspruch insgesamt Rechnung getragen wird, kann von einer Behandlung der einzelnen vorgetragenen Bedenken abgesehen werden.
8.24 *(Name und Adresse dem Planungsverband bekannt)*		
	(Schreiben vom 30.05.2013) Wir sind die Eigentümer des [redacted] Hotels [redacted] in Schluchsee - Aha und erheben hiermit Einspruch gegen die Ausweisung der "Konzentrationszone Ahaberg“ als Standort für einen Windenergiepark. **Zur Begründung:** [redacted]. Erst 1993 wurde das neu gebaute Hotel eröffnet mit 25 Doppelzimmern und einer Gaststube. 14 lange Jahre wurden seit dem Kauf benötigt um alle Klippen der Bürokratie zu umschiffen. Die Schwierigkeiten bestanden insbesondere auch darin, ein zu der Landschaft passendes Haus zu erstellen zur Zufriedenheit aller. Dies war uns immer ein vorrangiges Ziel. Das Interesse der Bevölkerung, der Schwarzwaldkenner und -besucher an der Wiedereröffnung des [redacted] war enorm und ließ keinen Zweifel daran, dass in der Öffentlichkeit an diesem landschaftlich so schönen Ort ein echtes Bedürfnis nach einem gastronomischem Betrieb bestand, um diesen alten, beliebten Treffpunkt im Südschwarzwald direkt am Schluchsee zu erhalten. Um der großen Gästenachfrage gerecht zu werden wurde 1997 und 2000 das Hotel [redacted] mit viel Arbeit und Fleiß erweitert. Ein zur Natur-Landschaft passender Gebäudekomplex, ein Wellness Hotel, wurde gebaut (bestehend aus drei Häusern in Hufeisenform wie das alte abgebrannte Hotel), mit nunmehr 63 Zimmern, Suiten, zwei Gaststuben, einem Speisesaal, einer Saunalandschaft und einer Badelandschaft. Das neue [redacted] Hotel ist weit über die Region bekannt und beliebt. Die Gäste wählen unser Hotel aus, weil sie hier die typische unverbaute Schwarzwald-Natur finden, verbunden mit einer gesunden natürlichen Verpflegung und einem hohen Erholungswert. Die Gäste buchen gezielt unser Hotel, weil es [redacted] am Schluchsee im Schwarzwald liegt, in einem seit Jahrhunderten gewachsenen, einzigartigen naturnahen und unverbauten Lebensraum. Diese Landschaft wollen sie sehen, erleben und genießen. Die natürliche und schöne Landschaft sowie das Landschaftsbild hier sind ein großer Anziehungspunkt für die Gäste. Sie wollen diesen naturbelassenen Flecken der Erde erleben. Daher war es immer unser Ziel und das unserer Pächter als [redacted] Hotel, den Gästen diese, von ihnen gezielt gesuchte Natur während ihres gesamten Aufenthalts nahezubringen. Der Erhalt der Landschaft, des Landschaftsbilds und der Natur um uns, ist für die Existenz unseres Hotels lebensnotwendig. Sollte auf dem „Ahaberg“ ein Windenergiepark entstehen, hat dies sehr starke negative Auswirkungen, unter denen das Hotel zu leiden hat. Als besonders problematisch werden im Einzelnen folgende Punkte aufgeführt: - Bis zu 10 Windkraftanlagen (Gesamthöhe über 200m) dürften gebaut werden. Die Landschaft wird damit hier verschandelt. - Die einzelnen Windkraftanlegen würden bis auf 700 m an das Hotel heran gebaut werden. Der Windkrafterlass der Landesregierung sieht für	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	eine normale Wohnbebauung mindestens diese Entfernung vor (WHO 2000 m). Ein [redacted] Hotel sollte von größeren Abständen ausgehen. - Die ruhigen Zimmer gegen Norden würden auf die Windkraftanlagen blicken Diese Zimmer meiden die Gäste. Leerstand wäre die Folge. Diese Zimmer wären nur noch mit günstigeren/geringsten Preisen vermietbar, was wirtschaftlich nicht tragbar ist. - Lärmemissionen sind zu erwarten. Dies stört massiv das Wohlempfinden wie auch die Gesundheit. Der Gast will sich hier gezielt erholen, kann es aber nicht. Letztendlich meidet er uns. - Windkraftanlagen (jede einzelne) müssen infolge von Flugsicherungsauflagen befeuert werden. Das heißt tags teils gelbes Blinken und vor allem aber nachts ein rotes Dauerblinken, das weit übers Land sichtbar ist und den Nachthorizont dominiert. Die Nachtatmosphäre ist damit massiv gestört. - Bei Spaziergängen am See würden die Gäste immer riesigen Anlagen direkt über dem Hotel sehen. Diese dominieren die Landschaft. - Fahrer und Fußgänger müssen im Winter mit Eiswurf von den Rotoren rechnen. - Unser Hotel vermittelt einen hohen Erholungswert in einer naturnahen Landschaft. Diese naturbelassene, unverbaute Landschaft ist auch ein wichtiger Grundstein für die Wellness-Philosophie. Die Industrieanlagen verschlechtern den Erholungswert massiv. Die Internet-Werbung des [redacted] ("Idyllischer See, traumhafte Landschaft“ müsste umgeschrieben werden. Gäste buchen dann nicht mehr. - Angesichts der Industrieanlagen würden die Gäste sicher die Internet-Werbung des [redacted] „Alltag hinter sich lassen, viel Entspannung“ hinterfragen. In den Prospekten und der Internet-Werbung **muss** auf das Vorhandensein der Industrieanlagen hingewiesen werden, um Regressansprüche von Gästen auszuschließen. Gäste buchen dann jedoch nicht mehr einen Wellness-Urlaub bei uns. - Derzeit wird deutschlandweit der sogenannte Infraschall diskutiert. Das ist ein tieffrequenter nicht hörbarer Schall, der unbestritten von Windkraftanlagen ausgeht. Die Auswirkungen werden unterschiedlich interpretiert (Schlafstörungen, Kreislaufauswirkungen usw.). Allein die Diskussion darüber ist für unser [redacted] Hotel verheerend wie auch für die ganze Tourismusregion. Die Gäste meiden unser Gebiet, weichen aus, um andernorts in windkraftfreien Gegenden sicher ihre Erholung zu erhalten. - Nicht nur unsere Gäste sehen und schätzen unseren Standort und seine **Charakterlandschaft mit unverbauten Höhen und schönen Landschaftsbildern.** Diese Landschaftsprägung ist von sehr hohem Wert. Auch die UNESCO hat dem Schwarzwald mit seinen unverbauten Charakterlandschaften einen sehr hohen Wert beigemessen, den es zwingend zu schützen gilt. Mit dem Bau der Windkraftanlagen auf dem „Ahaberg“ droht eine weit sichtbare Landschaftszerstörung mit Technikprägung. Das ist zu einseitig. Die mächtigen Windkraftanlagen (200 m Höhe) sind weithin sichtbar. Sie wirken hier auf das ganze natürliche und einzigartige Landschaftsbild. Das ist schwerwiegend, egal wie effizient eine subventionierte Windkraftanlage evtl. sein könnte. Eine schöne, seit Jahrhunderten gewachsene Landschaft, die es zu schützen gilt, wird verbaut. Eine **freie unverbaute Landschaft** ist ein bedeutender Schatz in unse-	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	rer heutigen Zeit. Dieses Landschaftsbild ist ein **wichtiges Schutzgut**. - Die Gästeanzahl wird sich massiv verringern. Die Gäste beurteilen das Vorhandensein eines Windenergieparks auf dem „Ahaberg“ insgesamt als eine Lebensraumentwertung und empfinden dadurch einen weiteren Aufenthalt hier als unattraktiv. - Damit werden sicher Mitarbeiter entlassen werden müssen und die wirtschaftliche Existenz unseres Hotels wird in Frage gestellt. Die Daseinsberechtigung eines Wellness Hotels, unweit eines Windenergieparks wird von den Gästen nicht akzeptiert. - Drastischer Wertverlust unserer Immobilie wird eine weitere Folge sein. Der touristische Wert dieses seit 1850 bestehenden Ortes /Hauses wird durch den Bau der Windkraftanlagen vermindert. Wir haben es gerade in den letzten zwei Jahrzehnten [redacted] mit viel Arbeit, Mühe und Liebe geschafft, den [redacted] zu einem touristischen Anziehungspunkt zu erschaffen. Der Bau des Windenergieparks zerstört unsere Bemühungen und bedroht unsere wirtschaftliche Existenz. Und: Das Vorhandensein der Windkraftanlagen auf dem "Ahaberg“ wirkt sich negativ auf das gesamte Fremdenverkehrsaufkommen um den Schluchsee aus, der in den letzten Jahren steigende Gästezahlen verzeichnen konnte. Die Region lebt von und mit dem Tourismus. Unser Pächter arbeitet mit den ortsansässigen Lieferanten und Handwerkern zusammen. Durch den Wegfall der Gäste können an diese keine Aufträge mehr vergeben werden, da das nötige Geld für Instandhaltungen, Renovierungen und Modernisierungen fehlt. Das Wegbleiben von Gästen bedeutet weiterer Schwund von Arbeitsplätzen und Abwanderung der Bevölkerung aus den ländlichen Gebieten mangels gegebener Zukunftsperspektiven (Landflucht). Der Bau von Windkraftanlagen bewirkt hier eher eine Regionzerstörung als eine Regionalentwicklung. Aha und der Schluchsee haben eine bessere Qualität und Perspektive verdient, als eine neue, einseitige Industrialisierung durch Windkraft. Hier gibt es ausreichend landschaftsverträglichere Formen „grüner“ Energie, die klug kombiniert werden können, um Schäden durch Windkraft zu vermeiden und die dem ländlichen naturbelassenen Raum dennoch eine gute und echte nachhaltige Perspektive geben können. Aus den oben genannten Gründen erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung einer "Konzentrationszone Ahaberg“ und die Bebauung mit Windkraftanlagen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, insbesondere wegen des Schutzes des Landschaftsbildes. Da dem Einspruch insgesamt Rechnung getragen wird, kann von einer Behandlung der einzelnen vorgetragenen Bedenken abgesehen werden.
8.25 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**		
	(Schreiben vom 13.05.2013) Gegen die Installation der Windkraftanlagen erheben wir Einspruch. Die Nähe zu unserem Wohnort Fischbach = ca. 600 m würde uns viele Probleme Bereiten: - Unser Landschaftsbild würde sehr leiden, - Der Erholungswert wäre stark beeinträchtigt, (Rückgang der Urlaubsgäste) - Die Schallausbreitung (Lärmschutz) bis ca. 55 dbA wäre eine Zumutung und würde vermutlich gesundheitliche Schäden verursachen, - Der Naturschutz (Auerhuhn Besiedelung) wäre nicht mehr gewährleistet, - Der Wert unserer Immobilie würde stark reduziert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfflächen "Ahaberg", "Olpenhütte" und "Pflumberg" entfallen, insbesondere wegen des Schutzes des Landschaftsbildes. Da dem Einspruch insgesamt Rechnung getragen wird, kann von einer Behandlung der ein-

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Deshalb bitten wir Sie, die Windkraftanlagen zu verhindern.	zelnen vorgetragenen Bedenken abgesehen werden.
8.26	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee**	
	(Schreiben vom 06.07.2013) **Stellungnahme zur Offenlage des aktuellen Planungsstandes Windenergie Ausweisung von Konzentrationszonen-der sichere Hafen?** Da Vieles von Vielen zu den negativen Auswirkungen des Baus / Betriebes von Windkraftanlagen (WKA) gesagt/geschrieben wurde und sicherlich teilweise auch in die gebotene ergebnisoffene Abwägung einfließen wird, letztlich bloße Wiederholungen ermüdend wirken können, möchte ich mich auf juristische Aspekte beschränken. Keine Gemeinde in Baden-Württemberg unterliegt einer gesetzlichen Verpflichtung im Zusammenhang mit der politisch gewollten Energiewende einen Flächennutzungsplan (FNP) zu verabschieden bzw. zu ändern. Insoweit ist auch der Windenergieerlass Baden-Württemberg nicht rechtlich bindend; er ist als interne Verwaltungsvorschrift allenfalls bindend für die erlassenden Ministerien, nachgeordneten Behörden etc. Die Gemeinde ist vielmehr Inhaberin der Planungshoheit, die sich aus ihrem grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrecht ergibt (Art. 28 Abs. 2 GG; vgl. BVerwGE 22, 342/346). Die aktuellen Arbeiten zur Entwicklung des FNP zielen darauf ab, der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu verschaffen – das will auch die Landesregierung – und dabei WKA an anderer Stelle auszuschließen. Das bedeutet, dass insbesondere von der in § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Wie immer in der juristischen Praxis kommt es zunächst auf den genauen Gesetzeswortlaut an; daher nachfolgendes Zitat: „Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“ Hier geht es also um die Ausweisung sog. Konzentrationszonen. Die Nutzung der Windenergie ist in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aufgeführt. Inzwischen existieren nicht wenige Gerichtsentscheidungen und auch juristische Literatur, die sich mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Windenergienutzung befassen. Ich möchte nur wenige Fundstellen zitieren und mich nachfolgend insbesondere auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.12.2002 (BVerwGE 117, 287 ff) berufen. Zu der Ausweisung sog. Konzentrationszonen führt das BVerwG (aaO) aus: **„§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB richtet kein absolutes Zulassungshindernis auf. Die Ausschlusswirkung tritt in der Regel ein. In Ausnahmefällen kommt eine Zulassung auch im sonstigen Außenbe-**	Zustimmung. Gewollt ist eine Konzentration von Windenergieanlagen und deren Ausschluss auf den übrigen Flächen. Dieses Planungsziel wird der Situation vorgezogen, wonach generell eine Privilegierung nach § 35 BauGB für Windenergie herrscht, der die Gemeinde oder der Planungsverband zunächst keine Belange entgegen setzen, die als "weiche" Kriterien bezeichnet werden (z.B. Belange des Landschaftsbildes, Belange des Tourismus, keine Einzelanlagen)

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	reich in Betracht. … Unter Hinweis darauf, dass die negative Seite der Ausweisung wegen ihres typischer Weise globaleren Charakters im Allgemeinen geringere Durchsetzungskraft besitzt als die positive Standortdarstellung, hebt der Senat…hervor, dass die besonderen Umstände des Einzelfalles in diesen Gemeindegebietsteilen" –gemeint sind die Ausschlussflächen– „eher eine Chance haben, sich zu behaupten. Die **Regel** – Formulierung ermöglicht die Feindifferenzierung, für die das Abwägungsmodell auf der Stufe der Flächennutzungsplanung naturgemäß keinen Raum lässt. … Was die vom planerisch erfassten Regelfall abweichende Sonderkonstellation ausmacht, lässt sich nicht in eine allgemeine Formel kleiden. … Ist in der Nähe eines vorgesehenen Standorts bereits eine zulässigerweise errichtete Windenergieanlage vorhanden, so kann dies bei der Interessenbewertung ebenfalls zum Vorteil des Antragstellers ausschlagen." Für den gesamten Planungsraum ist damit wohl davon auszugehen, dass sich mit der beabsichtigten Ausweisung von Konzentrationszonen die Beurteilung der Zulässigkeit von WKA nicht über ein quasi Schwarz / Weiß – Verfahren erledigt haben wird. **Einzelgenehmigungen bleiben weiterhin auch außerhalb von Konzentrationszonen zulässig**. Da ich die tatsächlichen Gegebenheiten im gesamten Planungsraum nicht kenne, nachfolgend nur einige Gedanken am Beispiel der Olpenhütte: Die o.a. „Nähe" zu einer bereits bestehenden WKA ist ein auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff. Nähe wird man u.U. definieren in Abhängigkeit von der Einsehbarkeit, Auffälligkeit, topografischen Herausgehobenheit, Höhe etc. Wer mag heute ausschließen, dass **„Nähe"** im Falle einer WKA von 80 oder 200m Höhe nicht nur die unmittelbar benachbarte Bergkuppe einschließt. Die zwischenzeitlich erstellten Visualisierungen von WKA von 200 m Höhe im Hochschwarzwald lassen je nach Blickwinkel eine gewisse räumliche Nähe darüber hinaus erkennen. Nach BVerwG (aaO) „ist die Gemeinde nicht verpflichtet, von dem Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch zu machen, wenn geeignete Flächen vorhanden sind. Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen würde sich in diesem Fall allein nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB richten. Die Gemeinde wäre dann darauf beschränkt, im Rahmen des § 36 BauGB geltend zu machen, dass einem bestimmten Vorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB entgegenstehen. Ist hingegen im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche zu finden, darf die Gemeinde keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan vorsehen, … Auch in diesem Fall bleibt es beim allgemeinen Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB." Die obigen Ausführungen gelten selbstverständlich auch hinsichtlich der gesamten Fläche des Planungsverbandes. „Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31,33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; …" (§36 BauGB). Ein anderes Verfahren in diesem Sinne ist insbesondere auch das hier anzuwendende immissionsschutzrechtliche WKA-Genehmigungsverfahren. Das gemeindliche Einvernehmen ist also auch in diesem Fall Voraussetzung für die Genehmigung (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 875). Dieses Beteiligungsrecht der Gemeinde (Einholung des Einvernehmens) leitet sich letztlich unmittelbar aus der verfassungsrechtlichen Stellung	Es sei dahingestellt, in wieweit die Ausschlusswirkung tatsächlich in allen Fällen greift. Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt aber die einzige Möglichkeit dar, für das Planungsgebiet den Regelfall eines Ausschlusses von WEAn herzustellen. Der Planungsverband zieht diesen Regelfall einer pauschalen Privilegierung der Nutzung der Windenergie im gesamten Außenbereich eindeutig vor. Hinweis: Die Prüffläche "Olpenhütte" entfällt. Bei der Untersuchung dieser Fläche hat die Nähe zu der bestehenden Anlage keine Rolle gespielt. Der Planungsverband weist Flächen aus, die für Windenergienutzung geeignet sind. Erst durch diese Ausweisung wird § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB anwendbar und der FNP mit seinen Darstellungen ein öffentlicher Belang. Mehr ist nicht gewollt.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	der Gemeinde ab. Ein nach § 35 BauGB zu beurteilendes Vorhaben kann nur mit Zustimmung der Gemeinde entschieden werden. Gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagen. Daraus folgt, dass die im Rahmen der Prüfung abzuwägenden öffentlichen Belange die gleichen sind, die im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu berücksichtigen sind. Alle Prüfungen und Abwägungen, die bisher im Rahmen der Entwicklung des FNP vorgenommen wurden, wären im Grundsatz bei der Prüfung, ob das Einvernehmen für eine Einzelgenehmigung erteilt wird, wieder verwertbar, wobei jedoch die öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen müssen. Von der Vielzahl der in Betracht kommenden öffentlichen Belange möchte ich den Bereich Natur- und Landschaftsschutz kurz anreißen und auf den Schutz der Gesundheit des Menschen etwas ausführlicher eingehen.	Im FNP werden bereits öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Auf diesen "vorbereitenden Bauleitplan" will der Planungsverband im Hinblick auf die Komplexität der Probleme, die mit der Nutzung der Windkraft einher gehen, nicht verzichten und hält es für erforderlich, in dieser Hinsicht die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu steuern.
	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes können bereits dann beeinträchtigt werden, wenn die Gebiete nicht oder noch nicht förmlich unter Natur- und Landschaftsschutz gestellt sind (BVerwG, DVBl. 1969, 261) Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zielen darauf ab, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen nachhaltig zu sichern (vgl. die Ziele aus §§ 1 und 2 BNatSchG). Eine Verletzung der natürlichen Eigenart der Landschaft liegt nicht nur vor bei einer der Landschaft wesensfremden Bebauung, sondern auch dann, wenn ein Vorhaben einem schutzwürdigen Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist (BVerwG, DVBl 1969, 261).	Hinweis: sämtliche verbliebenen Prüfflächen liegen in Landschaftsschutzgebieten.
	Bei der Beurteilung, ob Windenergieanlagen das Landschaftsbild verunstalten, kann insbesondere die anlagentypische Drehbewegung der Rotorblätter nicht außer Betracht bleiben. Eine Verunstaltung ist zu bejahen, wenn in einer Mittelgebirgslandschaft an exponierter Stelle zu errichtende Windenergieanlagen unmittelbar in das Blickfeld einer bislang unbeeinträchtigten Fernsicht treten und durch ihre Rotoren optisch eine Unruhe stiften würden, die diesem Bild fremd ist und seine ästhetisch wertvolle Einzigartigkeit massiv beeinträchtigt (OVG Münster, NVwZ-RR 2006, 176). **Aber:** Ist ein Landschaftsbild bereits nachhaltig zerstört, so fehlt es an einem Schutzgut, das weiteren Eingriffen in die Landschaft entgegen stehen könnte (BVerwG, Buchholz 406.11 § 35 BbauG Nr. 131).	Das Landschaftsbild wurde untersucht mit der Folge, dass einige Prüfflächen ausgeschlossen wurden. In die Bewertung fließt auch das Kriterium der Beeinträchtigung der Fernsicht (Alpensicht) ein (s. Näheres dazu im Umweltbericht).
	Im Ergebnis bedeutet all dies, dass über die Ausweisung und anschließende Nutzung von Flächen für WKA eine Schleuse geöffnet werden würde. Spätere, nachfolgende Einzelgenehmigungsanträge könnten wegen der o.a. Überlegungen kaum noch zurückgewiesen werden. Besondere Bedeutung kommt m.E. dem Schutz der Gesundheit / körperlichen Unversehrtheit des Menschen als öffentlicher Belang zu. Bei der Erstellung / Verabschiedung eines FNP, genauso wie bei der Entscheidung, ob bei einer beantragten Einzelfallgenehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird, müssen die Verantwortlichen der Gemeinde – d.h. Bürgermeister und Gemeinderat, als Hauptorgan der Gemeinde – eine Vielzahl von unterschiedlichen Interessen und Belangen abwägen (Landschafts-, Natur-, Wasserschutz, Tourismus, Gewerbe, Arbeitsplätze, Eigentum an potentiellen WKA-Standorten, Wertverlust negativ betroffener Immobilien, Schutz der Gesundheit der	Eine Zurückweisung von Einzelgenehmigungen soll durch Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erwirkt werden.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Menschen). Viele dieser Interessen sind über den Grundrechtskatalog unseres Grundgesetzes geschützt. Grundrechte sollen zwar im Wesentlichen Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat (Hoheitsträgern) sein, aber sie gewähren ggfs. auch Ansprüche auf das Eingreifen des Staates zum Schutze des Einzelnen. An prominenter Stelle legt das Grundgesetz fest: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Die nachfolgenden Grundsätze binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht." (Art. 1 GG) „Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit. … In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden." (Art. 2 GG) Für die Wertung des Schutzes der menschlichen Gesundheit als öffentlicher Belang kann im Wesentlichen auf die Rechtsprechung und juristische Literatur zu § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zurückgegriffen werden. Öffentliche Belange werden danach beeinträchtigt, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Der Begriff schädliche Umwelteinwirkungen ist in § 3 BImSchG definiert, der hierfür herangezogen werden kann (BVerwGE 52, 122/126; NJW 1983, 2460). Schädliche Umwelteinwirkungen sind alle Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Derartige Einwirkungen sind den Betroffenen grundsätzlich nicht zumutbar (BVerwGE 52, 122/127). Der Begriff der Unzumutbarkeit bezeichnet die Grenze, von der ab dem Betroffenen eine nachteilige Einwirkung nach den konkreten, tatsächlichen Verhältnissen billigerweise nicht mehr zugemutet werden soll (BVerwGE 51, 15/29). Dass dieser öffentliche Belang vor Allem dem Schutz der Bevölkerung dient, bedeutet jedoch nicht, dass private Betroffene auf die Einhaltung dieses öffentlichen Belangs wirksam verzichten können. (BVerwG, NVwZ-RR 2002, 329). Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach der Rechtsprechung des BVerwG nichts anderes als die gesetzliche Ausformung des allgemeinen baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme für eine besondere Konfliktsituation. Auch das in Abs. 3 S. 1 nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang (BVerwGE 28, 268/274 f). Zur „optisch bedrängenden Wirkung" einer WKA auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich, vgl. OVG Münster, DVBl. 2006, 1532. Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung derer ist, denen die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zu Gute kommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden; je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Danach kommt es wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was dem Rücksichtnahmebegünstigten einerseits und dem Rücksichtnahmeverpflichteten andererseits nach Lage der Dinge zuzumuten ist (BVerwGE 52, 122 ff). An dieser Stelle möchte ich in Erinnerung rufen, - dass der Hochschwarzwald seit 80 Jahren zu 100 % mit erneuerbarer elektrischer Energie aus den Wasserkraftwerken des Hochrheins ver-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Der FNP weist Konzentrationszonen aus, nicht mehr. Eine Genehmigung einer Windkraftanlage ist dadurch nicht erteilt, sondern erst durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Kenntnisnahme

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	sorgt wird; - dass für die Stabilität der Stromnetze ca. 50 – 60 % Anteil aus konventionell erzeugter Energie notwendig sind, wir jedoch bereits heute wegen des hohen Anteils erneuerbarer Energien die Ableitung des überschüssigen, nicht zu speichernden Stroms ins Ausland (am 16.6.2013 waren das z.B. rund 20 % des bundesweit erzeugten Stromes) mit bis zu 10ct/kwh bezahlen müssen; - dass bisher aufnehmende Nachbarstaaten – so Ministerpräsident Tusk für Polen – monieren, dass die Stabilität ihrer Netze durch die Aufnahme unserer Produktionsspitzen gefährdet ist; - dass Nutzung der bisher in Deutschland für WKA ausgewiesenen Flächen bis zum Jahre 2020 nicht nur zu den politisch gewollten 35 %-Anteil aus Ökostrom führen, sondern 80 % erreichen würde (s. Spiegel Ausgabe 27 von 2013, S. 100/105).	Eine Aussage zu dieser Entwicklung kann der Planungsverband nicht machen. Es wird jedoch vermutet, dass der Ausbau der Windenergie durch das EEG dem Bedarf angepasst werden soll.
	Die Lärmbelästigung durch WKA wird aktuell häufig noch unterschätzt und genießt einen unzureichenden einfach-gesetzlichen Schutz; dass, obwohl viele anerkannte Institute, z.B. das Robert-Koch-Institut bereits 2007 wegen der negativen Auswirkungen des niederfrequenten Schalls auf den Resonanzkörper Mensch, einschließlich seines Gehirns, dringenden Forschungsbedarf angemahnt haben. Die europäische Richtlinie 89/391/EWG legt fest, dass Arbeiterinnen keine Tätigkeiten verrichten sollen, die zu starken, niederfrequenten Vibrationen (Infraschall) führen, da hierdurch das Risiko einer Früh- oder Fehlgeburt erhöht werden kann. England hat den gesetzlichen Abstand für WKA mit 150 m Höhe zur Wohnbebauung auf mindestens 3000 m festgelegt. Die WHO empfiehlt mindestens 2000 m bzw. die 10-fache Höhe. In Deutschland gibt es keine gesetzlich festgelegten Vorsorgeabstände. Empfehlungen der Bundesländer unterscheiden sich deutlich. Bayern empfiehlt bisher 1200 m; neuerdings postuliert der Ministerpräsident Seehofer 2000 m und hat damit den Zorn der Windkraft-Lobby auf sich gezogen. Der Windenergieerlass Baden-Württemberg weist mit grundsätzlich 700 m beinahe die bundesweit geringste Abstandsempfehlung aus. Die heute in der Regel für die Genehmigung von WKA zur Anwendung kommenden Technische Anweisungen bzgl. des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden, erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen weder dem Stand der Technik, noch dem der Medizin. Die TA-Lärm sind kein Gesetz, sondern nur eine das BImSchG ausführende allgemeine Verwaltungsvorschrift. Nach Ziffer 6.1 c TA-Lärm wäre z.B. in Kern-, Dorf- und Mischgebieten nachts ein Richtwert von 45 dB (A) gültig. Z.B. hat laut Hersteller die WKA repower 3,2 M 114 am Entstehungsort 105,2 dB (A). Mit Verdoppelung des Abstandes zur WKA wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB; d.h. dass die o.a. WKA bei idealisierter, sphärischer Schallausbreitung in 1000 m Entfernung mit 45 dB hörbar ist. Bei Verstärkung der Schallausbreitung, z.B. auf Grund der Windrichtung – und das ist bei WKA der Regelfall – kann ein zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3 dB Schalldruckabnahme je Abstandverdoppelung entstehen. Was ist zu tun? Wir dürfen und müssen uns von der Fixierung auf die TA-Lärm verabschieden (vgl. hierzu im Einzelnen: Infraschall von Windkraftanlagen, von Prof. Dr. jur. Erwin Quambusch und Martin Laufer).	Diese Darstellungen widersprechen nicht der Zielsetzung der FNP-Teilfortschreibung. Beispiel: Wird auf der Gemarkung Schluchsee keine Konzentrationszone im FNP ausgewiesen, kann dem Schutz des Landschaftsbildes besser Rechnung getragen werden, als ohne diese Ausschlusswirkung. Gleichzeitig soll Windenergie dort gebündelt werden, wo sie das Landschaftsbild weniger beeinträchtigt. Kenntnisnahme.
	Das BVerwG (BVerwGE 117, 287 ff) geht davon aus, „dass den immissionschutzrechtlichen Anforderungen, denen an sich erst auf der	Einheitliche bundesweite rechtliche Grundlagen zur Bemessung eines pauschalen Vorsorgeab-

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Stufe der Anlagenzulassung Rechnung zu tragen ist, schon auf der Ebene der Bauleitplanung mittelbar rechtliche Bedeutung zukommt. Das bedeutet aber nicht, dass die planerischen Aussagen unbesehen an der TA-Lärm zu messen sind. … Über Grenzwertregelungen durch die die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Schutzstandards des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu Gunsten der Nachbarschaft auch mit Wirkung für das Städtebaurecht konkretisiert wird, darf die Gemeinde sich nicht sehenden Auges hinwegsetzen. Ist vorhersehbar, dass sich im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen die immisionsschutzrechtlich maßgebliche Grenzwerte nicht werden einhalten lassen, so ist der Bauleitplan nichtig. **Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass die Gemeinde umgekehrt im Interesse von Bauinteressenten von ihren planerischen Befugnissen keinen anderen Gebrauch machen darf, als Nutzungen bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was an Hand der Maßstäbe des Immisionsschutzrechtes gerade noch zulässig ist, ohne als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG qualifiziert werden zu können. Wie der Senat wiederholt ausgeführt hat, ist es ihr vielmehr bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen gestattet, durch ihre Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren zu steuern"** (mit zahlreichen Nachweisen auf die Rechtsprechung des BVerwG). All dies bedeutet m.E., dass bei der Entwicklung des FNP davon ausgegangen werden muss, dass die im Windenergieerlass empfohlenen Vorsorgeabstände deutlich vergrößert werden müssen. Führt die ergebnisoffene Abwägung aller Belange dann dazu, dass keine Konzentrationszonen ausgewiesen werden können, so ist dies hinzunehmen und wäre kein Schaden. Beantragten Einzelgenehmigungen kann mit dem bisher im Rahmen der Entwicklung des FNP erarbeiteten Material begegnet werden. Sie stehen vor außerordentlichen, komplexen Entscheidungen mit einer immensen Wirkung für unsere Gemeinde, für den Planungsverband Hochschwarzwald, aber auch für den gesamten Schwarzwald, einer über Jahrhunderte gewachsenen, unverwechselbaren Kulturlandschaft, der einzigen großflächig naturnah verbliebenen Region in Baden-Württemberg. Bitte entscheiden Sie mit Bedacht und fürsorglich für alle und alles Betroffene(n). Ich wünsche Ihnen und uns, dass Sie den richtigen Weg wählen. Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Weiterleitung an die Zuständigen im Planungsverband.	standes zwischen WEA und Einwirkungsort existieren nicht. Der Planungsverband legt im FNP-Verfahren Mindestabstände fest. Diese müssen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren im Einzelfall überprüft bzw. nachgewiesen werden. Dies tut der Planungsverband. Der Schaden bestünde darin, dass in Gebieten die der Planungsverband von Windenergieanlagen frei halten will, automatisch eine Privilegierung für die Nutzung der Windenergie bestehen würde. Dieses Material wird in seiner Gesamtwirkung nur anwendbar, wenn es in Form eines FNP rechtswirksam wird. Dem wird zugestimmt.
8 Schluchsee, Unterschriftenlisten		
8.27 Bürgerinnen und Bürger von Aha und Äule (68 Personen)		
	(Schreiben eingegangen am 22.07.2013) **Offenlage des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans**	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	„Windkraft“ der Planungsgemeinschaft Hochschwarzwald **Unsere Stellungnahme zum Entwurf** Die Bürgerinnen und Bürger von Aha/Äule legen hiermit Einspruch gegen die Ausweisung der „Konzentrationszone Ahaberg“ als Standort für einen Windenergiepark ein. Begründung Der etwa zwei Kilometer lange Rücken des Ahabergs, der zwischen dem See und dem Fischbachtal liegt, ist das prägende Landschaftselement auf der Nordwestseite des Schluchsees. Eine Bebauung mit industriellen Anlagen wäre nicht nur ein Landschaftseingriff, sondern eine Landschaftszerstörung. Bei einer Größe der „Konzentrationszone Ahaberg“ von 100 Hektar sind rechnerisch 10 Windkraftanlagen möglich. Die industriellen Großwindkraftanlagen sind über 200 Meter hoch und überprägen damit die gewachsenen Kulturlandschaft. Durch die unnatürliche Drehbewegung der riesigen Rotoren die zusätzlich asynchron laufen, wird der gewohnte Landschaftseindruck zerstört. Selbst in der Nacht wird dem Auge keine Ruhe mehr gegönnt. Ein Blinkfeuerwerk würde den Nachthimmel über dem Ahaberg verfremden. 1. Wir wehren uns gegen die Zerstörung unserer Heimatlandschaft. 2. Da die Sonne vor allem am frühen Nachmittag die Rotoren in kritischem Winkel bescheint, befürchten wir den störenden Discoeffekt. 3. Wir befürchten eine massive Beeinträchtigung durch Lärm. Dabei ist mit Lärmeffekten zu rechnen, die bisher nicht bekannt sind, da in der Mittelgebirgslandschaft noch keine anlagen der neuen Bauart in Massierung stehen. Selbst wenn sogenannte Grenzwerte irgendwie eingehalten werden, führt Lärm, den es bislang einfach nicht gab, zu einer Minderung unserer Lebensqualität. Wir sind nicht bereit, dies hinzunehmen. 4. Die Diskussion, ob der nicht hörbare Infraschall jene gesundheitlichen Schäden verursacht, die manche Mediziner prognostizieren, verunsichert uns sehr. Wir sind nicht gewillt, ein gesundheitliches Restrisiko einzugehen. 5. Unbestritten ist, dass in ganz Deutschland der Wert von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sinkt. Der Wertverlust in Aha/Äule ist mit Sicherheit noch relativ höher, da der hier wertbestimmende Faktor „unberührte Kulturlandschaft“ nach Bau der Windkraftanlagen nicht mehr gilt. Wir sind nicht bereit, diesen Preis zu zahlen. 6. Wir befürchten, dass unsere Fremdenverkehrsbetriebe (Wellness-Hotel, Gasthof, Vermieter von Ferienwohnungen, Kiosks, touristischer Schwerpunkt Unterkrummenhof) Einbußen erleiden. Gäste, die mit der aktuellen Windkraftplanung konfrontiert wurden, haben entsetzt reagiert und klargestellt, dass sie gerade wegen der von industriellen Anlagen freien, ruhigen Schwarzwaldlandschaft nach Aha/Äule kommen. **Aus den genannten Gründen erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung einer „Konzentrationszone Ahaberg“ und die Bebauung mit industriellen Großwindkraftwerken.**	Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, insbesondere aus Gründen des Landschaftsschutzes. Somit wird dem Anliegen der Unterzeichner Rechnung getragen.
8.28	**Niederschrift (12 Personen)**	
	vom 31.05.2013 *(Adressen dem Planungsverband bekannt),* **Einspruch gegen die Windkraftanlagen am "Ahaberg"**	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Begründung: - zu geringer Abstand zum Wohnhaus bzw. zu den Wohngebieten - Genaue Untersuchungen fehlen bislang - Auswirkung der Schallwellen auf die Gesundheit von Mensch und Tier. - Lärmbelästigung - Veränderung des Landschaftsbildes - evtl. Einbußen im Tourismus - Wertminderung der Immobilie **Vorschlag:** - Prüfung bezgl. Strom aus dem Stromnetz der Windkraftanlagen im Norden, Verlegung von Leitungen usw.. Lt. meiner Erkenntnis wird der Strom aus den Windkraftanlagen im Norden teilweise verschenkt bzw. die Anlagen werden angehalten, weil zu viel Strom produziert wird. - Da seitens der Regierung keinerlei Versuche unternommen wurden, wäre zu überlegen, ob nicht evtl. Genossenschaften der Bürger gegründet werden können, um die Stromnetze zu erweitern bzw. die Stromtrassen von Norden nach Süden verlegt oder ausgebaut werden. Die Windhöffigkeit im Norden müsste um einiges stärker als hier bei uns im Süden sein, so dass die Anlagen im Norden sicher effektiver sind als hier.	Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, insbesondere aus Gründen des Landschaftsschutzes. Somit wird dem Anliegen der Unterzeichner Rechnung getragen.
8.29	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **und alle Bewohner im [redacted] in Fischbach (15 Personen)**	
	(Schreiben eingegangen am 05.06.2013) Wir, die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger des [redacted] in Schluchsee, Ortsteil Fischbach, sind gegen die Erstellung von Windkraftanlagen auf dem Ahaberg in Schluchsee. **Begründung:** 1. Lt. Flächennutzungsplan beträgt der Abstand zu den bewohnten Gebieten ca. 600 m. In Europa wird vielfach ein Abstand von mind. 2 km eingehalten. Dieser Abstand wird auch von der WHO empfohlen, um die Gesundheit der Menschen durch die WKA`s nicht zu gefährden. Durch den geringen Abstand haben wir ernsthafte Bedenken um unsere körperliche und psychische Gesundheit (Lärmbelästigung, Blinklichte an den Rotoren, Schlagschatten etc.) 2. Das Gebiet um den Schluchsee ist bei vielen Gästen, aber auch bei den Schluchseer-Bürger wegen der unverbauten Landschaft, den vielen Rückzugsmöglichkeiten und der Ruhe sehr beliebt. Durch den Bau der WKA`s (etwa so groß wie der Fernsehturm in Stuttgart) wird drastisch in die Natur und in dieses Landschaftsbild eingegriffen. Der Erholungswert unserer Region würde dadurch sinken, die Folge hiervon wäre ein Rückgang der Übernachtungszahlen, verbunden mit den daraus entstehenden finanziellen Einbußen für die Vermieter, aber auch für die Gemeinde Schluchsee selbst. 3. Durch den Bau der WAK`s wird auch unserer Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt. Allein für den Bau der Windparks müssten etliche Bäume gefällt werden, ganz zu schweigen von den Schäden am Waldboden, die durch das Aufstellen der WKA`s entstehen würden. Auch ist zu bedenken, dass Vogelflugrouten gestört werden könnten, je nach Standort ist auch mit Vogelschlagopfern zu rechnen. 4. Sollten die WKA`s gebaut werden, ist mit einem Wertverlust der gesamten Immobilien in der Nähe der Windparks zu rechnen. Wir bitten Sie unsere Bedenken bei der weiteren Vorgehensweise zu berücksichtigen.	Die Prüffläche "Ahaberg" entfällt, insbesondere aus Gründen des Landschaftsschutzes. Somit wird dem Anliegen der Unterzeichner Rechnung getragen.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
8.30	**Bürgerinnen u. Bürger von Dresselbach u. den Waldhöfen** *(Namen dem Planungsverband bekannt),*	
	(Schreiben eingegangen am 24.06.2013) ***Dieses Schreiben wurde von 24 Personen unterzeichnet*** **Stellungnahme zur Offenlage des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft" der Planungsgemeinschaft Hochschwarzwald** die Bürgerinnen und Bürger vom Ortsteil Dresselbach und den Waldhöfen legen geschlossen Einspruch gegen 1. die Ausweisung der Bereiche Olpenhütte sowie Pflumberg als Standorte für weitere Windkraftanlagen und 2. die grundsätzliche Ausweisung von Standorten für mögliche Windkraftanlagen auf gemeindeeigener Gemarkung ein. Vorbemerkung: Es geht uns nicht darum, uns gegen die Energiewende der Bundes- und Landesregierung zu richten. Wir erachten eine wohlüberlegte, effiziente und wissenschaftlich fundierte Wende in der Energiepolitik, die sich frei von politisch inszenierten Schnellschüssen darstellt, für richtig. Ob zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende die Höhen des Hochschwarzwaldes mit „Windenergieparks" zugepflastert werden müssen, wagen wir zu bezweifeln. Abwägungen sind zu treffen, Ermessen ist auszuüben. Wir meinen, der Preis ist für den Hochschwarzwald, und gerade für Schluchsee, eindeutig zu hoch. Begründung im Einzelnen: **1. Landschaftsbild** Windkraftanlagen in der geplanten Dimension zerstören unweigerlich unsere einmalige, über Jahrhunderte gewachsene und schützenswerte Kulturlandschaft. Sie stellen einen unvertretbaren und über Generationen anhaltenden irreparablen Eingriff in dieses harmonische und unverwechselbare Landschaftsbild unserer Heimat dar. Wir erachten es als unsere Pflicht, unsere Heimatlandschaft, als das Erbe unserer Vorfahren zu hegen und zu pflegen, um diese für alle nachstehenden Generationen zu erhalten und zu sichern. An dieser Stelle erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass es sich mit den im Hochschwarzwald und auch in unserer Gemeinde geplanten Windkraftanlagen um die gewaltigsten und schwerwiegendsten Eingriffe und Veränderungen seit der Abholzung der Wälder im 16. Jahrhundert handelt! Unsere Generation hat nicht das Recht, das Landschaftsbild unserer Heimat mit Wissen und Wollen unwiederbringlich zu zerstören. **2. Gesundheitliche Beeinträchtigungen und Risiken** Von Windkraftanlagen, insbesondere von Anlagen der geplanten Dimension, gehen erhebliche gesundheitsgefährdende Emissionen aus. a) Anlagen im Bereich Olpenhütte und/oder Pflumberg würden zu deutlichen, für den Menschen hörbaren Lärmeffekten und damit Lärmbelästigungen führen. Das exakte Ausmaß kann derzeit noch nicht konkret beziffert werden, da es bislang nach unserem Kenntnisstand keine vergleichbaren Anlagen der neuen Bauart in dieser Massierung in Mittelgebirgslandschaften gibt. Nur so viel: auch das bereits vorhandene „kleine" Windrad ist heute schon, je nach Windstärke und -richtung an nahezu allen Höfen des Bereichs Dresselbach / Waldhöfe regelmäßig zu hören. Insbesondere nachts ist die Lärmemission deutlich zu vernehmen und wird von den Anwohnern als störend empfunden. b) Der für das menschliche Gehör nicht hörbare Infraschall birgt eine	Kenntnisnahme Die Prüfflächen "Olpenhütte" und „Pflumberg" entfallen, da sie nicht mehr den Kriterien des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald entsprechen. insbesondere aus Gründen des Landschaftsschutzes. Somit wird dem Anliegen der Unterzeichner Rechnung getragen. Die Prüfflächen „Olpenhütte" und „Pflumberg" entsprechen nicht mehr dem Kriterienkatalog des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald und entfallen.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Vielzahl von unterschiedlichsten gesundheitlichen Gefahren und Risiken. Und dies über Distanzen von bis zu 2500m. Auch hier ist längst noch nicht alles hinreichend erforscht; es fehlen Erfahrungswerte. So ist vor allem unter der Ärzteschaft die Rede von Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, Panik/Angst, innerer Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen, labilisierte emotionale Lagen, Tinnitus, kardialen Risiken, Depressionen, und weiteren gesundheitlichen Auswirkungen. Vergleiche hierzu auch: http://www.windwahn.de/index.php/krankheit/infraschall/windkraft-strahlt-auch--ueber-die-gesundheitlichen-gefahren-durch-infraschall	Kenntnisnahme
	c) Optische Beeinträchtigungen, wie Schlagschatten, Blitzlicht, Stroboskopeffekt kommen hinzu. Unabhängig davon, dass wir uns grundsätzlich gegen weitere Windkraftanlagen aussprechen, insbesondere in den Bereichen Olpenhütte und Pflumberg, weisen wir aufgrund unserer Erfahrungen mit dem „kleinen“ Windrad auf folgendes hin: Die unter Ziffer 2 dargestellten Punkte lassen aus unserer Sicht nur einen Schluss zu: Die Mindestentfernung zu bewohnten Gebäuden muss erheblich vergrößert werden. Die vom Gesetzgeber festgelegten Mindestabstände von 600 Metern in Baden Württemberg führen für die Betroffenen zu einer erheblichen Belastung und Einschränkung. Selbst die heutigen Entfernungen von teilweise mehr als 1.000 Metern zum bestehenden "kleinen" Windrad können nicht annähernd als ausreichend erachtet werden, da die Geräuschemissionen dieses Windrads deutlich wahrnehmbar und von uns Anwohnern als störend empfunden werden. Die Auswirkungen der Windräder der neuen Generation mit Bauhöhen von über 200 Metern und entsprechend riesigen Rotoren dürften hier noch eine wesentlich größere Belastung nach sich ziehen und vermutlich auch im Kernort deutlich zu hören sein. Wir sprechen uns aufgrund unserer Erfahrungen grundsätzlich für Mindestabstände nach englischem Vorbild von mindestens 3.000 Metern aus. Für uns ist kein Grund ersichtlich, weshalb wir künftig diesem zusätzlichen und nicht unerheblichen hörbaren Lärm, dem gesundheitlich deutlich bedrohenderen sogenannten Infraschall und den optischen Beeinträchtigungen als Dauerbelastung ausgesetzt werden sollen und mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen tragen sollen. (Art. 2 GG, Recht auf körperliche Unversehrtheit).	Für eine zwingende Festsetzung eines Mindestabstandes von 2.000 oder 3.000 m fehlt gegenwärtig die Rechtsgrundlage und eine Darstellung von Konzentrationszonen wäre nicht möglich.
	3. Naturschutz, Auerwild, Fledermäuse und weitere geschützte Arten In den an die Höfe in Dresselbach aber auch die Waldhöfe umgebenden Wäldern lebt in den letzten Jahren vermehrt Auerwild. Dies ist zum einen der Jägerschaft bekannt; zum andern wurde aber auch bereits persönlich von einigen Hofbesitzern Auerwild gesichtet. Inwieweit die Population hier einen Zuwachs erfahren hat, wäre durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen. Hinzu kommt, dass sowohl auf den Höfen in Dresselbach als auch in den Waldhöfen Fledermäuse leben. Hierzu gehören Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus sowie Großes Mausohr. Sie können regelmäßig abends an verschieden Höfen gesichtet werden. Ob noch weitere geschützte Arten vorkommen, entzieht sich unserer Kenntnis und wäre ebenfalls durch die zuständige Fachbehörde zu prüfen. Rauch- und Mehlschwalben sowie Mäusebussard und Rotmilan sind im Bereich Dresselbach und den Waldhöfen ebenfalls beheimatet. Welche weiteren geschützten Vogelarten hier ansässig sind, wäre darüber hinaus zu prüfen. Viele der landwirtschaftlich bewirtschaftet Flächen in und um Schluchsee beherbergen geschützte Pflanzen und Tiere. Hier werden vom Naturschutz teilweise erhebliche Auflagen ausgesprochen, um die dort vor-	Die Prüffläche „Olpenhütte“ entfällt. Zum Fledermausschutz siehe beigefügtes Gutachten. Hierin wird dargelegt, dass durch entsprechende Maßnahmen („Gondelmonitoring“) ein wirksamer Fledermausschutz sichergestellt werden kann. Die windkraftgefährdeten Vogelartgen wurden untersucht (s. Gutachten).

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	kommenden Arten nachhaltig zu schützen. Dies geschieht oft zu Lasten der Landwirte hinsichtlich Nutzungsart und Ertrag. Gleichzeitig werden aber industrielle Großprojekte, die nachweislich erhebliche schädliche Emissionen erzeugen, unter dem Deckmantel der Energiewende durchgewunken bzw. befürwortet. Nicht zuletzt, oder gerade deshalb, weil keiner der Befürworter in unmittelbarer Nähe solcher geplanten Windparks wohnt? Hier wird eine negative Auswirkung auf diverse Arten billigend in Kauf genommen. Wir sind nicht bereit, diese Politik mitzutragen. **4. Wertverlust unserer Immobilien** Der Wert einer Immobilie hängt vor allem von deren Lage ab. Der Marktwert von Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen geht gegen null (kein Markt). Sowohl in Dresselbach aber auch in den Waldhöfen wurden einzelne Höfe erst vor Kurzem bzw. in den letzten Jahren erworben und mit erheblichem finanziellem Aufwand saniert. Für uns ist ein derartiger Wertverlust nicht tragbar. Im Übrigen dürfte der Bau von Windkraftanlagen in vorgenannter Dimension für alle Schluchseer Haus- und Wohnungseigentümer eine Wertminderung nach sich ziehen. **5. Tourismus quo vadis?** Schluchsee war noch vor wenigen Jahren mit dem Prädikat „beliebtester Wanderort Deutschlands“ ausgezeichnet. Was wohl mag der Grund hierfür gewesen sein? Vielleicht diese harmonische, einzigartige und schöne Naturlandschaft, die herrlichen Ausblicksmöglichkeiten, der See, der Wechsel von Wald-, Wiesen- und Weideflächen? Vielleicht der Eindruck einer vermeintlich unberührten Landschaft? Eine Gegend, die geprägt ist von Land- und Forstwirtschaft, in der Kuh-, Rinder- oder Pferdeherden friedlich nebeneinander grasen? Die Ruhe und der Erholungswert der Natur? Die Vielfalt von Flora und Fauna? Ein Ort, an dem die Welt noch in Ordnung erscheint? Was wohl mag es sein, was die Gäste in unseren Kurort zieht? Und wie wäre es, wenn unsere Landschaft durch Großwindkraftanlagen in der geplanten Dimension verschandelt wäre? Wie wichtig ist der Tourismus für die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde? Abschließend sei der Hinweis gestattet, dass aus unserer Sicht Schluchsee und deren Bürgerschaft ihren hinlänglichen Beitrag zu den erneuerbaren Energien seit Jahren macht: Solaranlagen und Wasserkraft sprechen für sich. Nur am Rande möchten wir darauf hinweisen, dass auch da die Wasserkraft ihren Tribut zollt: der voll aufgestaute See in den wenigen Badewochen der vergangenen beiden Jahren hatte zur Konsequenz, dass die Liegeflächen stark eingeschränkt waren. Kam es dann doch zur kurzfristigen Absenkung war ein schlammiges Ufer anzutreffen. Dies sowohl für die Bevölkerung als auch für unsere Feriengäste…. Wir meinen, Schluchsee leistet längst seinen Beitrag in Sachen erneuerbare Energien und sollte in diesem Zusammenhang keinesfalls weitere Lasten schultern. Nochmals: Unsere Generation hat nicht das Recht, das Landschaftsbild unserer Heimat mit Wissen und Wollen unwiederbringlich zu zerstören. Wir bitten, dieses Schreiben allen Mitgliedern des Gemeinderätlichen Gremiums bekannt zu geben. **Anhang zu dieser Stellungnahme von** [redacted] (Schreiben vom 25.06.2013) Im Nachgang zu unserer Stellungnahme in Sachen „Windkraft“ (Eingang bei der Gemeinde am 24.06.2013) teilen wir mit, dass im Bereich	Beim Bau von WEA muss regelmäßig der Artenschutz beachtet werden. Die Prüfflächen auf der Gemarkung Schluchsee entfallen. Damit wird dem Einwand Rechnung getragen. Der Einwände erübrigen sich, da die Prüfflä-

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	der Waldhöfe, außer den schon aufgeführten Vogelarten, der Waldkauz sowie die Waldohreule heimisch sind. Die Rufe des Waldkauzes waren die letzten Wochen fast täglich zu hören, darüber hinaus konnten im Jahre 2012 die Ästlinge der Waldohreule nach Verlassen der Bruthöhle beobachtet werden.	chen auf der Gemarkung „Schluchsee“ entfallen. (Die windkraftgefährdeten Vogelarten wurden dennoch untersucht, s. Gutachten).
8.31	**Einspruch von Einwohnern von 79859 Schluchsee Fischbach (134 Personen)**	
	(Schreiben vom 18.07.2013) Durch die Offenlage des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung, welche mögliche Standorte für Windenergieanlagen (folgend WEA) im Hochschwarzwald ausweist, sehen wir uns veranlasst Einspruch zu erheben. Wir leben hier im Hochschwarzwald und ganz besonders gerade hier am Schluchsee in einer einzigartigen Landschaft, welche in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit ihresgleichen sucht. Der Ahaberg, der zwischen dem Schluchsee und dem Fischbachtal liegt, weist eine „Konzentrationszone Windenergie“ von ca. 103 Hektar auf. Auf dieser Fläche wäre es möglich bis zu zehn WEA aufzustellen. Unsere Region steht für sanften Tourismus und wird deshalb von vielen Menschen als Nah- und Fernerholungsgebiet geschätzt. Der überwiegende Teil unserer Bevölkerung lebt mittelbar oder unmittelbar vom Tourismus. Eine Überformung des Landschaftsbildes durch die technische Dominanz von Industrieanlagen mit über 200 Metern Höhe, hätte unweigerlich zur Folge, dass die Gästezahlen einbrechen würden. Viele Beherbergungs-, Einzelhandels- und Handwerksbetriebe würden an den Rand des Ruins, bzw. in denselben getrieben werde. Deshalb ist es unter keinen Umständen zu dulden, dass die äußerst sensible Landschaft am Schluchsee, welche unsere Existenz sichert, durch WEA zerstört wird! Ein weiterer Grund aus dem wir ganz klar gegen die Errichtung von WEA am Ahaberg Stellung beziehen, sind die bisher noch nicht abschließend erforschten Gesundheitsgefahren, die durch den Betrieb von WEA auftreten können. Zahlreiche wissenschaftlich fundierte Veröffentlichungen beschreiben Gefahren für die Gesundheit, welche von uns als sehr bedenklich und besorgniserregend empfunden werden. Durch den sogenannten „Infraschall“, Schall im tieffrequenten Bereich, welcher nicht hörbar ist, aber Schwingungen im Frequenzbereich von unter 20 Hz erzeugt, werden gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorgerufen. Dies sind u. a. Schlaf-, Konzentrations- und Gleichgewichtsstörungen, Herzrasen, Sehminderung, Übelkeit, Müdigkeit und auffälliges Auftreten von Unruhe und spezifischer Ängstlichkeit. Sehr störende optische Beeinträchtigungen sind bei tiefstehender Sonne das durch die drehenden Rotorblätter erzeugte reflektorische Blinken (Stroboskopeffekt), welches unter Umständen bei empfindlichen Menschen sogar Epilepsien hervorrufen kann, sowie die leuchtenden Begrenzungslichter bei Nacht. Eine Studie der Universität von Adelaide zeigt auf, dass 70% der befragten Personen, welche im Abstand von bis zu fünf Kilometern von „Windfarmen“ leben, vom Lärm der Windräder negativ beeinträchtigt sind. Mehr als 50% sind „sehr oder moderat negativ“ beeinträchtigt. Dies sind deutlich höhere Zahlen, als frühere Studien in Europa aufzeigen. Es sind im offengelegten Entwurf Abstände der WEA zu Wohnbebauungen von 600 m geplant. In den USA müssen sicherlich nicht grundlos 2500 m, in England sogar 3000 m Abstand eingehalten werden.	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Die WHO fordert einen Abstand der WEA von 2000 m zu Wohnbebauungen. Unser Grundsatz garantiert uns im Artikel 2, dass jeder Mensch das Recht auf körperliche Unversehrtheit hat! Unbestritten ist, dass der Wert von Immobilien in der Nähe von WEA sinkt. Der Wertverlust in Fischbach mit seiner unberührten, einmaligen Kulturlandschaft wird sicherlich als massiv anzusehen sein. Wir sind nicht bereit dies hinzunehmen. Des Weiteren ist in Zweifel zu ziehen, ob WEA in unserer Region generell wirtschaftlich betrieben werden können. Aufgrund der Windhöffigkeit zeigt sich ein deutlicher Nord – Südgefälle. Während bei uns im Schnitt 1250 Betriebsstunden pro Jahr erzielt werden können, weisen Anlagen welche in Küstennähe betrieben werden 2025 Stunden p. a. und Offshore-WEA sogar 4260 Stunden p. a. auf. Also sollten WEA dort betrieben werden, wo dies erwiesen auch wirtschaftlich ist und nicht dort wo man sie eher als Abschreibungsobjekte nutzt. Ebenso sollte beachtet werden, dass in der Region Schluchsee schon seit über 80 Jahren ein Beitrag zur Gewinnung von regenerativen Energien durch Wasserkraft erzielt wird. **Aus den o. g. Gründen und den daraus resultierenden Bedenken und Ängsten erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung einer „Windkraft-Konzentrationsfläche Ahaberg“ und die Bebauung derselben mit Windenergieanlagen.**	Den erhobenen Einwendungen wird Rechnung getragen, indem die Prüffläche „Ahaberg“ entfällt. Daher kann eine Würdigung der aufgezeigten Einwände im Einzelnen entfallen.
8.32 *(Namen dem Planungsverband bekannt),* **Fischbach, Einspruch von Gästen und Bürgern aus Schluchsee und Umgebung (1084 Personen)**		
	(Schreiben vom 21.07.2013, Listen eingegangen am 18.7, 19.07. und 22.07.2013) **Windenergieanlagen auf dem „Ahaberg“ belasten Bürgerschaft, Landschaftsbild und den Tourismus. Wir fordern die Gemeinde Schluchsee/den Planungsverband auf, <u>keine Flächen auf dem „Ahaberg“</u> für Windenergieanlagen auszuweisen.** Das sind **1117** Unterschriften von Gästen und Bürgern aus Schluchsee und Umgebung, die zum Teil nicht bereit sind ihren kostbaren Urlaub in Schluchsee zu verbringen. Außerdem Einheimische die absolut gegen Windkraft auf der Gemarkung Schluchsee sind.	Den Einsprüchen wird Rechnung getragen. Die Prüffläche „Ahaberg“ entfällt, insbesondere wegen dem Schutz des Landschaftsbildes.
8.33 Einspruch der Gäste/Schluchtensteig-Wanderer in Aha (56 Personen)		
	gegen die Ausweisung einer Windenergiekonzentrationszone „Ahaberg“ (Schreiben eingegangen am 22.07.2013) Mit Schrecken haben wir davon gehört, dass auf dem Ahaberg 200 Meter hohe industrielle Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Dies würde eine Landschaftszerstörung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturgenusses bedeuten. Wegen der unberührten, ruhigen Kulturlandschaft aber sind wir hier Gäste. <u>Wir protestieren und legen Einspruch gegen die Bebauung des Ahabergs mit Windkraftanlagen ein.</u>	Den Einsprüchen wird Rechnung getragen. Die Prüffläche „Ahaberg“ entfällt, insbesondere wegen dem Schutz des Landschaftsbildes.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
8.34	**Schwarzwaldverein, Ortsgruppe Schluchsee - Naturschutzdienst, Manfred Siefridt, Oberschwarzhalde 2, 79859 Schluchsee**	
	(Schreiben vom 12.06.2013) Als Naturschutzgruppe sprechen wir uns vehement dagegen aus, den Ahaberg zur Bebauung mit Windkraftanlagen in Erwägung zu ziehen. Als Streifengänger stehen wir in ständigem Kontakt mit den Menschen, die am Schluchsee Erholung suchen. Schluchsee wird nicht nur von Gästen aus Deutschland, der Schweiz und vielen anderen Ländern als Urlaubsziel gewählt, sondern ist ebenso ein stark frequentiertes Ausflugsziel für Besucher aus den Ballungszentren Freiburg und Stuttgart. All diese Gäste genießen besonders die Südseite des Schluchsees und freuen sich am unverstellten Blick in die Natur und auf den Ahaberg. In ersten Gesprächen stellte sich bereits heraus, dass der Erholungswert am See für viele Besucher, durch Windräder beeinträchtigt würde. Das harmonische Landschaftsbild würde durch die Bebauung des Ahaberges zerstört werden und viele Gäste würden gar nicht mehr oder erheblich seltener zum Schluchsee kommen. Wir sprechen uns dafür aus, Windräder dort zu errichten, wo das Landschaftsbild und die Natur weniger gestört werden. Ohne auf weitere Aspekte, die gegen eine Bebauung des Ahaberges mit Windrädern sprechen, weiter einzugehen, schließen wir uns mit unseren Unterschriften den bereits geäußerten Ansichten der Ortsgruppe Schluchsee des Schwarzwaldvereins und des Bezirks Hochschwarzwald an. Keine Windräder auf dem bisher unberührten Rücken des Ahabergs! Windräder sollten auf bereits erschlossenem Gelände, wie der Standort Olpenhütte im Dresselbach errichtet werden.	Dem Einspruch wird Rechnung getragen. Die Prüffläche „Ahaberg“ entfällt, insbesondere wegen dem Schutz des Landschaftsbildes.
8.35	*(Namen dem Planungsverband bekannt),* **Schluchsee (33 Personen)**	
	Unterschriftenliste GEGEN Windkraft - Industrie - Anlagen im Hochschwarzwald!!!!!! (Aha-Berg)	Dem Einspruch wird Rechnung getragen. Die Prüffläche „Ahaberg“ entfällt, insbesondere zum Schutz des Landschaftsbildes.
8.36	*(Namen dem Planungsverband bekannt),* **Einspruch der Wirtegemeinschaft Schluchsee e. V. (24 Personen)**	
	(Schreiben vom 26.05.2013) ***Teilnehmer 12 Hotels, 4 Restaurants, 10 Privathäuser*** Mit diesem Schreiben möchten wir, die Wirtegemeinschaft Schluchsee e. V., Einspruch gegen den Flächennutzungsplan, Windkraftanlagen Aha Berg, Gemarkung Schluchsee, Eigentümer Fürst Donaueschingen erheben. Wie Sie schon mitbekommen haben wären diese Anlagen für die Bürger und den Tourismus der Gemeinde Schluchsee eine gewaltige Katastrophe. **Wirtegemeinschaft e. V. Schluchsee** (Schreiben Juni 2013) Die Wirtegemeinschaft-Hoteliers und Privatvermieter legen hiermit Ein-	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	spruch gegen die Ausweisung der „Konzentrationszone Ahaberg“ als Standort für einen Windenergiepark ein. **Begründung** Der etwa zwei Kilometer lange Rücken des Ahabergs, der zwischen dem See und dem Fischbachtal liegt, ist das prägende Landschaftselement auf der Nordwestseite des Schluchsees. Eine Bebauung mit industriellen Anlagen wäre nicht nur ein Landschaftseingriff, sondern eine Landschaftszerstörung. Bei der Größe der „Konzentrationszone Ahaberg“ von 100 Hektar sind rechnerisch 10 Windkraftanlagen möglich. Die industriellen Großwindkraftanlagen sind über 200 Meter hoch und überprägen damit die gewachsene Kulturlandschaft. Durch die unnatürliche Drehbewegung der riesigen Rotoren die zusätzlich asynchron laufen, wird der gewohnte Landschaftseindruck zerstört. Selbst in der Nacht wird dem Auge keine Ruhe mehr gegönnt. Ein Blinkfeuerwerk würde den Nachthimmel über dem Ahaberg verfremden. 1. Wir wehren uns gegen die Zerstörung unserer Heimatlandschaft. 2. Da die Sonne vor allem am frühen Nachmittag die Rotoren in kritischem Winkel bescheint, befürchten wir den störenden Discoeffekt. 3. Wir befürchten eine massive Beeinträchtigung durch Lärm. Dabei ist mit Lärmeffekten zu rechnen, die bisher nicht bekannt sind, da in der Mittelgebirgslandschaft noch keine Anlagen der neuen Bauart in Massierung stehen. Selbst wenn sogenannte Grenzwerte irgendwie eingehalten werden, führt Lärm, den es bislang einfach nicht gab, zu einer Minderung unserer Lebensqualität. Wir sind nicht bereit, dies hinzunehmen. 4. Die Diskussion, ob der nicht hörbare Infraschall jene gesundheitlichen Schäden verursacht, die manche Mediziner prognostizieren, verunsichert uns sehr. Wir sind nicht gewillt, ein gesundheitliches Restrisiko einzugehen. 5. Unbestritten ist, dass in ganz Deutschland der Wert von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sinkt. Der Wertverlust in Schluchsee, Fischbach und Aha/Äule ist mit Sicherheit noch relativ höher, da der hier wertbestimmende Faktor „unberührte Kulturlandschaft“ nach Bau der Windkraftanlagen nicht mehr gilt. Wir sind nicht bereit, diesen Preis zu zahlen. 6. Wir befürchten, dass unsere Fremdenverkehrsbetriebe (Wellness-Hotel, Gasthof, Vermieter von Ferienwohnungen, Kiosks, touristischer Schwerpunkt Unterkrummenhof) Einbußen erleiden. Gäste, die mit der aktuellen Windkraftplanung konfrontiert wurden, haben entsetzt reagiert und klargestellt, dass sie gerade wegen der von industriellen Anlagen freien, ruhigen Schwarzwaldlandschaft nach Schluchsee, Fischbach, Aha/Äule kommen. **Aus den genannten Gründen erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung einer „Konzentrationszone Ahaberg“ und die Bebauung mit industriellen Großwindkraftwerken.** [redacted] (E-Mail vom 09.07.2013) Die Wirtegemeinschaft Schluchsee e. V. spricht sich selbstverständlich auch gegen die Windkraftanlagen Olpenhütte aus. Sollte es in unserem Einspruch nicht so rübergekommen sein, stellen wir es hiermit klar.	Den erhobenen Einwendungen wird Rechnung getragen, indem die Prüfflächen „Ahaberg“ und „Olpenhütte“ insbesondere zum Schutz des Landschaftsbildes entfallen. Daher kann eine Würdigung der aufgezeigten Einwände im Einzelnen entfallen.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
9	**Stadt Titisee-Neustadt**	
9.1	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee-Neustadt**	
	(Schreiben vom 18.07.2013) Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass auf dem Feuerberg auf dem Grundstück des [redacted] in der Schildwende kein Windrad gebaut wird. Gründe: - Gesundheitliche Gefahren durch Elektrosmog (warum sonst braucht die Helios Klinik mit vielen sehr sensiblen elektronischen Geräten einen 1000 m Abstand), Infraschall, Schlagschatten (besonders im Winter, da die Sonne zu der Zeit sehr tief steht. Schlagschatten sind nur maximal an 30 Minuten pro Tag zulässig und jährlich höchstens acht Stunden). - Zu geringer Abstand zu unserem Wohnhaus mit Feriengästen, zu unserem Rindviehstall und den Weiden (auch Tiere reagieren auf diese Gefahren) - Lärmbelästigung - Störend im Landschaftsbild, auch für unsere Feriengäste - Störende Blinklichter im Nachthimmel - Flächenfraß wertvollen Waldbodens - Gefahren für Vögel und Fledermäuse. Wir haben zeitweise bis zu 10 Rotmilane gezählt, die ihre Kreise über diesem Gebiet zogen. Außerdem gibt es jede Menge Fledermäuse. - Nach unseren Informationen bringen die wenigsten Windräder die Leistung, die vorhergesagt wurde. - Windräder müssen als Sondermüll entsorgt werden.	Die Prüffläche „Feuerberg“ entfällt, da sie nicht mehr dem Kriterienkatalog des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald entspricht. Da dem Einwand Rechnung getragen wird, wird auf eine Erörterung der einzelnen vorgetragenen Argumente verzichtet.
9.2	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee-Neustadt**	
	(Schreiben eingegangen am 19.07.2013) 1.Landschaftsbild/Landschaftsschutzgebiet An sämtlichen Standorten ergibt sich durch die Errichtung von Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Nicht umsonst wird der Außenbereich von Titisee-Neustadt durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt. 2. Überproduktion von Strom Wie viel Strom wird erzeugt, ohne dass er tatsächlich dann genutzt wird (so dass Strom zum Teil ins Ausland „verschenkt“ wurde, weil er hier als Überkapazität anfällt)? Sind angesichts dessen so viele Windenergieanlagen überhaupt nötig? Des Weiteren ist Strom aus Windenergie (und auch aus Solarenergie) praktisch noch nicht speicherbar (es ist in den vorhandenen Speicherkraftwerken nicht genug Speicherkapazität vorhanden). 3. Beeinträchtigung des Tourismus und der landwirtschaftlichen Betriebe Durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und die Störeffekte bei näher an den Windenergieanlagen gelegenen Tourismusbetriebe sehe ich auch die Gefahr, dass die Gäste ausbleiben und so Betriebe wirtschaftliche Engpässe verkraften müssen – bis hin zur Betriebsaufgabe. Dies gilt gerade auch für die Landwirte, die Ferienwohnungen als zweites Standbein ihrer Wirtschaft betreiben. Zusätzlich wäre demnach auch	Es werden die Flächen ausgeschieden, wo eine Vereinbarkeit mit der Erhaltung des Landschaftsbildes nicht gewährleistet ist (s. Umweltbericht). Kenntnisnahme Die Belange des Tourismus fließen in die Bewertung der Prüfflächen mit ein. Zum Schutz des Landschaftsbildes wurden mehrere Flächen ausgeschieden.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	ein Verlust von Arbeitsplätzen die Folge. 4. Lärmschutzabstände Die zugrunde gelegten Lärmschutzabstände von 600 m (Einzelhöfe) und 700 m (Wohngebiete) sind nicht ausreichend. Es ist ein Abstand von mindestens 1000 m zu jeglicher Art von Wohnhäusern erforderlich. Dieser ist vor allem notwendig, um gesundheitliche Schäden bei den Bewohnern zu verhindern (durch Lichtwechsel/Schattenwurf, nächtliche Lichteinflüsse-Warnbeleuchtung- und Infraschall) 5. Ausgleichsmaßnahmen In welcher Höhe sind ggf. naturschutzrechtliche und/oder forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig? Ist es einem Einzeleigentümer zumutbar, ggf. hohe Kosten zu tragen? Dies gilt speziell auch für das Gebiet „Rauh“ wegen der besonderen Schutzwürdigkeit als Vogelschutzgebiet (s. unten Nr. 7). 6. Speziell zur Fläche Fehren Es darf nicht zu Beeinträchtigungen des Funkbetriebs aus dem (so dass Strom nahe gelegenem Sendemast kommen. *(Anmerk.: unverständlich)* 7. Speziell zur Fläche „Rauh“ Diese Fläche ist Europäisches Vogelschutzgebiet, d. h. es befinden sich besonders schutzwürdige Vogelarten in diesem Gebiet. Auf die Ausweisung der Fläche als Windenergiestandort sollte verzichtet werden.	Für Prüfflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden pauschale Vorsorgeabstände zugrunde gelegt. Diese Abstände können sich erhöhen, wenn sich im Genehmigungsverfahren zeigt, dass dies erforderlich wird. Richtig ist, dass die TA-Lärm nur den hörbaren Schall berücksichtigt. Die Teilfläche „Rauh“ entfällt aus artenschutzrechtlichen Gründen (Vogelschutz). Ausgleichsmaßnahmen werden erst im Rahmen der Genehmigung von Anlagen festgesetzt, nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Betreiber von Richtfunkstrecken werden im Genehmigungsverfahren beteiligt. Zustimmung. Die Teilfläche „Rauh“ entfällt aus artenschutzrechtlichen Gründen (Vogelschutz).
9.3 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee-Neustadt**		
	(E-Mail vom 19.05.2013) Wie Ihnen schon telefonisch mitgeteilt, ist es eine Schande, wenn die Schönheit des Schwarzwaldes durch Windkraftanlagen zerstört wird. Ich habe nichts gegen alternative Energieerzeugung (z. B. Photovoltaik). Man kann nicht in allen Regionen die Auflagen der Landesregierung umsetzen. In früheren Zeiten wurden auch solche Sünden an unserer Natur gemacht und es kostet jetzt viel Geld diese wieder rückgängig zu machen. Ich schlage deshalb vor ein Bürgerinitiative zu gründen gegen die Verschandelung der Naturschönheiten des Schwarzwaldes durch Windkraftanlagen.	Kenntnisnahme
9.4 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee-Neustadt**		
	(Schreiben eingegangen am 19.07.2013) 1. Es passt nicht zusammen, dass durch gewerbliche und andere Bebauung die Schwarzwaldlandschaft beeinträchtigt wird und anschließend argumentiert wird, dass die Höhenlagen des Schwarzwaldes unberührt bleiben sollen. Für das tägliche Leben wird Energie benötigt. Diese muss irgendwo produziert werden – und zwar auf möglichst umweltfreundliche Art und Weise. 2. Investoren sollen nicht im Vorfeld fordernd auftreten dürfen, wie dies bei einigen Veranstaltungen schon der Fall war. Die letzte Entscheidung muss der Gemeinde bzw. den öffentlichen Planungsträgern überlassen bleiben. Das Beste wäre, wenn sich Körperschaften der öffentlichen Hand zu einer Winderzeugungsgemeinschaft zusammenschließen bzw. eine Zusammenarbeit mit privaten Organisationen könnten (wie das funktionierende Beispiel EWS Schönau mit	Investoren sind nicht am Entscheidungsprozess des Planungsverbandes Windenergie Hochschwarzwald beteiligt. Ihnen wird jedoch, wie allen Teilen der Öffentlichkeit, das Recht zugestanden, Stellungnahmen abzugeben. Der Planungsverband Windenergie Hoch-

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	der Stadt Titisee-Neustadt zeigt). In diesem Rahmen könnten auch die Windenergiebetreiber in die Zusammenarbeit eingebunden werden.	schwarzwald tritt im FNP-Verfahren nicht als Windenergiebetreiber auf.
9.5 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee-Neustadt**		
	(E-Mail vom 10.07.2013) Wir wohnen im Wohngebiet Im Schotten/Kupferhammer (zumindest sehen wir es als Wohngebiet und so wurde es offiziell vor über 20 Jahren auch benannt) und sollen zukünftig von 4 geplanten Windkraft-Standorten umringt sein, die nächst-liegenden sind „Feuerberg", „Rau", „Fehren" und etwas weiter weg „Glasberg". Damit ist dieses Gebiet mit am meisten betroffen, vor allem was die in der Darstellung aufgeführten Entfernungen von den geplanten „Prüfflächen" zum erwähnten Wohngebiet angeht, z.B. östlichster möglicher Standort am „Feuerberg" nicht mehr als 800-1000 Meter von der Helios-Klinik bzw. unseren Häusern/Wohnungen Im Schotten entfernt. Dies ist aus lärmtechnischen (je nach Windrichtung, und der Wind kommt hier meist von dort oder von Langenordnach her also Standort „Rauh") und gesundheitlichen Gründen (Infraschall = bewiesen schädlich) nicht wünschenswert und ertragbar. Bitte bringen sie dies in Ihre zu treffenden Entscheidungen mit ein, uns reichen eigentlich die jetzt schon bestehenden Belastungen, wie Straßenverkehr/Jostalstraße vor allem bei jährlich mehrfachen Umleitungen, Standort Rotes Kreuz, Hubschrauber-Flüge usw., was bereits jetzt schon gegen die damals uns „verkaufte" gute Wohnlage spricht, die ja bereits heute überhaupt nicht mehr vorhanden ist.	Die Prüfflächen „Rauh" und „Feuerberg" entfallen, da sie nicht mehr den Kriterien des Planungsverbandes entsprechen. Es verbleiben „Wintersberg", „Fehren" und „Glasberg".
9.6 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee-Neustadt**		
	(E-Mail vom 22.07.2013) Ich möchte Sie daran erinnern dass: 1. Herr Adrion hat mit seiner Berufserfahrung daran erinnert, dass auch schon Windräder gebaut wurden, bei denen die Windhöffigkeit für eine wirtschaftliche Betreibung nicht ausreichte, die Leistungen bis zur Höchstleistung sehr schwankend sind und dass man bei Wasserkraft diese Probleme nicht so stark hat. 2. EnBW sagt, sie haben zu viel Windstrom. 3. Die HTG gegen Windräder auf markanten Berggipfel, wie z. B. dem Hochfirst ist. 4. In Nordfriesland sich Windräder welche auf dem Festland hinterm Deich stehen, sich nachteilig auf den Tourismus auswirken. 5. Ein Nachbar von „Windpark Platte" seine Belastungen schildert, wie schwierig es ist, dagegen anzugehen und, dass der vorgegebene Abstand zur Wohnbebauung bei Weitem nicht ausreicht. 6. Dass die Meinung vom Naturschutzbeauftragten Karl-Ludwig Gerecke, Herrn Elmar Klein, St.-Märgen und vieler besorgter Bürger ernst genommen wird.	Alle genannten Punkte werden zur Kenntnisgenommen und fließen in die Bewertung der Flächen ein. Dies führt dazu, dass nur noch 3 Prüfflächen im weiteren Verfahren verbleiben.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
9.7	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee-Neustadt**	
	(Schreiben eingegangen am 24.06.2013) Stellungnahme zum offengelegten Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie, in der Fassung der frühzeitigen Beteiligung. Von den meisten Wohnungen im Stadtkern Neustadt schaut man in Richtung Süden (z. B. auch von den südlichen Rathausfenstern und den Südfenstern insbesondere in der Unterstadt aus) auf den mächtigen Hochfirstrücken, der Neustadt einiges an Licht wegnimmt. Deshalb halte ich die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem gesamten Hochfirst, insbesondere auf der Fläche Hochfirst West, für ungeeignet, denn das Charakteristikum Neustadts sollte in dieser nicht sonderlich schönen, aber dennoch von mir geliebten Altstadt der imposante Kirchturm des Münsters bleiben, und nicht etwa die Windräder. Nicht hoch ragende Windenergieanlagen, sondern der Münsterturm soll Neustadt sein "Gesicht" verleihen.	Die Prüfflächen auf dem Hochfirst entfallen aus verschiedenen Gründen. Somit wird dem Einwand Rechnung getragen.
9.8	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee-Neustadt**	
	(Schreiben vom 23.05.2013) **Stellungnahme anlässlich der frühzeitigen Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes für Windenergieanlagen** 1. Der Standort Bossenbühl Südwest ist ein schlechter Standort für ein großes Windrad im Bereich Waldau, weil der Schattenwurf direkt den Ortskern von Waldau trifft, und zwar großflächig. Im Verhältnis zu diesen Beeinträchtigungen ist die Windausbeute relativ gering, weil der in der Hauptwindrichtung vorgelagerte Steinberg die Windströmungen teilt und am Bossenbühl vorbei leitet. 2. Es sollten vorrangig Anlagen der Wasserkraft zur Gewinnung von Strom aus alternativen Quellen genutzt werden. 3. Viele kleine Windkraftanlagen (bis ca. 50 m) bringen mehr Ertrag als wenige große Anlagen und verursachen erheblich weniger Beeinträchtigungen (z. B. durch Windschatten) und sollten daher bevorzugt zugelassen werden. 4. Horizontale Windenergieanlagen verursachen ebenfalls weniger Beeinträchtigungen und sollten bevorzugt gebaut werden.	Die Prüffläche „Bossenbühl“ entfällt, insbesondere da sie eine Splitterfläche darstellt. Die Nutzung der Wasserkraft ist nicht Thema der Flächennutzungsplanteilfortschreibung. Der Planungsverband verfolgt das Ziel, die Windenergieanlagen in Konzentrationszonen zu bündeln. Die Beeinträchtigungen sind geringer, die Stromerzeugung ist jedoch erheblich geringer.
9.9	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee-Neustadt**	
	(Schreiben vom 10.09.2013) Ich möchte mich gerne als Hotelier und mit dem besonderen Interesse unserer Lebensader, dem Tourismus, und zwar dem Langzeit-und Erholungs-Gast wie auch dem Tagesbesucher, zu dem Thema Windkraft äußern. Ich hege größte Bedenken gegenüber dem Bau der Windkraft in unserer Gemarkung, da wir in unserer hochsensiblen Landschaft sicherlich eine unwiederbringliche Veränderung herbeiführen würden, die unsere Gäste veranlassen, sich andere touristische Destinationen aufzusuchen, in welcher die Natur nicht durch unpassende Bauwerke in ihrem Erscheinungsbild verändert wird. Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg sind bei der Stand-	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	ortplanung für Windenergieanlagen ihre Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf Kulturdenkmale in Hinblick auf ihre Nah- und Fernwirkung zu berücksichtigen. Windenergieanlagen können durch ihre technische Prägung, ihre enorme Höhe und die Bewegung der Rotoren auch auf größere Entfernung die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Damit würde der von der unberührten Umgebung abhängige Denkmalwert der historischen Landmarken erheblich gemindert und ein wesentliches Merkmal des oft über Jahrhunderte überlieferten Erscheinungsbildes verloren gehen. Dabei sind nicht alle Sichtbeziehungen gleich bedeutsam: Sichtachsen entlang der Zufahrtsstraßen oder von Aussichtspunkten an Wanderwegen sind besonders zu berücksichtigen. Dass wir auf neue regenerative Energiequellen nicht verzichten können, steht wohl außer jeder Frage, aber warum gerade die Windkraft fast wie eine heilige Kuh behandelt wird, ist mir nicht erklärbar, gerade wenn man bedenkt, dass wir bei der Planung und Suche nach neuen Energiequellen die Wasserkraft vollkommen vernachlässigen, denn diese Kraft ist in verantwortungsloser Weise vernachlässigt worden. Einer Studie entnehmend werden bei uns gerade mal 1% der uns zur Verfügung stehenden Wasserkraft genützt. Somit sollten die verantwortlichen Entscheidungsgremien darauf achten, dass die in Zukunft geplanten Energiegewinnungsanlagen zum Nutzen unserer Bürger sowie dem hier dringend notwendigen Erhalt unserer schützenswerten Erholungslandschaft erhalten bleibt. Ich würde mich freuen, wenn dieses Schreiben und den darin enthaltenen Argumenten gegen eine landschaftsverändernde Planung beitragen könnte.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anzahl der Prüfflächen wurde nach Abschluss der Untersuchungen erheblich reduziert.
9.10 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee-Neustadt**		
	(Schreiben vom 03.06.2013) Hiermit nehme ich Stellung und erhebe Einwendungen zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), Teilfortschreibung Windenergie vom 15.04.2013, der mögliche Standorte für Windkraftanlagen ausweist. **I. Allgemeines** Zunächst ist anzumerken, dass die genaue Darstellung der Sichtflächen von wo aus die Windkraftanlagen (WKA) am häufigsten gesehen werden können (s. S. 17 des Entwurfs des FNP) nicht vorliegt. Nach meiner schätzungsweiser Einordung müssten dies die Wohngebiete Fullberg, Dennenberg, Fehren, Schotten, Stalter sein. Die Abstände zu den dicht besiedelten Wohngebieten betragen teilweise weniger als 1000 m. Durch die für die WKA vorgesehen Standorte Hochfirst West und Ost, Glasberg, Feuerberg, Fehren werden insbesondere diese großen Wohngebiete und auch der Stadtkern erheblich und direkt beeinträchtigt. Somit auch mein Wohngrundstück in der [redacted] Da alle Flächen für die möglichen Standorte im Landschaftsschutzgebiet liegen, ist nach den Ausführungen im Entwurf des FNP die Landschafts-Schutzverordnung zu ändern. Ist die Änderung bereits erfolgt? **II. Die Beeinträchtigung der Bürger durch die** WKA **erfolgt auf viel - fache Weise** Die Beeinträchtigung erfolgt insbesondere durch: **1. Geräusch-Lärmentwicklung** Die Geräuschentwicklung umfasst neben dem normal wahrnehmbaren Lärm auch den nicht hörbaren Schall (Infraschall). Zu bedenken ist, dass	Sichtbarkeitsanalysen wurden für jede Prüffläche erstellt, d.h. es sind die Flächen dargestellt, von welchen aus eine Anlage sichtbar ist. Zu allgemeinen Wohngebieten wird ein pauschaler Vorsorgeabstand von 700 m eingehalten. Änderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnungen sollen beantragt werden, sobald die Offenlage erfolgt.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	die Geräusche bei Tag und bei **Nacht** entstehen und sie werden bei Niederschlag noch verstärkt. Selbst die **Nachtruhe** ist nicht gewährleistet. Die Beeinträchtigung durch die Geräuschbildung der WKA wird noch erheblich vermehrt durch den zu meist vorherrschenden Luftzug/Wind aus West/ Südwest. Bereits heute ist dies durch die schon teilweise unerträgliche Geräuschentwicklung der B 31 leicht feststellbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Lärmbelästigung durch die B 31 mit Sicherheit weiter zunehmen wird (weiteren dreispurigen Ausbaus).	Im Rahmen des Flächennutzungsplanes wird die konkrete Lärmemission von Windenergieanlagen nicht untersucht, da deren Standorte unbekannt sind. Der Nachweis zur Einhaltung der Lärmwerte nach TA-Lärm erfolgt im Rahmen der Genehmigung. Richtig ist, dass Infraschall unberücksichtigt bleibt, da hierfür die gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichen.
	2.Schlagschatten Die Schlagschattenbildung entsteht durch die sich drehenden Flügel der WKA. Die Schlagschattenbildung hat sehr negative Folgen für das Wohlbefinden und die Gesundheit der betroffenen Anwohner. Einzelheiten s. Anlage.	Dieser Effekt ist im Rahmen der Genehmigung zu prüfen.
	3. Eiswurf Für Wanderer und Skiläufer müssten die Standorte weiträumig abgesperrt werden und zwar über mindestens 6 Monate im Jahr, weil mindesten solange mit Eisbildung zu rechnen ist.	Wird im Genehmigungsverfahren geprüft. Eisbildung wird bei Anlagen mittlerweile durch beheizte Rotoren verhindert.
	4. Die Größe und Anzahl der WKA Die gigantische Größe der WKA und der Vielzahl **(ca. 20 WKA)** der sich bewegenden WKA befinden sich in unmittelbarer Sichtnähe der Wohngebiete. Hinzu kommt das pausenlose und aufdringliche Blinken der Anlagespitzen. Dabei sind auch die möglichen gigantischen Ausmaße der Anlagen mit einer Höhe von **ca. 200 m** und deren massive Bauweise von Bedeutung. Zunächst benötigen die Anlagen riesige Betonfundamente, damit sie die enormen Lasten tragen können. Der dann aufstehende und erforderliche Betonturm hat am Fuß einen Durchmesser vom mindestens **15 m** und eine **Höhe** von ca. **130 m**. Anschauliches Filmmaterial über die derzeit größten ca. 200 m hohen WKA (E 126) ist im Internet anzusehen (Grenzenlose Windkraft", ZDF-Mediathek vom 17.6. 2012; Grenzen der Windkraft", ZDF-Mediathek vom 9.2.2013). Das sind furchteinflößende Monsteranlagen. Durch die **Größe** und **Vielzahl** der Anlagen wird eine nicht erträgliche und erdrückende Wirkung erzeugt. Dies wird noch verstärkt durch die Standorte der WKA, denn sie sollen auf den im Westen/Südwesten von Neustadt liegenden Erhebungen erstellt werden. Die nachfolgend aufgeführten Anlagen machen die Ausmaße der vorgesehen WKA deutlich.	
	Der vorhandene Hochfirstturm hat eine Höhe ca. 25 m, die Aussichtsplattform des Fernsehturms in Stuttgart liegt auf 150 m.	Kenntnisnahme
	5. Wirtschaftliche Nachteile Durch die Erstellung der WKA ergeben sich Wertminderungen für die im Sicht und Einwirkungsbereich der WKA liegenden Grundstücke der Bürger und der Tourismus wird sehr nachteilig beeinflusst.	Durch pauschalisierte Vorsorgeabstände, die über den Werten der meisten Nachbarkommunen liegen, soll verhindert werden, dass Wertminderungen bei Grundstücken auftreten.
	III. Schädliche und nachteilige Folgen **1.Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürger** Moderne WKA nutzen z. Zt. ca. 40% des hindurchströmenden Windes zur Energiegewinnung, 50% werden in Druckwellen, also Schall umgewandelt. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16 Hz, also im nichthörbaren Infraschall-Bereich. Beispiel: Lt. Hersteller hat die WKA repower 3,2 M 114 am Entstehungsort 105,2 db(A). Die Vergrößerung der WKA hat sowohl stärkere, als auch zunehmend niederfrequente Schall-Emissionen zur Folge. Mit zunehmender Entfernung vom WKA wird der Schalldruck nach folgender Gesetzmäßigkeit	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	langsam abgeschwächt: Mit Verdoppelung des Abstandes wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 db; d.h. das oben bezeichnete WKA ist bei idealisierter, sphärischer Schallausbreitung in 1000 m Entfernung mit 45 db hörbar. Bei Verstärkung der Schallausbreitung —z.B. durch Inversionswetterlagen, Reflektionen am Boden, Windrichtung — kann ein zylindrischer Ausbreitungsmodus mit dann nur 3 db Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehen. Die für die Genehmigung von WKA zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen weder dem Stand der Technik, noch dem der Medizin. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren der TA — Lärm ist der Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das Gehör sehr empfindlich ist. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die insgesamt vom Körper wahrnehmbaren Immissionen berücksichtigt werden. Tieffrequente Immissionen wirken insbesondere auf den ältesten Teil unseres Gehirns, das Stammhirn, in dem die Steuerung essentieller Lebensfunktionen stattfindet. Die medizinische Wissenschaft befasst sich heute mit sogenannten „Windturbine-Syndromen“, wie -Herzkreislaufproblemen, Herzrasen, Bluthochdruck -Kopfschmerzen -Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit -Verminderte Leistungsfähigkeit, Depressionen etc. Wie im Windenergie-Erlass empfohlen, sehen die Planer bei der Ermittlung der potentiellen Standorte wegen des Fehlens eines gesetzlichen Mindestabstandes einen Vorsorgeabstand von **700 m** zur Wohnbebauung vor. In Bayern legt man Abstände von **800-1200 m** zugrunde; England geht in einer Gesetzesvorlage von **3000 m** aus auf Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation. Die gesundheitlichen Auswirkungen des niederfrequenten und Infraschall sind nicht abschließend geklärt. Die Risiken sind unkalkulierbar. **Zunächst muss deshalb bis zur Feststellung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit aus Sicherheitsgründen von einem auch von internationalen Wissenschaftlern empfohlenem Mindestabstand von 3000 m ausgegangen werden.** Im Übrigen wird in den einleitenden Ausführungen des vorgenannten FNP unter anderem ausgeführt und hervorgehoben, dass als übergeordnetes Ziel das gesunde Wohnen der Bevölkerung zu gelten hat. Dies ergibt sich bereits aus dem Grundgesetz wonach jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat (Art. 2 GG). Bleibt dieser Grundsatz auf der Strecke? **2.Einflüsse von WKA auf den Menschen mit medizinischer Relevanz** **Zur weiteren Begründung und Erläuterung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist ein Power-Point-Vortrag von Dr. med. M. Fliedner, Facharzt für Chirurgie, Sozialmedizin, Verkehrsmedizin, vom 9.1.2013 in Ledde mit dem Titel „Risikowahrnehmung zwischen Hysterie und Wirklichkeit“ als Anlage beigefügt, der mit Zahlen und Fakten einen sehr guten Überblick und Einblick in die gesundheitlichen Auswirkungen der WKA gibt.** **Weitere Informationen im Internet:** **„Infraschall Schirley Wiconsin ILEN report“** **„Dr. Shepered noise wind turbine, New Zealand 2010“**	Die geäußerten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald reagiert im Grundsatz nur auf eine geänderte Gesetzesgrundlage, wonach Windenergie im Außenbereich privilegiert wurde. Daraus entstand die Zielsetzung, den Bau von Anlagen auf die Flächen zu konzentrieren, die am besten dafür geeignet sind. Ohne positive Flächenausweisung ist ein Aus-

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	"Health effects an wind turbiries 2011" **"Stantec health effect an wind turbines"** **"The impact of wind turbine noise on health" (Studienvorlage für das britische Parlament)** **"wind turbine syndrome" "wind turbine syndrome is real, reports clinical psychologlst" "Deutsche Studien über Infraschall 2006" "Prof. alec salt, Dauerbeschallung durch niederfrequenter Lärm"**	schluss von Windenergieanlagen im Außenbereich durch einen FNP nicht möglich. Bei einem Vorsorgeabstand von 3000 m wäre keine Konzentrationszone möglich. Damit wäre auch denjenigen Personen nicht gedient, die eine Gefährdung durch Infraschall vermeiden möchten.
	3. Wirtschaftliche Nachteile für die einzelnen Grundstücksbesitzer Die durch die Stadt geförderten Wohngebiete werden massiv an Wert verlieren. Die von der Stadt gut gemeinte Förderung der Ansiedlung von Neubürgern um dem Schwund der Bevölkerung entgegen zu wirken, wird sich ins Gegenteil verkehren. Wer bezahlt die Wertminderung?	Durch pauschalisierte Vorsorgeabstände, die über den Werten der meisten Nachbarkommunen liegen, soll verhindert werden, dass Wertminderungen bei Grundstücken auftreten.
	4. Nachteile für Landschaftsschutz/Landschaftsbild **4.1** Der Schwarzwald gilt als das bedeutendste und beliebteste Erholungsgebiet in Deutschland. Besonders hervorzuheben hieraus und besonders wertvoll ist dabei der Hochschwarzwald, der das betreffenden Planungsgebiet umfasst. Ein derartiger Eingriff in diese unverwechselbare Landschaft widerspricht jeder Vernunft. **Die gleiche Aussage findet sich auch in der Satzung des Naturparks Südschwarzwald. Dort wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Erholungslandschaft zu erhalten und zu schützen ist.** In der Satzung des Naturparks Südschwarzwald — hierzu gehört der Hochschwarzwald — wird ausgeführt, dass bei einer möglichen Energiegewinnung bevorzugt die Biomasse, Solar und Erdwärme einzusetzen ist. Der Südschwarzwald wird nur mit Einschränkungen als für Windenergie nutzbar angesehen. Die Satzung des Naturparks verbietet sogar WKA auf markanten Gipfellagen (z.B. Belchen, Feldberg, Herzogenhorn, Kandel, Rorhardsberg, Schauinsland). Hierzu muss zumindest auch der ganze Hochfirst gerechnet werden. Er hat etwa die gleiche Höhe wie der Schauinsland, Kandel und Rohrhardsberg. Der Bergrücken steht frei und ist von allen Seiten sehr weit sichtbar. Der Hochfirst ist z.B. im Osten vom Randen und von der Schwäbischen Alb aus als sehr massive und markante Erhebung sichtbar. Diese Feststellung wird auch von verschiedensten Institutionen, u.a. Schwarzwaldverein getroffen. WKA auf dem Hochfirst werden wegen der **Fernwirkung** als problematisch angesehen.	Die Naturparkverordnung wird beachtet. Auf dem Hochfirst wird keine Konzentrationszone ausgewiesen.
	4.2. Im Übrigen trägt der Hochschwarzwald in großem Ausmaß der Gewinnung von regenerativer Energie bei. Insbesondere durch vor Ort vorhandene besondere Ressourcen. Einerseits durch den **Holzreichtum** und andererseits durch die bereits sehr verbreitete Gewinnung von **Solarenergie**. Andern Orts ist die Gewinnung von Windenergie sinnvoller, weil die natürlichen Voraussetzungen günstiger sind (Windenergie am bzw. im Meer). Im Übrigen sind Gebiete für WKA zu bevorzugen, die sich nicht so unmittelbar in einer solch massiven Weise direkt vor einer intensiven Wohnbebauung befinden, wie dies in Neustadt der Fall sein soll.	Der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald hat nicht die Möglichkeit, bestimmte Arten der Energiegewinnung der Windenergie vorzuziehen und diese dadurch auszuschließen. Dazu fehlt die Rechtsgrundlage. Der FNP regelt daher lediglich die Windenergie durch Zuweisung von Konzentrationsflächen und den Ausschluss der übrigen Flächen. Hierbei wird nicht verkannt, dass es windhöffigere Flächen gibt, als im Schwarzwald.
	4.3. Für die Erstellung der WKA, der Zufahrtswege und die Erstellung der Stromleitungstrassen wären großflächige Abholzungen und erheblicher	Diese Eingriffe müssen bei der Genehmigung einer Anlage ermittelt und ausgeglichen wer-

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Wegebau erforderlich, was dem Umweltschutz gerade zu entgegen steht. **5. Nachteilige Beeinflussung des Tourismus** Der Tourismus als wesentlicher wirtschaftlicher Faktor für den Hochschwarzwald und insbesondere für Titisee-Neustadt darf in keinster Weise beeinträchtigt werden. **Titisee** als der touristische Ort des Schwarzwalds/ Hochschwarzwalds überhaupt und das nicht nur deutschlandweit, **sondern weltweit**. **Das verträgt keine WKA**. Auch nicht in der näheren und sichtbaren Umgebung. Bei den vielfältigen negativen Wirkungen der WKA sind für den Tourismus, insbesondere die optische Wirkung auf die Gäste und die sich nach und nach durchsetzenden Erkenntnisse über die negativen gesundheitlichen Folgen zu bedenken (s. Anlage). Die Feriengäste, die in den Hochschwarzwald kommen, suchen in erster Linie Ruhe, Gesundheit und natürlich eine schöne Landschaft Wegen der Schönheit der Landschaft s.a. Ziffer 4.1. In diesem Zusammenhang ist auch auf die in der Gemeinde Schluchsee/ Fischbach aufgezeigten Ängste einer möglichen sehr negativen Auswirkung von WKA auf den Tourismus hinzuweisen (BZ vom 23.5.2013). Oder auf den Leserbrief eines Feriengastes aus Müllheim an der Ruhr am 29.5.2013 in der BZ, „Den kalten Rücken zukehren". In Titisee-Neustadt sind durch die vorgesehenen ca. **20 WKA** die Verhältnisse noch gravierender. Auch die größte Naturschanze Deutschlands die Hochfirstschanze, die sich in unmittelbarer Nähe des Standorts für WKA befindet, wäre betroffen. Inwieweit sie noch tatsachlich noch nutzbar wäre, ist nicht geklärt und zumindest zweifelhaft. Jedenfalls wurde sie einst mit erheblichem finanziellen Aufwand errichtet und wird mit viel Bürgerengagement unterhalten. Sie wird als ein weiterer Werbeträger und als Aushängeschild für den Tourismus in Titisee-Neustadt benutzt. Hat sie in der Nähe des WKA-Standorts noch einen Wert? **6. Unwirtschaftlichkeit der Stromversorgung** In derzeitigem Stadium ist die Energiegewinnung mittels der WKA, insbesondere in den betreffenden Gebieten unwirtschaftlich. Die Wirtschaftlichkeit für die WKA-Betreiber lässt sich nur gewährleisten durch die Subventionierung. Dies gilt auch in gewissen Umfang generell solange keine ausreichenden Speichermöglichkeiten vorhanden sind. Derzeit wird der Strom aus Windenergie auch zugunsten unserer Nachbarländer (Holland, Polen, Tschechien) von jedem einzelnen Bürger subventioniert. Der Strompreis ist dadurch bereits in der Vergangenheit stark angestiegen und wird noch weiter ansteigen. Die derzeitige Kontroverse, wer die künftige Preiserhöhung bezahlt, die Wirtschaft oder der Privatverbraucher zeigt dies mehr als deutlich. Aufgrund der Interessenlage wird es der Privatverbraucher sein. **7. Besonderheiten und Bedeutung der vorgenannten Beeinträchtigungen für die ausgewiesen Einzelgebiete für mögliche Standorte von WKA** **7.1. Hochfirst** Hochfirst ist als Hausberg Naturgut für Neustadt; er steht direkt gegenüber den großen Wohngebieten in Neustadt. Für die Neustädter würden die WKA den Lebensraum in erheblichen Maß beeinträchtigen und zwar für ihr ganzes Leben. Die Bebauung des Hochfirsts mit WKA lässt sich auch nicht vereinbaren mit den touristischen Zielen von Titisee-Neustadt. Mit dem Hochfirst wird als Hausberg und einzigartigem Aussichtsberg geworben. Der Hochfirst wird in vielfacher Weise touristisch erwähnt und als Werbeobjekt benutzt.	den, nicht jedoch schon auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Die Belange des Tourismus werden bei der Auswahl der Prüfflächen sorgfältig geprüft und führen in Verbindung mit der Bewertung des Landschaftsbildes zum Ausschluss von mehreren Flächen. Auch die Prüfflächen auf dem Hochfirst entfallen aus mehreren Gründen. Kenntnisnahme.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Zusätzlich wird an den Ortseingangsstraßen auf den Aussichtpunkt „Hochfirstturm“ mit braunen Hinweisschildern (touristische Besonderheiten) hingewiesen. Aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Landschaftsbildes verbietet sich eine Bebauung mit WKA, s. Ziffer 4. Die Hochfirstschanze wird unmittelbar beeinträchtigt sein. **Die vorgesehenen WKA sind sehr nahe an den großen Wohngebieten. Gleiche gilt für die Gesundheitseinrichtungen, wie Krankenhaus, Pflegeheim und schließlich für das Schulzentrum.**	Die Prüffläche „Hochfirst“ entfällt aus mehreren Gründen.
	7.2. Glasberg/Feuerberg Die vorgesehenen WKA sind sehr nahe an den großen Wohngebieten und in geringer Entfernung zum Krankenhaus und Pflegeheim. Sowohl für die anwohnenden Bürger als auch insbesondere für die genannten Gesundheitseinrichtungen — **Krankenhaus, Pflegeheim**, — haben die WKA nicht hinnehmbare schädliche Auswirkungen und sind für die Gesundheitsinstitutionen geradezu unverantwortlich, zumal der schädliche Infraschall auch nicht durch Wände und Fenster aufgehalten wird. Gleiches gilt insbesondere auch für die Kinder und Jugendlichen, die im naheliegenden **Schulzentrum** unterrichtet werden. WKA beinträchtigen das Landschaftsbild erheblich und wirken sich sehr nachteilig auf den Tourismus aus	Die Prüffläche Feuerberg entfällt, da sie nicht mehr dem Kriterienkatalog des Planungsverbandes entspricht.
	7.3. Fehren Die vorgesehenen WKA sind sehr nahe an den Wohngebieten und in geringer Entfernung zum Krankenhaus und Pflegeheim. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Glas- und Feuerberg verwiesen.	Die Ausschlusskriterien wiegen bei der Fläche „Fehren“ nicht so stark. Sie soll als Konzentrationszone beibehalten werden.
	7.4. Rau Die vorgesehenen WKA beeinträchtigen das Landschaftsbild und den Tourismus sehr stark. Der Standort ist sehr nah an der Wohnbebauung.	Die südliche Teilfläche „Rauh“ entfällt aus artenschutzrechtlichen Gründen, die nördliche Teilfläche „Wintersberg“ soll beibehalten werden (s. Begründung und Umweltbericht).
	IV. Zusammenfassung/Forderungen 1. Alle Bürger, die vom FNP betroffen sind, sollten in gleicherweise informiert werden. Nach dem Bericht in der BZ vom 31.5.2013 „Sorge um Ahaberg...u, soll in Schluchsee eine Visualisierung, wie die Windräder aussehen würden, erfolgen, damit die Bürger sich eine Vorstellung von den Ausmaßen der WKA und dessen Auswirkung auf das Landschaftsbild machen können. Dies ist eine sehr gute Maßnahme, die auch für Titisee-Neustadt dringend erforderlich ist, da sich viele Bürger bisher eher uninteressiert verhalten. Eine rechtzeitige und umfassende Information ist in Titisee-Neustadt in Anbetracht der **Vielzahl (ca. 20 WKA)** der in der Umgebung der Stadt vorgesehenen riesigen WKA noch wichtiger. Damit kann ein späteres ‚Erwachen“ vieler Bürger vermieden werden, was sicherlich auch im Sinne der Stadtverwaltung ist.	Die Visualisierungen zu den Prüfflächen wurden ab Sommer 2013 allgemein zugänglich in die Homepage der Stadt Titisee-Neustadt eingestellt, um dem Informationsbedürfnis der Bürger nachzukommen.
	2. Die bisherigen Informationsveranstaltungen und die Ausführungen im Entwurf des FNP befassen sich sehr ausgiebig und sehr detaillierte mit dem Schutz der Natur, insbesondere der Tierwelt. Allerdings sind die Aussagen zum Schutze des Menschen, der ebenfalls ein Teil der Natur darstellt, verhältnismäßig gering ausgefallen. So habe ich den Eindruck gewonnen, dass der Schutz des Menschen — gesundes Wohnen und Arbeiten, das als Grundziel im FNP ausgegeben wird — nur nachrangig berücksichtigt wird. Zum Schutze des Menschen wird zwar auf Seite 19 des Entwurfs des FNP auf die jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen. Jedoch ist dann die Last auf den jeweiligen einzelnen Bürger abgewälzt. Die Mehrzahl der drohenden Belastungen muss deshalb bereits im Verfahren der Erstellung des FNP ausgeräumt werden.	Dies wird auch angestrebt, u.a. durch überdurchschnittlich hohe Vorsorgeabstände.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	3. Ich bitte Sie, trotz der von der Landesregierung vorgegeben Richtlinien bevorzugt die Gesundheit, das Wohlbefinden sowie die wirtschaftlichen Belange der eigenen Bürger zu berücksichtigen. **In diesem Fall geht das Selbstverwaltungsrecht der Stadt vor.** Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. deren Auswirkungen sind mit unkalkulierbaren Risiken für die Bürger verbunden. Aus Fürsorge und Verantwortung für die Bürger bitte ich Sie, aus oben genannten Gründen auf die vorgesehenen Standorte für die WKA zu verzichten.	Kenntnisnahme, s.o.
9.10a *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee-Neustadt**		
	Ergänzung zum Schreiben vom 03.06.2013 *(Ziff. 9.10)* (Schreiben vom 11.06.2013) **I Allgemeines** 1. Leider ist bis heute durch die Stadtverwaltung keine Information der Bevölkerung mit entsprechenden Fotomontagen erfolgt, damit sie sich ein „Bild" von der Planung hätte machen können, wie dies in den angrenzenden Gemeinden geschah. Sowohl die Gemeinde Lenzkirch als auch Schluchsee als besonders betroffene Standorte von WKA haben rechtzeitig im Vorfeld der zu treffenden Entscheidungen die Einwohner umfassend informiert (s. a. BZ vom 10.7.13). Dem ist wohl auch geschuldet, dass die meisten Stellungnahmen zum Entwurf des FNP bisher von Schluchsee eingegangen sind, obwohl die Einwohnerzahl von Titisee-Neustadt erheblich höher ist. 2. Heute ist der BZ zu entnehmen, dass der Gemeinderat von Schluchsee am 09.07.13 einstimmig entschieden hat, in der Stellungnahme an den Planungsverband keinerlei Empfehlung „für" den Standort Ahaberg abzugeben. Die Standorte Olpenhütte und Pflumberg auf der Gemarkung Lenzkirch sollten ebenfalls nicht als Standorte ausgewiesen werden. Als Gründe werden im Wesentlichen das Landschaftsbild, der Tourismus und der Abstand zu den Wohngebieten wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bürger angegeben. 3. Für die Neustadt betreffenden Standorte sind Fotomontagen von Ing. Bielefeld, Überlingen bei der Info-Veranstaltung der Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes e. V. am 16.6.2013 im Kurhaus gezeigt worden. Diese werden seither von Ing. Bielefeld kostenlos überlassen. Auch eine Veröffentlichung mit der Angabe der Quelle ist möglich. 4. Zu den Fotomontagen ist anzumerken, dass nach dem „Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz" bei Landschaftsbild-Beurteilungen die Darstellung des „worst case", also des ungünstigsten Falls anzunehmen ist. Desweiteren sind die Besonderheiten bei der optischen Wahrnehmung der Größe der WKA zu beachten, die sich durch die sog. Mondtäuschung ergeben (WKA erscheinen in der Dämmerung größer als sie tatsächlich sind). 5. Der FNP sieht in unmittelbarer Umgebung im Westen und Südwesten von Neustadt nach derzeitiger Schätzung ca. 20 WKA vor, somit die meisten im Planungsverband; ggf. werden auch weitere WKA folgen (s. Ziffer 6). Obwohl Neustadt die größte Wohnbebauung mit der höchsten Einwohnerzahl im Hochschwarzwald hat. Damit würde eine maximale Belastung der Bevölkerung im Hochschwarzwald erreicht. Dies gilt sowohl in gesundheitlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Das kann doch keine Maßnahme in Fürsorge und	Visualisierungen liegen seit Sommer 2013 mittlerweile für alle Gemeinden vor, die dies beantragt haben (Titisee-Neustadt, Lenzkirch, Schluchsee, Hinterzarten, Löffingen, Friedenweiler). Kenntnisnahme Kenntnisnahme Bei den vom Planungsverband bzw. den Mitgliedsgemeinden erstellten Visualisierungen wurde regelmäßig von der größtmöglichen Anzahl von Windenergieanlagen ausgegangen. Die Kriterien für die Auswahl der Prüfflächen sind für das gesamte Planungsgebiet gleich und haben zu dem vorliegenden Ergebnis (Offenlageentwurf) geführt.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Verantwortung für die Bevölkerung sein. 6. Des Weiteren ist zu bedenken, dass einmal gefundene Standorte bei guter Ausbeute künftig mit Sicherheit mit weiteren WKA bebaut werden, wie bereits in Lenzkirch und Donaueschingen/Fürstenberg geplant. Die vorgesehene Anzahl der WKA stellt also entgegen aller Beteuerungen und Verharmlosungen sicherlich nicht die endgültige Anzahl der WKA dar. 7. Wichtig ist auch zu wissen, dass auf Seiten der potentiellen Investoren die Überzeugung herrscht: Es wird dort gebaut, wo der geringste Widerstand in der Bevölkerung besteht. Nachdem die Gemeinden des Planungsverbandes, die als bedeutende Standorte in Frage kommen – Lenzkirch und Schluchsee – eine sehr ablehnende Haltung einnehmen, muss sich auch Neustadt entsprechend verhalten, damit hier nicht die ganze Last der WKA angesiedelt wird. Dies könnte sonst zu folgendem Ergebnis führen: Der Planungsverband muss substantielle Standorte liefern und tut es hiermit auch. Die anderen Gemeinden wären so in gewisser Wese „entlastet“.	Die vom Planungsverband angewandten Kriterien gelten für die jetzige Teilfortschreibung der Flächennutzungspläne zum Thema Windenergie, sofern künftige Gesetzesänderungen keine anderen Verhältnisse schaffen. Dies liegt jedoch nicht im Kompetenzbereich des Planungsverbandes. Kenntnisnahme
	II Einflüsse von WKA auf den Menschen mit medizinischer Relevanz Neben den bereits in meiner Stellungnahme vom 03.06.2013 dargelegten massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch WKA ist hierzu auf weitere interessante Veröffentlichungen im Internet hinzuweisen: „Dr. med. Dumm WKA rubilone“ „Gesundheitserfahrungen durch Schalleinwirkungen von Dr. med. Voigt“ „Dr. med. Voigt – Tieffrequenz und Infraschall sind gesundheitsschädlich“	Kenntnisnahme
	III Mindestabstände zur Wohnbebauung Das Land Bayern beabsichtigt neuerdings einen Mindestabstand der WKA zur Wohnbebauung von mindestens dem 10-fachen der Höhe der WKA vorzuschreiben. Trotz der Studien zur schädlichen Wirkung durch den von WKA erzeugten Infraschall und den deshalb geforderten Abständen von 3000 m zur Wohnbebauung sollen in Baden-Württemberg 700 m ausreichen.	
	IV Landschaftsbild/Landschaftsschutz Das **Hochfirstgebiet** wird von der Gemeinde Lenzkirch als Standort für die WKA wegen landschaftschädlicher Wirkung abgelehnt. Das muss auch für Neustadt gelten. Wie bereits in der Stellungnahme vom 3.6.13 ausgeführt, hätten WKA auf dem Hochfirst eine enorme Fernwirkung und würden eine gravierende Schädigung des Landschaftsbildes mit sich bringen. Insbesondere darf die Fernwirkung in Richtung Osten nicht unberücksichtigt bleiben. Die WKA wären von der Baar bis zu den Randen und zur Schwäbischen Alb gut sichtbar und würden sich stark vom Horizont abheben.	Die Prüfflächen auf dem „Hochfirst“ entfallen aus mehreren Gründen. Die Fernwirkung wird in die Abwägung eingestellt (Alpensicht).
	V Rechtliche Grundlagen zum Planungsverband und zu der Erstellung von WKA **In der Anlage habe ich eine Ausarbeitung zu den rechtlichen Grundlagen bei der Erstellung von WKA von Herrn Werner Wojtaschek beigefügt, die zu erstaunlichen und unbedingt zu beachtenden Ergebnissen kommt.** *(Anmerkung: s. Gemeinde Schluchsee, Stellungnahme Wojtaschek)*	Zustimmung
	VI Zusammenfassung Der Ausweis von Standorten für WKA ist eine für Bürger und die Stadt sehr bedeutende und weit in die Zukunft wirkende Maßnahme. Daher sind die vorgetragenen Fakten und Argumente sorgfältig zu prüfen und zum Wohle der Bürger abzuwägen.	Die Entscheidungen werden von den Mitgliedsgemeinden/Städten bzw. Verwaltungsgemeinschaften vorbereitet und vom Planungsverband gefällt.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Ich bitte den Bürgermeister Herrn Hinterseh und das Gemeindeparlament, die geplanten Standorte abzulehnen.	
9.11	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee-Neustadt**	
	(Schreiben vom 15.07.2013) Die Windenergiestandorte südlich des Stadtteils Neustadt sind aus folgenden Gründen kritisch zu sehen und daher abzulehnen: 1. Der Mindestabstand von 700 Metern zu geschlossenen Baugebieten ist zu gering. Es ist mit erheblichen weiteren Lärmbelästigungen durch Windräder zu rechnen, obwohl wir schon unter dem Verkehrslärm der B31 beträchtlich zu leiden haben. 2. Südliche Standorte befinden sich im Lauf der Sonne. Daher werden die Schlagschatten der Windrotoren das Stadtgebiet treffen und unerträgliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Anwohner müssen dann eine komplette Verdunklung ihrer Wohnung in Betracht ziehen 3. Aufgrund von 1. und 2. sinkt der Wert von Grundstücken und Gebäuden. Dies ist ein Eingriff in das Privatvermögen der Bewohner der Stadt Neustadt. Die Windparkbetreiber verdienen aufgrund von Subventionen der Stromkunden – aber dies geht zu Lasten der betroffenen Grundstücks- und Hausbesitzer. Dies kann nicht im Sinne der politisch Verantwortlichen liegen. 4. Aufgrund von Messungen wurde nachgewiesen, dass für einen einigermaßen rentablen Betrieb Winde von mindestens 6 Meter/Sekunde wehen sollten. Die ausgewiesenen Standorte bringen aber nur etwas über 5 Meter/Sekunde und sind mithin von vorneherein nicht rentabel. Als Bürger und Steuerzahler fragt man sich, weshalb solche Standorte überhaupt weiter untersucht werden oder gar womöglich bebaut werden – obwohl von vorneherein klar ist, dass sich diese Standorte nicht für einen rentablen Windenergiebetrieb eignen. 5. Das Landschaftsbild wird gestört wenn nicht zerstört. Dies ist für eine Touristenregion, die teilweise auch (Luft-) Kurorte einschließt, ein Katastrophe und lässt keine gute touristische Entwicklung erwarten. In der Gesamtschau sind die geplanten Windenergiestandorte bürgerfeindlich und daher abzulehnen.	Dieser Abstand ist ein Mindestabstand, der sich erhöhen kann, wenn die erforderlichen Lärmwerte nicht eingehalten werden. Die Prüffläche „Hochfirst“ entfällt. Eine Wertminderung von Grundstücken soll durch die Vorsorgeabstände verhindert werden. Der Planungsverband geht von den z.Z. aktuellen Referenzertrag von 60% bzw. mindestens 5,25 m/sec in 100 m Höhe ü. G. aus (Windenergieerlass) Die Investitionsentscheidung liegt beim Anlagenbetreiber, nicht beim Planungsverband. Die Bewertung des Landschaftsbildes ist Teil der Abwägung und hat zum Ausschluss von einigen Flächen geführt. s.o.
9.12	*(Name dem Planungsverband bekannt),* Titisee-Neustadt	
	(Schreiben vom 28.05.2013) hiermit möchten wir Widerspruch gegen die Ausweisung der Fläche auf der Rauh und Fehren für die Nutzung von Windkraftanlagen (Windparks) mit folgender Begründung einlegen: Seit 1691 lebt und arbeitet unsere Familie hier im Langenordnachtal und bewirtschaftet den Schwarzwaldgasthof [redacted] sowie die nebenanliegende Holzsäge. Jede Generation hat im Einvernehmen der jeweiligen Behörden das Haus und Grundstück behutsam weiterentwickelt, ohne das über Jahrhunderte gewachsene zu zerstören. Heute verfügt der Gasthof über 20 Gästezimmer und Appartements mit ***Hotel Komfort, Wohlfühlbereich mit Sauna, verschiedene Gaststuben und eine Sonnenterrasse mit Blick auf die typische Schwarzwaldlandschaft.	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Wir generieren derzeit jährlich fast 9000 Übernachtungen und beschäftigen über 10 vorwiegend einheimische Mitarbeiter und zahlreiche Aushilfen. Zu unserem Gästekreis zählen neben Urlaubsgästen aus dem gesamten Bundesgebiet auch viele ausländische Gäste. Aus vielen Gesprächen und Umfragen der Gäste, wissen wir genau um die Entscheidungsgründe gerade hier Ihren Urlaub zu verbringen: **- typische Schwarzwaldlandschaft** **- ruhige, ländliche Lage im Tal** **- intakte Natur- und Tierwelt** **- Wanderparadies direkt ab der Haustüre** **- Genuss vorwiegend heimischer Produkte** **- familiäre Schwarzwälder Gastlichkeit** **Genau diese Punkte sehen wir nun als stark gefährdet an, wenn tatsächlich auf beiden Höhenrücken unseres Tales auf einer Gesamtfläche von 127,8 ha bis zu 13 Windräder mit einer Höhe von ca. 200 Meter entstehen können. Wir sehen dadurch unsere Existenz und die geradezu einmalige Idylle hier im Tal und Umgebung bedroht** Die Rauh, unser Hausberg, ist im Vogelschutzgebiet Mittlerer Schwarzwald. Hier ist wie auf den Fehren mit einer erheblichen Belastung durch Schlagschatten, hoher Lärmemission und nächtlichem Blinken der Sicherheitsleuchten zu rechnen. Wir bitten Sie nochmals dringend zu prüfen, welche erheblichen Einschnitte der Bau von Windrädern in der planten Größenordnung in die bisher intakte Natur- und Tierwelt, das Landschaftsbild sowie die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft mit sich bringt. Vielmehr sollte man hier im Hochschwarzwald andere Alternativen von regenerativen Energien prüfen. So erzeugen wir selbst bereits seit vielen Jahren Strom aus Wasserkraft mit dem eigenen Wasserrad der neben dem Gasthof liegenden Hofsäge. Das alte Wasserrecht hierzu haben wir von unseren Vorfahren übernommen. Ebenfalls seit vielen Jahren nutzen wir direkt das Sägemehl der Säge als Heizmaterial für die Holzheizung. Somit wird 97% der Heizkraft für den gesamten Gasthof, das Gästehaus und ein weiteres Wohnhaus erzeugt. Dies ist nicht nur wirtschaftlich, sondern auch ökologisch sinnvoll, da vorhandene Materialien auf kürzestem Wege genutzt werden. Durch die derzeitige unklare Lage haben wir verschiedene größere Investitionen in Gasträume, Zimmer, Küche und Mitarbeiter zunächst auf Eis gelegt. Erst wenn Klarheit über die weitere Entwicklung besteht, werden wir die Planung weiterverfolgen. Außerdem sehen wir die Weiterführung der Betriebe durch die kommenden Generationen gefährdet.	Die geäußerten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die südliche Hälfte der Prüffläche „Rauh“ entfällt, es verbleibt nur die Teilfläche „Wintersberg“ (insbesondere aus zwingenden artenschutzrechtlichen Gründen bzw. Vogelschutz). Zusammen mit der verbleibenden Fläche „Fehren“ könnten voraussichtlich max. 6 WEA errichtet werden. Die Vorsorgeabstände von 600 m stellen dabei jedoch ein Mindestmaß dar, das vergrößert werden muss, wenn dies im Rahmen der Genehmigung erforderlich wird.
9.13 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **81541 München**		
	(Schreiben vom 31.10.2012) Hiermit beantragen wir den Standort bzw. das Vorhaben der geplanten Windenergieanlage Fürsatzhöhe in die Flächennutzungsplanung aufzunehmen. In der von der Firma GEO Gesellschaft für Energie und Ökologie, Langenhorn vorgestellten Planung ist unser Standort aufgrund der pauschalen Abstandsregelung zunächst nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber des Landes Baden-Württemberg sieht die pauschalen Abstände zur Wohnbebauung allerdings nur als Richtlinie: *"Für die Flächennutzungsplanung der Kommunen, mit der sogenannte Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, wird ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als*	*(Hinweis: Die Stellungnahme wurde nicht im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgegeben, wird aber dennoch hier aufgeführt, da sie auch Teil der Stellungnahme der Stadt Titisee-Neustadt ist, s. Ziff. 39 der Behördenstellungnahmen)* Der gewünschte Standort wurde überprüft. Der Planungsverband Windenergie Hoch-

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Orientierungsrahmen empfohlen. Von diesem pauschalierten Vorsorgeabstand können die Kommunen im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung abweichen. Bei einem geringen Abstand als 700 m zu Wohngebieten muss belegt sein, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in den angrenzenden Wohngebieten dennoch eingehalten werden können." (Windenergieatlas Baden-Württemberg, 09. Mai 2012, Seite 21) Die Vorprüfung unseres Standorts durch die Firma ENERCON GmbH, Aurich hat ergeben, dass wir die gesetzlich erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung nach TA Lärm einhalten können. Siehe hierzu unseren Vortrag vor dem Gemeinderat im November 2011 und als Beleg die diesem Schreiben angefügte "Schallprognose" für die ENERCON E-82 2.0 MW mit 138 m Nabenhöhe vom 27.02.2009. Aufgrund dessen bitten wir Sie im Rahmen der Flächennutzungsplanung das Gebiet für die Windkraft um die Weißtannenhöhe etwas größer auszuweisen sowie von einer Höhenbegrenzung abzusehen, sodass unser Standort auch ermöglicht wird.	schwarzwald muss für das gesamte Planungsgebiet einheitliche Kriterien anwenden. Einzel- oder Ausnahmefälle sind nicht zulässig, da somit das schlüssige Gesamtkonzept hinfällig wäre. Nach eingehender Beratung hat der Planungsverband für den Außenbereich einen Vorsorgeabstand von 600 m festgelegt sowie als Referenzanlage die Enercon E 101 gewählt. Weiterhin sollen keine Splitterflächen ausgewiesen werden, die weniger als 3 dieser Referenzanlagen zulassen. Bei Anwendung dieser Kriterien kann eine Konzentrationszone für die Fürsatzhöhe nicht ausgewiesen werden.
9.14 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee-Neustadt**		
	(Schreiben eingegangen am 19.07.2013) 1. Weil die Windenergieanlagen erhöht auf Bergkuppen aufgestellt sind, werfen sie längere Schatten als im Tiefland. Der Schattenwurf stört daher wesentlich mehr. Der Wechsel von Licht und Schatten (Disko-Effekt) in nahegelegenen Wohnräumen etc. ist nämlich wesentlich stärker ausgeprägt. 2. Sofern nicht verkabelt wird, werden eine Reihe neuer Mittelspannungsfreileitungen zur Versorgung der Windenergieanlagen notwendig, die sich zusätzlich nachteilig auf das Landschaftsbild auswirken. Dies wurde bisher nicht berücksichtigt. 3. Um die Windenergieanlagen aufzubauen und zu unterhalten, sind schwerverkehrsfähige Wege zu errichten, welche einen erheblichen Landschaftsverbrauch bedeuten. 4. Es steht zu befürchten, dass Genehmigungsanträge für andere Anlagen, die ähnlich hoch in den Luftraum ragen (z. B. Hochregallager, Siloanlagen) gestellt werden mit der Begründung, dass ja auch eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage zulässig ist und Gleichbehandlung eingefordert wird. Ich bitte diese Bemerkungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Der Schattenwurf wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, nicht jedoch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, weil hier die Standorte für WEA noch unbekannt sind. Grundsätzlich sollen die Leitungen verkabelt werden. Die Kabeltrassen können derzeit noch nicht festgelegt werden. Entsprechende Ausgleichs- oder Minimierungsmaßnahmen sind dabei festzulegen. Richtig. Auch dies wird im Genehmigungsverfahren untersucht und geregelt. Dies ist nicht zu befürchten. Hochregallager sind i.d.R. bei Firmen in Gewerbe- und Industriegebieten erforderlich. Diese sind jedoch nicht in Konzentrationszonen für Windenergie zulässig. Silos können bei landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich sein, erreichen aber bei weiten nicht die genannten Höhen. Ein Recht auf Gleichbehandlung scheidet hier aus.
9.15 *(Name dem Planungsverband bekannt),* **Waldau**		
	(Schreiben vom 22.07.2013) Es wird angeregt, dass eine ornithologische Untersuchung durchgeführt wird. Es wird vermutet, dass der Rotmilan und andere Vogelarten im Gebiet heimisch sind.	Ornithologische Untersuchungen wurden für alle Prüfflächen durchgeführt und haben zum Ausschluss einiger Flächen geführt (s. Umweltbericht und Gutachten Vögel).

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
9.16	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee-Neustadt**	
	(Schreiben vom 9.7.2013) Das Gebiet des Hochschwarzwaldes wird gerne als „intakte Natur“ dargestellt. „Durchatmen und Kraft tanken in überwältigend schöner Schwarzwald-Landschaft“. Hier zwischen den höchsten Bergen im Schwarzwald, auf Höhen zwischen 600 und 1490 m, erwarten Sie ursprünglicher Schwarzwald, intakte Landschaft … Mit diesen und ähnlichen Texten wird mit großem Erfolg für den Hochschwarzwald geworben. Die Urlauber und Tagestouristen schätzen dies sehr und wählen genau aus diesen Gründen den Hochschwarzwald als Urlaubsziel aus. Die heilklimatischen Kurorte im Hochschwarzwald haben sich durch den Ausbau ihrer kurörtlichen Einrichtungen und dem ungewöhnlich großen, auch finanziellem Engagement der Privatwirtschaft so vorbildlich entwickelt, dass die Gäste im Vertrauen auf dieses Prädikat, über das übliche Maß eines Kurortes hinaus nicht nur eine intakte Landschaft, sondern auch ein besonders schützenswertes Klima erwarten, das nicht durch störende Einrichtungen beeinträchtigt werden darf. Ca. 4 Mio. Tagesbesucher und fast 3 Mio. Übernachtungen werden jährlich im Hochschwarzwald gezählt. Diese Gäste sorgen für einen Umsatz von bis zu 470 Mio. Euro in Gasthöfen, Hotels, Kaffees, Einzelhandel, Souvenirshops, Transportbetrieben usw. Ein Großteil dieser Einnahmen trägt zur Wertschöpfung der Region bei, sichern Arbeitsplätze und fließen an Handel, Handwerk und Zulieferunternehmen. Dieses erfolgreiche Zusammenspiel darf auf keinen Fall gefährdet werden. Mit den geplanten Windkraftanlagen sehen wir die Stärken unserer Urlaubsregion bedroht. Industrieanlagen wie die bis 200 Meter hohen Windkraftanlagen zerstören die „intakte Natur“. Es muss die Ursprünglichkeit der Schwarzwaldlandschaft erhalten bleiben. Der Hochschwarzwald ist das Kerngebiet des Tourismus im Südwesten und ein wichtiges Erholungsgebiet, auch für die einheimische Bevölkerung. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass durch den Aufstau des natürlichen Sees in Schluchsee seit Jahrzehnten umweltfreundliche Energie in unserer Region erzeugt wird. Die mit dem Aufstau des Sees verbundenen Seespiegelschwankungen hat die Gemeinde mit nicht unerheblichen Maßnahmen ausgleichen müssen. Neben „visuellen Beeinträchtigungen“ ist auch der gesundheitliche Effekt nicht zu vernachlässigen. Während die WHO (World Health Organisation) von Mindestabständen der Windkraftanlagen von 2-3 km zu Wohngebieten/Unterkünften spricht, sind bei uns Abstände von 700 Meter möglich. Nicht hörbarer Schall, Lichteffekte und vieles mehr werden mittel- und langfristig dazu beitragen, dass mit Übernachtungsrückgängen zu rechnen sein wird die mit dem mangelnden „Wohlfühlfaktor“ und Erholungswert zu tun haben werden. Aus unserer Sicht gibt es sowohl in Baden-Württemberg als auch in Deutschland genügend andere Flächen die für den Windkraftanlagenausbau genutzt werden können und die in touristisch weniger sensiblen Gebieten liegen und daher vorrangig forciert werden sollten. Die einzigartige Landschaft des Hochschwarzwaldes, das qualitativ hochwertige Angebot unserer Leistungsträger – welches u. a. durch hohe Investitionen in die Betriebe und Engagement in der Mitarbeiteraus- und Weiterbildung erreicht worden ist – sowie die gesundheitsfördernden Rahmenbedingungen, sind die Garanten für eine bisher positive wirtschaftliche Entwicklung unserer Region. Dieses Erfolgskonzept darf zu Gunsten von Windkraftanlagen nicht aufs	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz des Landschaftsbildes stellt ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Konzentrationszonen für Windenergie dar, dies auch vor dem Hintergrund der Bedeutung für den Tourismus und die davon abhängige heimische Wirtschaft. Nach eingehender Prüfung wurden einige Flächen im Verbandsgebiet ausgeschieden, die nicht mit dem Schutz des Landschaftsbildes oder den Belangen des Tourismus vereinbar sind. Bei den verbliebenen Flächen wird unterstellt, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbil-

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Spiel gesetzt werden.	des vertretbar ist.
9.17	*(Name dem Planungsverband bekannt),* **Titisee - Neustadt**	
	(Schreiben vom 13.05.2013) Es verwundert mich, dass Windräder im Hochfirstgebiet anscheinend von der Öffentlichkeit nicht als eine Beeinträchtigung des herrlichen Waldgebietes angesehen werden. Als gebürtiger Neustädter betrachte ich die Hausbergkette als ein gegebenes Naturgut, dass keinerlei Veränderung zulässt und nicht angetastet werden darf. Dies ist ein Argument, mit dem die Stadt Neustadt schon immer geworben hat. Über die Hälfte der Neustädter Bürger, vor allem in den Neubaugebieten, sehen täglich auf das zusammenhängende und vor allem auf das beruhigende Waldgebiet. Eine Verschandelung dieses Gebietes durch Windkraftanlagen würde eine Wertminderung unseres Lebensraumes in erheblichem Maß darstellen. Das Argument, dass der Tourismus durch die Windräder nicht beeinträchtigt wird, kann ich nicht gelten lassen, da viele Gäste in erster Linie nach Ruhe suchen. Dazu kommt, dass die Gäste nur kurze Zeit im Jahr in unserem Raum sind; wir Bürger jedoch die ganze Zeit. Ich weiß, dass die Windenergie derzeit gebraucht wird, wobei ich an der Effektivität der Anlagen in den Waldgebieten meine Zweifel habe. In anderen Bundesländern (Bayern, Rheinland - Pfalz, Sachsen usw.) befinden sich die Anlagen nach meiner Beobachtung in der freien Landschaft und nicht in Waldgebieten. Ich bitte deshalb, zumindest in der südlichen Waldregion (Glasberg u. Hochfirst West / Hochfirst Ost) von Neustadt von Standorten der Windkraftanlagen Abstand zu nehmen.	Nach erneuter Prüfung entfallen die Flächen „Hochfirst West“ und „Hochfirst Ost“, lediglich die angesprochene Fläche „Glasberg“ verbleibt als Konzentrationszone. Somit wird den vorgetragenen Bedenken weitgehend entsprochen.
9.18	*(Name und Adresse dem Planungsverband bekannt)*	
	(Schreiben vom 26.06.2013) wir möchten im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Flächennutzungsplans des Planungsverbands Windenergie Hochschwarzwald Stellung nehmen: **Begründung Teil 1** • **Ziffer 2.4:** **Vorsorgeabstände** Pauschale Vorsorgeabstände zu Schutzgebieten sind unserer Meinung nach nicht zielführend, da der Schutzzweck der einzelnen Schutzgebiete unberücksichtigt bleibt. Insbesondere die geplanten Vorsorgeabstände zu: • Naturschutzgebieten (200 m) • Schon- und Bannwälder (200 m) • Vogelschutzgebieten (700 m) sind unserer Meinung nach durch eine Einzelfallprüfung zu ersetzen. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten, die einen rein floristischen Schutzzweck haben, kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da Windkraftanlagen nicht innerhalb der NSG-Fläche geplant werden dürfen und daher durch die baulichen Maßnahmen keine Lebensräume zerstört werden. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf die geschützten Pflanzenlebensräume zu erwarten.	Es werden keine pauschalen Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten Bann- und Schonwäldern und Vogelschutzgebieten vorgesehen. Die Abstände zu Vogelschutzgebieten wurden im Einzelfall geprüft. Die Fläche „Wintersberg“ befindet sich sogar innerhalb eines Vogelschutzgebietes.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Die Auswirkungen auf die in Schutzgebieten (NSG, Vogelschutzgebiet, Wälder) lebende Fauna ist differenziert zu beachten. Neben den Insekten und Kleinsäugern, die nach bisherigem Kenntnisstand nicht durch Windkraftanlagen beeinträchtigt sind, ist die Avifauna im Besonderen zu untersuchen. Da es aber für das Vorliegen einer Beeinträchtigung und damit der Festsetzung eines Vorsorgeabstandes auf die im NSG lebende evtl. windkraftempfindliche Art ankommt, ist hier im Einzelfall zu entscheiden. Einen Vorsorgeabstand anzunehmen, da es zu Beeinträchtigungen kommen <u>könnte</u> ist u. E. nicht schlüssig, da die Datengrundlage der einzelnen Arten ausreichend für eine differenzierte Einschätzung ist. Wir bitten daher, von pauschalen Abständen zu Schutzgebieten abzusehen und hier eine Einzelfallprüfung einzufügen bzw. diese auf die nachgeordnete Planungsebene zu übertragen.	Die windkraftempfindlichen Vogelarten wurden untersucht.
	• **Ziffer 2.5.2** **Tabubereiche** Europäische Schutzgebiete (FFH, Vogelschutzgebiet) sollten, wie in der Begründung zum FNP unter 2.3 auch ausführlich beschrieben, nicht generell für die Windkraftnutzung ausgeschlossen werden. Hier ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung anzuregen, wie es auch der Windenergieerlass unter 4.2.3.2 empfiehlt.	Diese wurde durchgeführt (Rauh)
	• **Ziffer 2.13.1:** **Lärmschutz** Uns ist nicht klar, ob die Ausführungen auf S. 25 unter Spiegelstrich1 → *es handelt sich um pauschalisierte Abstände. Dies bedeutet, dass im Einzelfall größere oder geringere Abstände erforderlich oder zulässig sein können, wenn die in obiger Tabelle genannten Grenzwerte am Einwirkungsort zugrunde gelegt werden.* bedeuten, dass im Grenzbereich der ausgewiesenen Flächen auch außerhalb dieser Grenzen Anlagen gestellt werden dürfen, wenn sie die Schallgrenzwerte einhalten. Dieses betrifft u.a. die Hochfirstgaststätte, bei der auch ein Abstand von 500 m aus Gründen des Immissionsschutzes ausreichend wäre.	WEA können grundsätzlich nur in Konzentrationszonen errichtet werden. Der Abstand von WEA zur Bebauung kann jedoch größer ausfallen, wenn die Lärmwerte der TA-Lärm dies erfordern.
	• **Ziffer 2.14.** **Ausschluss von Wasserschutzgebietszone II und III** Wir stellen grundsätzlich die Einstellung des wasserrechtlichen Belangs in der Planung zum Flächennutzungsplan in Frage. Der Schutzweck des Wassers, vor allem, wenn es der Trinkwasserversorgung dient, ist unbestritten. Jedoch ist vom Gesetzgeber ein gestaffelter Schutzweck durch die Einteilung in Zone I, II und III gewollt. Diese Staffelung beschreibt auch unterschiedliche Verbotszonen, die wiederum eine Planungssicherheit für alle Bauvorhabenträger darstellen sollten. Diese Planungssicherheit ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Schutzzonen eindeutig definiert sind. Dies scheint im Bereich des FNP Hochschwarzwald anscheinend nicht gegeben zu sein, nur so können wir uns die Vermischung von Schutzzone II und III erklären. Der Bau in WSG-Zone III ist normalerweise nicht grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es ist explizit ein Bauverbot in der Schutzbeschreibung festgesetzt. Grundsätzlich ist eine Bebauung in Wasserschutzgebietszonen II ausgeschlossen, jedoch kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zugelassen werden. Hierzu gibt es auch im Bereich der Gemeinden des hier ausgelegten Flächennutzungsplanes belegte Beispiele, wonach der Errichtung auch flächenhafter Bauvorhaben zugestimmt worden ist (z.B. Wohnsiedlung Jägerstraße, Gartenweg in Titisee). Wir wissen, dass bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen be-	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	sondere Vorgaben gelten. Die Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan kann daher in Betracht kommen, wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses über den FNP feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG vorliegen. Kriterien hierzu könnten im FNP in Zusammenarbeit mit den Wasserschutzbehörden erarbeitet werden. Liegt die Möglichkeit einer Befreiung vor, könnten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers in den betroffenen Gebieten festgeschrieben werden. Zu diesen Festsetzungen könnte u. E. der Anlagentyp (getriebelos) oder auch Verlauf der Zuwegung gehören. Mit Hilfe dieses Verfahrens könnte für jedes Gebiet die Befreiungslage erarbeitet und ein pauschaler Ausschluss vermeiden werden. Diese Möglichkeit der Prüfung einer Befreiung zeigt aber auch, dass eine Verschärfung der Ausschlusskriterien auf die WSG-Zone III grundsätzlich vermieden werden sollte. Wenn es in der WSG-Zone II unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist zu bauen so gilt dies erst recht für die WSG-Zone III. Durch die restriktive Einordnung der WSG-Zone III fallen vor allem Bereiche in den windhöffigen Bereichen Ahaberg und Hochfirst weg. Hier sollte in Anlehnung an die Vorgehensweise in Landschaftsschutzgebieten eine Abwägung zu Gunsten der Windhöffigkeit erfolgen.	Die Prüfflächen wurden hinsichtlich ihrer Lage in Wasserschutzgebieten mit dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald überprüft. WSG Zone III wurde dann WSG Zone II zugeschlagen, wenn es aufgrund aktueller Einschätzung dieser Zone zuzuordnen wäre. Windparks sind generell in WSG Zone II unzulässig.
	Begründung Teil 2 • **Prüffläche Hochfirst** Wir bitten um Korrektur des Puffers um den Immissionsort westlich Signatur „Batzenwald“ bei der Potentialfläche Hochfirst West. Diese wird mit 600 m angegeben, ist tatsächlich aber etwa 630m.	Die Prüffläche entfällt aus mehreren Gründen.
	• **Prüffläche Ahaberg und Hochfirst** **Erholungswert der Landschaft** Im Hinblick auf die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion im Rahmen der Abwägung möchten wir darauf hinweisen, dass die Windhöffigkeit der Standorte zu beachten ist. In einem Schreiben des Ministerialdirektors des Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Wolfgang Reimer) zum Ausbau der Windkraft im Regierungsbezirk Freiburg vom 24.10.2012 heißt es wörtlich zur Frage der Bewertung des Landschaftsbildes: → *„Handelt es sich bei den betroffenen Flächen um besonders windhöffige Standorte, müssen die Belange des Landschaftsbildes allerdings entsprechend gewichtig sein, um sich gegen die mit der Windenergienutzung verfolgten Belange des Klimaschutzes und des Aufbaus einer regenerativen Energieversorgung durchsetzen zu können.“*	Die Belange zum Schutz des Landschaftsbildes sind bei den Flächen Ahaberg, weitestgehend auch bei der Fläche „Hochfirst West“ und „Hochfirst Ost“ extrem gewichtig.
	Der Privilegierung der Windenergie durch den Gesetzgeber sollte also in der Abwägung ausreichend Rechnung getragen werden. Das Kriterium des Landschaftsbildes ist daher in der Abwägung gleichberechtigt zu allen anderen Belangen einzustellen. In diesem Sinne regen wir an, vor allem diejenigen Flächen auszuweisen, die außerhalb der Tabubereiche die höchste Windhöffigkeit und damit auch die größten Stromerträge erwarten lassen. Da die in der Windströmung enthaltene Energie mit der dritten Potenz zur Windgeschwindigkeit anwächst (d.h. eine Verdopplung der Windgeschwindigkeit führt zu einer um den Faktor 8 vergrößerten Energiemenge), ist eine solche Herangehensweise auch im Sinne einer Konzentrationswirkung auf wenige, möglichst gute Standorte empfehlenswert. Somit kann der Anspruch des Windenergieerlasses, der Windkraft „substantiell Raum zu geben“, mit dem Wunsch nach einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme vereinbart werden. Vor allem die Prüfflächen Hochfirst (West), Ahaberg und mit Einschränkungen Die Rauh betrachten wir vor diesem Hintergrund als geeignet.	Kenntnisnahme

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	In Bezug auf die Erholungsnutzung ist anzumerken, dass sich Erholung und Windkraftnutzung nicht ausschließen, da es zu keiner direkten Zerstörung des Erholungsgebietes kommt. → *„Wesentlich ist, ob eine Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft, d. h. seines Erholungswerts, anzunehmen ist. Dies ist der Fall, wenn die Funktion des Außenbereichs als Erholungsraum für die Allgemeinheit insgesamt verloren geht oder wesentlich beeinträchtigt ist. Denn nicht jede Außenbereichsnutzung führt schon zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Notwendig ist vielmehr eine spezielle Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger aaO RdNr. 98)“ (VG Ansbach, 25.01.2012, Az: AN 11 K 11.01753, AN 11 S 11.01922).*	Die wesentliche Beeinträchtigung liegt hier vor, da das Landschaftsbild massiv gestört würde.
	Eine Beeinträchtigung könnte also nur durch die Zerstörung der Erholungsfunktion anzunehmen sein. Dies würde sich in einer „Nicht mehr möglichen Nutzung des Gebietes“ zeigen. Der Bau eines Windparks im Bereich Ahaberg und Hochfirst führt nach unserer Einschätzung nicht zu dieser Zerstörung und damit kann hier nicht von einer sehr erheblichen negativen Umweltauswirkung ausgegangen werden. Auch die Sorge der touristischen Meidung des Gebietes kann durch keine Untersuchung gestützt werden. Im Gegenteil hat eine Studie aus 2012: Besucherbefragung zur Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel (IfR Institut für Regionalmanagement 2012) auf die Abfrage: "Finden Sie Windkraftanlagen Eifel so störend, dass Sie bei zusätzlichen Anlagen auf einen Besuch der Eifel verzichten würden?" gezeigt, dass die überwiegende Mehrheit (91 %) der Befragten auch bei einer Zunahme der Windkraftanlagen nicht auf einen Besuch der Eifel verzichten würde. Dass die Windkraftanlagen sichtbar sind, dem ist nicht zu widersprechen. Die Anlagen liegen in einem Waldgebiet in exponierter Lage. Dies führt aber nicht zu dem Ergebnis, dass es sich um einen erheblichen Eingriff handelt. Die alleinige Sichtbarkeit der Anlagen führt noch nicht zu einem erheblichen Eingriff. Hinzukommen muss eine besonders schutzwürdige Umgebung, die durch die Sichtbarkeit der Anlagen zerstört wird. Dies ist hier nicht gegeben. Vgl. dazu (VG Ansbach 25.01.2012, Az: AN 11 K 11.01753, AN 11 S 11.01922):	Die Untersuchung ist in zweierlei Hinsicht interessant. Der Hauptunterschied zur Eifel liegt darin, dass im Hochschwarzwald bisher keine Windkraftanlagen vorhanden sind (die Anlage Olpenhütte ist vernachlässigbar) so dass neue Windkraftanlagen nicht hinzukommen sondern überhaupt erst neu errichtet werden. Wären auf dem Ahaberg beispielsweise 3-4 bereits Anlagen vorhanden und es kämen 1-2 Anlangen noch hinzu, würde dies vermutlich weniger stören. Wenn die Zahl übertragbar wäre, würde dies einen Umsatzverlust von immerhin 9% bedeuten. Dies erscheint nicht zumutbar. (Zur Bedeutung des Tourismus für das Planungsgebiet s. Begründung zur FNP-Teilfortschreibung.)
	→ *„In diesem Sinne kann der Schutz des Landschaftsbilds auch privilegierten Vorhaben entgegenstehen. Dies setzt voraus, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (BVerwG vom 15.10.2001 und vom 18.3.2003, BayVGH vom 24.9.2007, Thür OVG vom 19.3.2008 und Nds OVG vom 28.1.2010, zitiert nach juris). Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, eine Beeinträchtigung zu begründen (BVerwG vom 18.3.2003 und BayVGH vom 23.8.2007, zitiert nach juris).“*	Genau darum handelt es sich
	Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung im Flächennutzungsplan bitten wir zu beachten, dass eine allein auf rein ästhetische Kriterien ausgerichtete Blickrichtung im Umweltbericht die Privilegierung der Windenergie durch den Gesetzgeber völlig außer Acht lässt (vgl. hierzu auch VGH München, 22 CS 08 2369, v. 31.10.2008). Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und Bedenken im weiteren Planverfahren. Gern stehe ich Ihnen unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.	Es handelt sich nicht (nur) um rein ästhetische Kriterien sondern um die Befürchtung, massive wirtschaftliche Einbußen beim Tourismus auszulösen.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
10	**Andere**	
10.1	**Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes e.V.**	
	Zunächst wollen wir das umfangreiche Bemühen der Planungsgemeinschaft gemeinsam zu guten Ergebnissen zu kommen anerkennen. Das Verfahren, in mehrfachen Suchstufen eventuell geeignete Plätze für mehrere WKA zu finden ist mühselig und zeitraubend. Aber das Auffinden solcher Flächen, die keine oder wenige Restriktionen aufweisen, ist unserer Meinung nach nicht möglich. Ihr vorsichtiges Vorgehen schätzen wir zwar, können dem Ergebnis allerdings gar nicht zustimmen. Denn nach unserer wohlbegründeten und lange geformten Ansicht, ist jedes zusätzliche Windrad Im Hochschwarzwald schädlich und deshalb energisch abzulehnen. Einige Gründe wider zusätzliche Windräder: Speicherung: Solange Strom nicht gespeichert werden kann, ergeben zusätzliche Windräder keinen Sinn, wären schädlich. Wer will schon den Strom mehrfach bezahlen, einmal bei der Produktion einschließlich Zuschuss, dann als mit Aufgeld abgenommener, geschenkter Strom an die Niederlande oder Polen solange sie ihn noch nehmen. Außerdem müssen ja wohl die Ersatz-Kraftwerke bald zusätzlich gefördert werden, da sie bei Wind oder Sonne abgehängt werden müssen und nicht produzieren, Gewinne machen dürfen. So mindert jedes zusätzliche Windrad den Stromertrag aller Stromerzeuger, auch aller Wind-Unternehmer und erhöht gleichzeitig die finanzielle Belastung der Stromverbraucher. Die Windvoraussagen des Windatlasses sind durchweg um **20** bis **30** % zu hoch. Das ergeben Vergleiche an der Grenze zur Schweiz, das ergeben Vergleiche zu bisherigen Windmühlen, deren Ergebnisse bekannt sind. Damit werden nahezu alle Standorte im Schwarzwald und angrenzend im Sinne des Winderlasses unrentabel, es sei denn Abschreibungsaspekte liegen vor, was ausdrücklich nicht im Sinn des Erlasses liegt. Damit würden alle Gemeinden, aber auch alle verführten Bürger, die in Windkraftengagements beteiligt wären in ein Fiasko laufen. Was Windunternehmer wie Markowski oder Bene am Bodensee erzählen sind alles reine Märchen. Am Wohl der Bürger sind diese Unternehmer zuletzt interessiert. Naturschutz und Tiere des Waldes Das Nötige wird sicherlich in vielen Stellungnahmen aufgeführt. Wir verzichten darauf und realisierten damit, käme unser Standpunkt zur Wirkung, den absoluten Schutz der Tiere nach dem Tierschutzgesetz. Landschaftsschutz. Unsere Landschaft ist das Kapital, das durch das tägliche Bemühen und die Arbeit vieler Generationen gepflegt und erhalten wurde. Sie ist von Natur begnadet und durch umfangreiche kulturelle Mühen herausgehoben aus strukturell vergleichbaren Landschaften. Sie ist weltbekannt, ein Markenzeichen, dessen Qualitäten Anlass dafür sind, diese Landschaft zu besuchen, aber auch darin, dahin zu ziehen zu arbeiten daselbst, und ihren Reichtum zu mehren. Wem soll sie gehören, wer kann sie auf sehr großer Fläche plötzlich dergestalt industriell verformen wollen und dürfen, wie die derzeitige Landesregierung? Eigentlich gehört diese Landschaft gemeinsam allen Generationen! Was macht man denn, mit einem Kirchenkünstler, einem Musikinterpreten, usw. die vergleichbares mit dem Eigentum der gesamten Menschheit planten? Er wird entlassen, fortgeschickt. Aber mit einer Regierung? Der Schaden für den Tourismus	Kenntnisnahme

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	wäre unmessbar hoch. Das kann jeder selbst einschätzen, steht er in einem unserer reizvollen Landschaftsteile und stellt sich eine ‚Aufrüstung" durch einige gigantische Türme, wie man sie derzeit westlich der Platte entstehen sieht, vor. Wir schließen eine kompetente Stellungnahme des Büros Krull anstelle weiterer Ausführungen unsererseits an. Stichwortartig erwähnen wir noch: Die vorgeschlagenen Abstände zu Siedlungen sind viel zu gering. Lärm und Infraschall bedrohen die Gesundheit vieler Bürger. Das ständige Blinken und Drillen stören das Wohlbefinden. Der Einfluss auf den Tourismus ist unerträglich negativ. Eiswurf bedroht unsere Erholungsmöglichkeiten in großem Umfang im Hochschwarzwald, wie Blitze und Brände. Der Schaden an Natur und Tierwelt durch die martialischen Zufahrtsstraßen und Plätze ist ungeheuer, sucht seinesgleichen vergeblich. Der soziale Frieden in den Gemeinden wird erheblich gestört, was nicht hingenommen werden kann. Die Werte aller Wohnhäuser sinken. Die Arbeit aller Gemeinden und die Kosten an neuen Flächenplänen ist ungeheuer groß, oft nur um festzustellen, dass im Winderlass empfohlene Werte unsicher oder zu nieder erscheinen. Wo man glaubt fündig zu werden muss dann eine einjährige Messung in Nabenhöhe verpflichtend verlangt werden, denn die Fehlschätzungen vor 10 Jahren haben zu großen Enttäuschungen und Streitfällen geführt. Weitere Gründe haben wir in unserer kürzlichen Vortragsreihe vorgetragen, weisen nur noch nachdrücklich darauf hin, dass die Abstandsempfehlungen durch die Gemeinden auf ihren Gemarkungen sich dem internationalen Standard nähern müssen (z. B. **10** fache Gesamthöhe zu Siedlungen). Auch Einschränkungen der zulässigen Höhen gehören zum Planungsrecht der Gemeinden. Facit: Wir müssen gegen jedes einzelne zusätzliche Windrad Einspruch einlegen, da es nur schadet, keinen Nutzen bringt, auch nicht für die CO2 - Minderung, da jede Tonne Co2, die bei uns gespart wird, an anderer Stelle in die Luft geblasen wird. Die Regierung verlangt „substantielle Beiträge". Diese jedoch müssen in einem Landesteil wo kein Wind weht - es soll ein Jahr ohne jeden Wind gegeben haben - nicht aus Windkraft bestehen. Wertvoller erscheint der regional passende Beitrag in Form von Wärme, wie er allenthalben in unseren Schwarzwaldgemeinden als Nahwärmeversorgung durch Holzhackschnitzel längst realisiert, bzw. im Bau ist. Diese bringen hoch erwünschte Entlastungen für die Stromversorger gerade zu den schwierigsten und kritischen Winter-Zeiten. Mit freundlichen Grüßen Dr. Elmar Klein, Vorsitzender 3 Anlagen **Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes, St. Märgen** St. Märgen, im August 2013 **Anmerkungen zu Windhöffigkeit und Ertragslage einiger ausgesuchter Windkraft-Standorte im Schwarzwald. (Anhang zum Flächennutzungsplan)** ***Zu Beginn eine Darstellung von Prof. Dr. Ing. Helmut Alt zur aktuellen Sachlage:*** *65 GW Bedarfsleistung und 62 GW installierter erneuerbarer Leistung*	Die Abstände werden im einzelnen begründet (s. Planungsschritt 3 und 4, Begründung) Der Tourismus wurde maßgebend berücksichtigt und führte zum Ausschluss von Flächen. Eiswurf wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft. Bei neuen Anlagen ist dies kein Thema mehr (beheizte Rotoren). Eingriffe durch Zuwegung müssen ausgeglichen werden. Es werden grundsätzlich Lösungen angestrebt, die mehrheitlich angenommen werden. Dies wird in Frage gestellt. Kenntnisnahme Im FNP-Verfahren geht es grundsätzlich nur um Windkraft. Die Förderung anderer erneuerbarer Energien wird zwar unterstützt aber nicht durch den FNP geregelt.

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	*aus Wind und Solaranlagen zeigen uns eindeutig, dass die aus technischen Gründen vernünftige Relation potenziell zu erwartender, aber nur fluktuierender **eingeprägter** Leistung zur **regelbaren** konventionellen Leistungseinspeisung **bereits weit überzogen ist und die Stromkosten in unvertretbarem Maß in die Höhe treibt**.* *Weitere Zitate von Fachleuten: Ohne Speicher gibt es keine Energiewende. Zurzeit gibt es keine ausreichend leistungsfähigen und bezahlbare Techniken. Sollten im ungewissen positiven Falle in 10 – 15 Jahren sinnvolle Speichermöglichkeiten vorhanden sein, wären die heutigen Windkraftanlagen technisch veraltet.* *Die Windkraft im Südschwarzwald kann anlässlich der geringen Windhöffigkeit **keinen** substantiellen Beitrag zur Energiewende erbringen. Das Gegenteil ist richtig. Der Bedarf an zusätzlicher Leistungssicherung aus konventionellen und fossilen Kraftwerken muss durch die geplante, volatile Erzeugungsstruktur deutlich erhöht werden und wirkt deshalb kontraproduktiv zu den gewollten und erhofften Effekten.* *Eine einzigartige Naturlandschaft wie den Schwarzwald nur aus ideologischen Gründen oder Unwissenheit zu verunstalten oder zerstören, ist unverantwortlich und in keiner Weise zu rechtfertigen!* *Der Südschwarzwald und westliche Bodenseeraum werden seit über 100 Jahren physikalisch und netztechnisch aus den Laufwasserkraftwerken des Hochrheines mit elektrischer Energie versorgt. Die am Hochrhein installierten Kraftwerke zwischen Schaffhausen und Kembs haben eine Gesamtmaschinenleistung von 977 MW und weisen eine Jahresproduktion von rd. 5,97 GWh auf. Um diese Erzeugungsleistung mittels Windkraftanlagen zu generieren, wären etwa 1.327 Anlagen vom Typ E 101 erforderlich. Die von der Landesregierung geforderten 1200 Windkraftanlagen hätten sich nach diesem Vergleich erledigt.* *Die Staugruppen der Schluchseewerke geben ihre Jahres- Erzeugungsquote mit 2,20 GWh an, wobei sich nochmals ca. 628.000 zusätzliche Haushalte versorgen lassen.* *Weitere 451 GW Erzeugungsleistung mit der Jahresproduktion von rd. 2,57 GWh werden im Elsass befindlichen Seitenkanal- Wasserkraftwerken an Oberrhein (Ottmarsheim, Fessenheim und Vogelgrün) der Naturkraft des Rheins abgefordert. Das wären nochmals rd. 735.000 versorgte Haushalte.* *Der gerne verwendete (bei Wind und Sonne grundsätzlich unzulässige) Vergleich, die Anzahl versorgter Haushalte zu benennen, eröffnet beim Potential der Wasserkraft des Hochrheines die reale Situation, rund 1,7 Mio. Haushalte und in der Summe, den Südbaden umfließenden Rhein rd. 3,07 Mio. Haushalte elektrisch versorgen zu können.* *Auch das vielfachfache an Solar- und Windkraftanlagen kann dieses nicht. Die Wasserkraft im Vergleich wohl am ehesten. Die Verfügbarkeit über die Jahresbenutzungsstunden betrachtet beträgt bei Solar 10 %, bei der Windkraft 16 % und Laufwasserkraftwerken über 70 %. Auch ist die benötigte Leitungskapazität bei der Wasserkraft deutlich geringer als bei Solar und Windkraft. Unter der Betrachtung, dass eine große Anzahl sog. Grenzkraftwerke eine geteilte Quote haben, ist die am Hochrhein erzeugte Energie auch nach dem neuerlich von der Monopolkommission vorgeschlagenen Modell, wonach bis 2020 die jeweiligen Energieversorger 35 % aus erneuerbaren Energien kommen soll – derzeit - weitestgehend schon erfüllt. (Beispiel SW Löffingen; Grundversorgung Silber 100 % EE; 2011 : Mix 24,5 % aus EE und 24,1 aus EEG ergo 48,6 % aus Erneuerbaren; verbleibender Mix 33,9% aus EE)*	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Die Wirtschaftlichkeitskomponente von Windkraftanlagen ist das eine - der tatsächlich energetische Nutzen das andere. *Durch die Extremsubvention EEG hat sich die „Energiewelt" auf den Kopf gestellt. Anlagen mit der schlechtesten Systemwirkung, ohne jegliche Teilnahme an den wichtigsten Elementen der Stromgewinnung, Primär- Sekundär- und Tertiärregelung, Kurzschlussreserve und Blindleistungsverfügbarkeit, bekommen allerhöchste Vergütungen.* *Im System der Umwandlung elektrischer Energie sind es die thermischen Kraftwerke, welche durch ihren Dampfdruckvorrat und permanent rotierenden Massen die Primärregelung (Sekundenreserve) sicherstellen. Sie bilden das eigentliche Rückgrat unserer Versorgung und schaffen überhaupt erst die Möglichkeit, regenerative Energien in das Netz einzuspeisen.* ***Je weniger konventionell betriebene Kraftwerke am Netz sind, je höher muss die Reservehaltung bzw. mit einer hoch unwirtschaftlichen Betriebsweise der verbleibenden thermisch betriebenen Generatoren sein.*** *Diese deutlich höhere Reservehaltung - angelegt in Dampfdruckreserven - muss vorgehalten werden, zu jeder Sekunde des Tages, um die ungeregelte volatile Einspeisung der Erneuerbaren, aber auch die Wechsel im Abnahmeverhalten der Verbraucher auszugleichen. Dieses geschieht deutlich unterhalb des Volllastbereiches, wobei eine gravierende Verschlechterung des Wirkungsgrades der thermischen Kraftwerke einhergeht.* *Dadurch wird der Nutzen der hochvolatilen EEG Einspeisung (Biogas ausgenommen) sehr stark gemindert, ganz abgesehen davon, dass es Zeiten ohne Sonne und Wind gibt, in denen der konventionelle Kraftwerkspark vollumfänglich und nahtlos die Versorgung übernehmen muss.* ***Es wird noch geraume Zeit dauern, bis dem endlos zahlenden (Klein) Stromkunden das Scheitern der Energiewende in der bisher durchgeführten Form offenbart werden muss.*** *Hinweise können wir auch in EEX Tageskurven finden, so z.B. Sonntag, den 27.07.2013, Kraftwerksleistung 12:00 Uhr :* *Konventionelle Kraftwerke : 28,5 GW* *Solar und Wind : 25,1 GW* *Die Gesamterzeugung dieser Stunde beträgt 53,1 GW (sonniger Sonntag ca. 45 GW). Der Börsenpreis in dieser Stunde (EEX) stellt sich mit ca. 19 € pro MWh. dar, am darauffolgenden Montag zur selben Zeit wieder um die 60 €/MWh.* *Das sind unkalkulierbare Preissprünge deren Ursache darin liegt, dass die Gesamterzeugung ohne Verbrauchsorientierung erfolgt, motiviert aus dem zufälligen Über- oder Unterangebot der Erzeugung – und nicht wie notwendig einer ausnahmslos dem Bedarf angepassten Erzeugung. Eine Berücksichtigung der notwendigen Systemregelfähigkeit ist nicht vorgesehen.* *Normalerweise soll der regelbare, konventionelle Kraftwerkspark aus Stabilitätsgründen bei etwa 60 % der Gesamterzeugung liegen. (Prof. Dr. Ing. Helmut Alt). In der o.a. Betrachtung am beschriebenen Sonntag sind es 53 %. Ist die Erzeugung der Erneuerbaren und die konventionellen (Dampf) Regelkraftwerke höher als der Verbrauch wird es dazu führen, dass für die Erzeugung negative Erlöse (Erzeuger bezahlt für Abnahme) erzielt werden.*	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Zur Leistungsabsicherung sind bis 2020 nach einer anerkannten Prognos Studie : *Immer noch 59 GW, und bis zum Jahr 2030 : 52 GW und bis zum Jahr 2050 noch 46 GW konventionelle, thermische Kraftwerke notwendig bleiben.* Die Windhöffigkeit ist eines der wichtigsten Kriterien bei der Suche nach Standorten für Windkraftanlagen. Die Windhöffigkeit wird durch die mittlere Windgeschwindigkeit vmitt in m/s ausgedrückt. Die Angabe gilt jeweils für einen bestimmten Ort und für eine bestimmte Höhe über der Erdoberfläche. Der „Windatlas Baden-Württemberg“ informiert über die mittleren Windgeschwindigkeiten flächendeckend über das gesamte Land. Investoren von Windkraftanlagen treffen aus verschiedenen Quellen Annahmen über die mittlere Windgeschwindigkeit bei der Konzeption ihrer Investitionsvorhaben. Darüber hinaus sind diese Investoren verpflichtet, bei der Genehmigungsbehörde die Ergebnisse eigener Windgeschwindigkeitsmessungen einzureichen. Bei bereits bestehenden Windkraftanlagen lässt sich die mittlere Windgeschwindigkeit anhand mehrjähriger Parameter, Jahresstromproduktion, Anlagenkennlinie und Stillstandzeiten relativ genau errechnen. Die geleisteten Volllaststunden einer Anlage errechnen sich aus der Nennleistung der Anlage PA, multipliziert mit der Jahresstundenzahl von 8760 h, dividiert durch die Jahresleistung PWKA der Anlage. Aus den so ermittelten Volllaststunden lässt sich anhand der Leistungskennzahlen und – diagramme der Anlage und versehen mit dem Rauhigkeitsbeiwert der Umgebung die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe ermitteln. Hier wurden nun einige bestehende Windkraftanlagen bezüglich Ihres jährlichen Ertrages untersucht. Dabei konnte aufgezeigt werden, dass prognostizierte Angaben über die mittlere Windgeschwindigkeit nur in seltenen Fällen zutreffen. *<u>Auszug aus dem Windenergieerlass :</u>* *Ein gutes Maß für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Wind-energieanlagen stellt der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierte Referenzertrag dar. Bis Ende 2011 war ein Jahresertrag für die Windenergieanlage(n) am Standort von mindestens <u>60%</u> in Bezug auf einen im EEG definierten Referenzstandort Voraussetzung für eine Stromvergütung nach dem EEG. Diese Grenze ist weiterhin ein Richtwert für die minimale Windhöffigkeit, die ein Standort bieten sollte. Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen dieser Mindestertragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa <u>5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m</u> über Grund erforderlich.* *Für Investoren gilt daher meist die Ertragsschwelle von <u>80 %</u> des EEG-Referenzertrags als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlich-*	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	keit eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s bis 6 m/s in100 m über Grund erreicht. Standort Breitnau Hohwart (Enercon 33,5 m Nabenhöhe, 280 kW) Vor dem Bau dieser WKA wurden im Jahr 1989 Windmessungen in 10 m Höhe durchgeführt. Ergebnis: Vmitt = 3,63 m/s. Aus dem langjährigen Betrieb 1990 – 2013 lässt sich eine Vmitt = 3,34 m/s ableiten. Diese Minderung um 8% wirkt sich als Minderertrag in der elektrischen Arbeit von rd. 22% aus. Eine Enercon 101 an dieser Stelle kann hier nur 48% ihrer möglichen Leistung erbringen. Damals erfolgten vor dem Bau der Anlage, zwischen dem 02.08.1989 und 19.10.1990 an folgenden Orten eine einjährige Windmessungen in 10 m Höhe : Breitnau Hohwart (20.09.89 – 25.05.90) v-mitt.=3,63 m/s Breitnau Hugenhof (02.08.89 – 25.05.90) v-mitt.=3,23 m/s Schwärzenb. Hochebenehof (19.10.89–19.10.90) v-mitt.=3,28 m/s Göschweiler-Wacht identisch mit Hochebene = v-mitt.=3,28 m/s. Der ausgewählte Windkraftstandort Breitnau - Hohwart wird in der tatsächlichen Ertragsbeurteilung anhand der Anlagenkennlinie mit 3,34 m/s berechnet (Messung 3,63 m/s). Das ergibt eine Differenz nach den ersten 10 Betriebsjahren von ca. 8% (Windgeschwindigkeit) zu den vorhergegangenen Messungen. Beim Ertrag macht diese Minderung dann rd. 22 % aus (3.Potenz). Das ist auch der Grund, weshalb Enercon Ertragsberechnungen mit einem Sicherheitsabschlag von 20 % versieht. Geschehen so auch bei der Anfrage des Investors Straub im Bereich Fürsatzhöhe. Betrachten wir als Fallbeispiel ein „Repowering“ mit einer E 101 am identischen Standort (Hohwart), aus den Betriebsdaten, bzw. hochgerechneten Windwerten ergibt das eine v-mitt. von 5,23 m/s auf Nabenhöhe (138 m), was 1.493 Jahresbenutzungsstunden entspricht und damit weitab eines auskömmlichen Betriebes liegt. Laut beigelegter Excel-Tabelle werden Werte im Hochschwarzwald auf breiter Front betrachtet. Sie unterscheiden sich nur wenig und bewegen sich auf 100 m Höhe zwischen 4,9 m/s und 5,1 m/s. (Windenergieerlass 5,8 m/s – 6,0 m/s) Bei 140 m Höhe errechnen wir zwischen 5,1 m/s und 5,3 m/s. Dabei ist es relativ unabhängig von der individuellen Höhenlage des Standortes. Eines jedoch zeigt sich klar, der Windatlas BW weist deutlich zu hohe Werte aus. Mit eine Ursache dürfte der Einfluss des Feldbergmassives sein, bzw. die „Verwirbelung der Luftmasse“ der neben- und nachrangig gelegenen, in Hauptwindrichtung und den durchweg tieferen Anhöhen in der Hauptwindrichtung. Betreiber von länger bestehenden Anlagen bestätigen bei der eher seltenen Ostströmung eine erheblich bessere Ertragslage. Ein Vergleich zum Schweizer Windatlas, der sich auf rd. 200 permanent ausgewertete Messstellen stützt, sind vergleichend, überlappende Gebiete im Grenzbereich (Hoher Randen z.B.) in 100 m ü. G. durchweg mit 1 – 1,3 m/s niedriger bewertet. Sie passen auch besser zu den Ertrags-	

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	werten unseres bestehenden Anlagenbestandes. Eine Ausnahme ergibt sich im Raum Freiamt, im Norden unseres Betrachtungsgebietes. Die neue Anlage Scheerberg scheint gut zu laufen, Yach und Freiamt Wiese sind für unsere Verhältnisse gut. Allerdings sind im unmittelbaren Umfeld: Freiamt Wald, Hoheneck und Köblinsberg bestehenden Anlagen so schlecht, wie die große Anzahl im restlichen Landesbereich (1100 – 1200 Stunden) <u>Der Standort Fürstenberg / Länge :</u> ist seit Juli 2001 August mit einer Windkraftanlage, Repower MD 77 in Betrieb. Neben allen Messungen, Vorausberechnungen etc. ist eine langjährig in Betrieb befindliche Anlage die sicherste Methode, zuverlässige Prognosen zur Ermittlung der Windhöffigkeit festzustellen. Der Standort Länge ist mit ca. 901 m NN und einer Nabenhöhe von 90 m, bei 991 m NN in einer Höhe, welche auch Quervergleiche mit bestehenden und geplanten Standorten im Hochschwarzwald zulässt. Die bisher 12 Betriebsjahre waren auch durch technische Störungen begleitet, deshalb sind bei der Bewertung nur die 8 ertragsstärksten Jahre berücksichtigt worden. Rd. 15,5 Mio. kWh sind in diesen 8 Jahren erzeugt worden, woraus im Mittel 1.286 Jahresbenutzungsstunden berechnet werden. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit (Anlagenkennlinie) auf 90 m Nabenhöhe von 4,88 m/s (Der Wert auf 10 m Höhe rechnet sich mit 3,30 m/s und ist sogar geringfügig besser als die Werte aus dem Messprogramm 1989 Hugenhof und Hochebene) Bei einem Neubau auf vergleichbaren Standorten, ist die Enercon E 101 mit 3050 kW und 138 m Nabenhöhe präferiert. Hochgerechnet auf 140 m Nabenhöhe, ergibt sich aus den langjährigen Betriebswerten eine Windgeschwindigkeit von 5,2 m/s. Bei diesem Anlagentyp erzeugt dann diese Anlage rd. 4,4 Mio. kWh, was 1.490 Jahresbenutzungsstunden entspricht. (Der Windatlas bildet eine Windhöffigkeit von 5,75 – 6,0 m/s ab) <u>Die Anlage Lenzkirch Olpenhütte (S77) :</u> hat unter Nichtbeachtung extrem schlechter Jahreswerte (seit 2003) und einer Betrachtung aus den 5 besten Jahreserträgen etwa 5,25 m/s auf Nabenhöhe der E 101 zu erwarten, was dann 1.534 Jahresbenutzungsstunden entsprechen dürfte. <u>Die Bonndorfer Anlagen :</u> sind mit knapp 900 – 1000 Stunden auch weit unterhalb eines auskömmlichen Betriebes, eine E 101 würde allerdings nicht deutlich schlechter sein als die Anlage Länge (1.452 Std.) <u>Die Anlage St. Georgen-Brogen :</u> ist mit betrachtet, um dem Vorwurf – die Daten entstammen durchweg aus alten Anlagen und mit heutigen nicht vergleichbar – zu entgegnen. Die Firma Solarcomplex plant und untersucht im Raum Bonndorf den Bau von 6 weiteren Anlagen. Diese Firma hat in Brogen, eine moderne E-70 E4/2,3 MW (Nabenhöhe 98 m/ total 994 m ü. G.) im Juni 2011 gebaut und nach 2 Betriebsjahren sind im Mittel auf Nabenhöhe 5,08 m/s, bzw. 994 Jahresbenutzungsstunden aufzuweisen. Auch für den Raum Bonndorf dürfte ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen unerreichbar bleiben. Die Schlussfolgerung des Windgutachtens von 1990 stellt fest, der höchstbewertete Standort Hohwart (Düsenwirkung durch Taleinschnitt) liegt an der Schwelle zu einer technisch und wirtschaftlichen Nutzung der	*Die Untersuchungsergebnisse werden zur Kenntnis genommen.* *Der Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald ist jedoch kein Investor. Er legt lediglich Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie fest. Wirtschaftlichkeits-*

Nr.	NAME, STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSENTSCHEIDUNG VERBAND
	Windenergie. Allerdings mit dem Hinweis, dass nach dem langjährigen Mittel aus den Daten der Wetterstation Feldberg mit einer leichten Erhöhung der Windwerte zu rechnen ist. Die Praxis seither hat uns aber das Gegenteil gezeigt, die erhofften Ertragswerte aus der damaligen Bewertung sind mit 20% - 30% abschlägig zu bewerten. Somit dürfte außer dem Feldberggipfel, kein Standort im Bereich Hochschwarzwald wirtschaftlich zu betreiben sein.	*berechnungen und Windmessungen sind nicht Aufgabe des Planungsverbandes. Der Planungsverband will unter den gegebenen Rechtsverhältnissen (Windenergieerlass) Standorte festlegen und gleichzeitig verhindern dass unkontrolliert Anlagen gebaut werden, die das Landschaftsbild empfindlich stören können.*

ANHANG

Nr.	Anlagen zu Stellungnahmen von …

1.2 ***(Name dem Planungsverbband bekannt),*** **Breitnau**

Ärzteforum Emmissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb: "Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen (WKA)"

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb

Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen (WKA)

Emissionen

Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich.

Emissionen sind:

- Schlagschatten
- Blitzlicht
- Optische Bedrängung
- Schall / Lärm

Optische Emissionen

Periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung führen zu einer *Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation.* Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell *depressiven Verarbeitungssituation*.

Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für **sekundäre psychsomatische Gesundheitsschäden**[i].

Schall-Emissionen

Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59% seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden. (Betz`sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen (WKA) erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40%. Der **nicht nutzbare und viel größere Energieanteil des Windes** (theoretisch mindestens 41%, praktisch derzeit 60%) ist nichts anderes als eine Druckwelle, also **Schall**. Bei einer 3,2MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8Megawatt! (Lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower3,2M114 am Entstehungsort bei **105,2 db(A)**). Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten Schallemissionen von WKA heute fast ausschließlich **Lärmkomponenten aerodynamischen Ursprungs**.

Mit der angestrebten Zunahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die **Eigenfrequenz der Rotorblätter** liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren **Infraschallbereich**, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus.

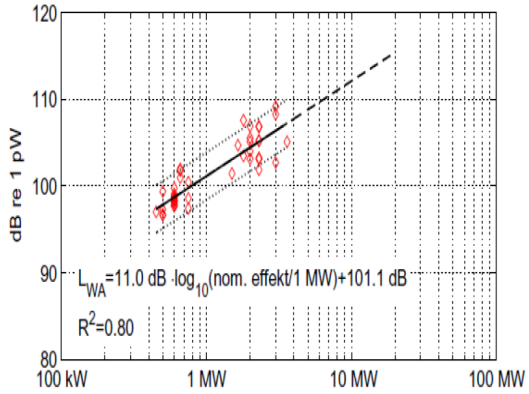

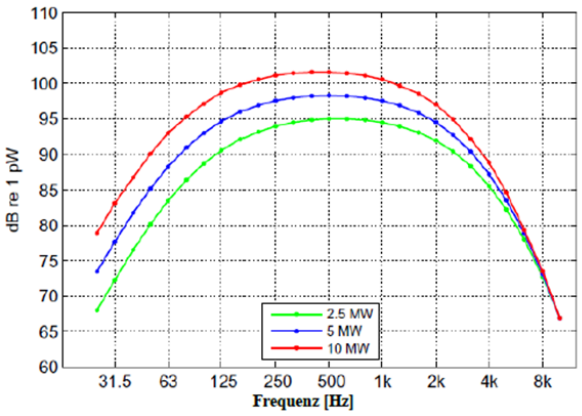

Die **Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folge**[ii]. Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem **Infraschall**[iii]. Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel.

Schallausbreitung

Die Schallausbreitung von Windkraftanlagengeräuschen wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt.

Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Das bedeutet, dass ein WKA mit einem Pegel von 105dB bei idealisierter sphärischer Schallausbreitung in **1000m noch mit 45dB** hörbar ist.

Mit zunehmender **Höhe der Schallquelle** breitet sich der Schall durch Hindernisse ungestörter und nach einem idealisiert kugelförmigen Ausbreitungsmuster aus, zudem wirkt sich die Bodenreflexion auf schallharten Böden eher verstärkend auf den Schalldruck aus.

Faktoren, die die Schallausbreitung hemmen sind jedwede Hindernisse, kalte Luft, Gegenwind. Faktoren, die sie fördern, **Verstärkung durch Reflexion am Boden (vor allem bei bergigem Gebiet) und bei Inversionswetterlage an Luftschichtgrenzen**. Hierdurch kann ab 200m Entfernung eher ein

zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehen[iv].

Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: Ein **Anlagenpaar** erzeugt zusammen 3dB mehr Schalldruck als die einzelne Anlage.

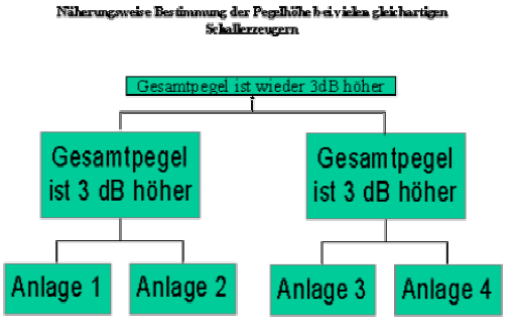

Hinzu kommt, dass durch mehrere Anlagen die Tendenz zur Turbulenzausbildung durch gegenseitige Beeinflussung der Luftströmung an den Rotoren eher noch gesteigert wird. Darüber hinaus ist bei mehreren Anlagen besonders im langwelligen Bereich mit nicht vorhersagbaren Überlagerungseffekten auf dem Weg zwischen Schallquelle und Wirkort zu rechnen: es kann in der Laufzeit sowohl durch Addition der jeweiligen Amplituden sowohl zu Auslöschungen als auch zu maximalen Verstärkungen kommen.

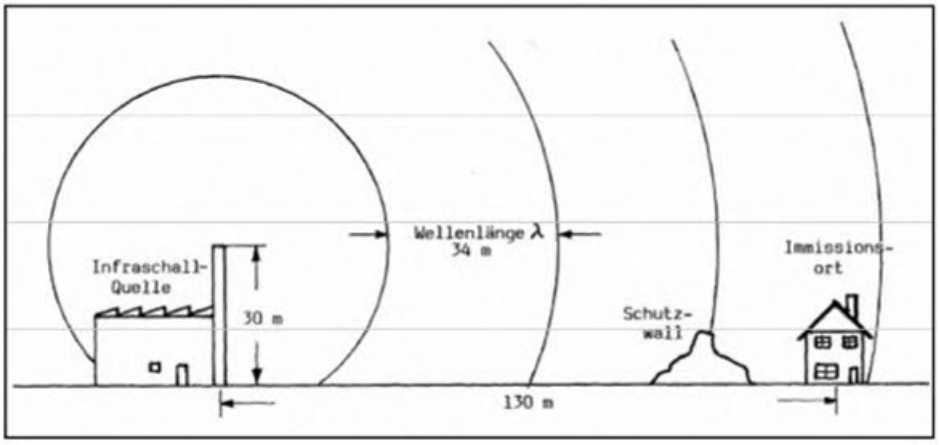

Ausbreitung einer Infraschallwelle bei 10 Hz – Dimensionsvergleich -

Auch durch **Resonanzeffekte ist bei diesen** besonders niedriger Frequenzen vor allem in geschlossenen Räumen eine **Schalldruckerhöhung** durch Ausbildung von stehenden Wellen und durch Addition von Schallamplituden möglich.

Alles dies macht deutlich, dass Schallprognoseberechnungen nur erste Anhaltswerte der Schallbelastung am Wirkort geben können aber nur Messungen in verschiedenen Abständen von der Schallquelle und innerhalb von Wohnräumen tatsächlich über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten Auskunft geben können.

Schalldämmung

Je langwelliger der Schall, desto durchdringender verhält er sich. Die Schallabsorption durch Dämmmaßnahmen wird mit sinkender Schallfrequenz wirkungslos. **Niedrigfrequenter bzw. Infraschall kann mit herkömmlichen Mittel nicht gedämpft werden**. Wesentliche Schallpegelverringerung ergibt sich erst bei einer Dicke des Absorptionsmaterials von einem Viertel der Wellenlänge des Infraschalls (5-10 m), da hier die Schallschnelle ihr Maximum hat[v].

Dieser Effekt ist bekannt: Laute Partymusik im Keller stört durch den lauten Bassrhythmus, die restliche Musik als Melodie bleibt verborgen.

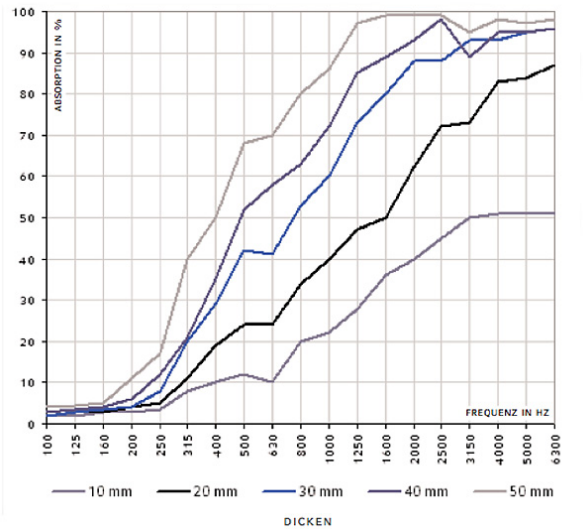

Das bedeutet: **Lärmschutzmaßnahmen**, die z.B. bei Fluglärm, Verkehrs- und Industrielärm ergriffen werden, um Anwohner zu schützen, **greifen bei Lärmemissionen durch WKA nicht**, und zwar umso weniger, je **größer** die Anlagen konzipiert werden. Im Gegenteil: **Lärmschutz führt zu einer Frequenzverschiebung in Richtung auf niederfrequente Schallwellen**, die als Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich sind.

Schallspektrum

Durch Lärmdämmung, Luftabsorption und durch Absinken der Hintergrundgeräuschkulisse in der Nacht kommt es zu einer Überbetonung der niederfrequenten Schallwellen. Das heißt, dass diese durch die fehlenden höheren Frequenzen nicht mehr maskiert werden. Demaskierte, niederfrequente, also nicht dämmbare Schallemissionen können so durchaus zu vermehrten Schlafstörungen der Anwohner führen. Dieser Effekt lässt sich sehr gut am Beispiel von Autobahneinhausungen zum Zwecke der Schalldämmung beobachten.

Tieffrequenter und Infraschall haben somit besondere Eigenschaften, die von zunehmender gesundheitsrelevanter Bedeutung sind[vi]:

- geringe Ausbreitungsdämpfung
- starke Beugungseffekte
- geringe Dämmung durch Isolation
- ausgeprägte Raumresonanzen

Schallmessung und -bewertung

Die für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen **nur im hörbaren Frequenzbereich** und entsprechen **nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin** andererseits.

Begründung: Die oben beschriebene **Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung niederfrequentere und stärkere Schallwellen** ist durch die **A-bewertete** Schalldruckmessung (dB(A)) nicht auch nur annähernd erfassbar, da **wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt** werden. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit des menschlichen **Gehörs** nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das Gehör besonders empfindlich sind. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die **insgesamt vom Körper** wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden.

Lediglich Punkt 7.3 der TA-Lärm beschäftigt sich mit dem Problem des tieffrequenten Schalls zwischen 10Hz und 80Hz. Dafür wird zusätzlich die C-bewertete Schallmessung herangezogen: Nur hier werden alle Frequenzen nahezu gleich behandelt. Liegt der Unterschied zwischen einer Vergleichsmessung A und C bei mindestens 20 dB, so ist von einer unverhältnismäßig hohen Belastung im tieffrequenten (unterhalb 20 Hz) und Infraschallbereich (unterhalb 16 Hz) auszugehen. **Die Differenz von 20 dB darf im Haus nicht überschritten werden**.

In der Konsequenz ist problematisch, dass die Kriterien für **prognostische** Voruntersuchungen **vor** Bau einer WKA nicht hinreichend sind, da ein Beurteilungsverfahren nur für **gewerbliche** Anlagen

existiert. Die Unzulänglichkeit der Bewertung von ILFN kommt außerdem darin zum Ausdruck, dass seit 2011(!) ein **Entwurf** zur Verschärfung des DIN 45680 vorliegt!

In der Einleitung zu diesem Entwurf liest man u.a.:

- „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind…."
- Und: „Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz klagen Betroffene oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu starken Belästigungen führt. Die Einhaltung der außerhäuslichen Immissionsrichtwerte stellt in der Regel einen ausreichenden Schutz der Wohnnutzung sicher. **Enthält das Geräusch jedoch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten**. Einerseits liegen **im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von Außenbauteilen** vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz nicht gestellt), andererseits können **durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten**. Daher sind bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche **ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig"**

Daher sind u.a. folgende Änderungen zur zeitgemäßen Verbesserung des Lärmschutzes angedacht aber immer noch nicht beschlossen:

- Emissions-Vorprüfung: die Frequenzbewertungen A (nur menschliches Hörvermögen) und C (eine etwas bessere Erfassung tieffrequenter Geräusche) wird nur bei der lärmprognostischen Vorerhebung verwendet. Im eigentlichen Messverfahren soll ohne Bewertung, also die tatsächlichen Schallemissionen unabhängig vom menschlichen Hörvermögen gemessen werden.
- Die Vorerfassung gab es schon in der alten Norm, hier musste aber die Differenz dB(C) - dB(A) größer als 20 dB sein, um mit der eigentlichen Messung zu beginnen. Jetzt reicht eine Differenz von 15 dB, und die Messung darf nur im geschlossenen Raum stattfinden und nicht, wie von etlichen Instituten praktiziert, zwischen Emittent und Immissionsort irgendwo im Freien.
- Der zu berücksichtigende Frequenzbereich ist erweitert worden von 8 Hz bis 125 Hz (vorher 10 Hz bis 80 Hz).
- Das Vorliegen von Einzeltönen ist nicht mehr ausschlaggebend. Einzel- und Breitbandverfahren werden zusammen beurteilt.
- Anhaltswerte gibt es jetzt für Tag, Ruhezeit und Nacht, die nicht überschritten werden dürfen, weil dann eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche nicht ausgeschlossen werden kann.

Derzeit finden Anhörungen und Beratungen zur Verabschiedung der neuen DIN-Norm statt. Es ist zu befürchten, dass die dringend notwendigen Verschärfungen der DIN 45680 auf dem Altar der Energiewende geopfert werden.

Gesundheitsgefährdende Wirkungen der Emissionen

Die vorliegende Ausarbeitung geht davon aus, dass auf Grund der deutschen Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen die Bestimmungen des BImSchG, der TA-Lärm eingehalten werden. Dies bedeutet, dass im Bereich von Wohngebieten und Kliniken **akute Lärmschäden durch Schall und Infraschall unwahrscheinlich sind**.

Dies bedeutet aber nicht, dass damit jegliche Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wäre. Im Gegenteil. Es ist in der Medizin bekannt, dass **chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip** (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) **auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität für eine Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift.**

Schallwahrnehmung und -wirkung

Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche.

Im Bereich zwischen 60 und 16Hz (niederfrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16Hz (Infraschall) völlig verschwindet. Infraschall kann mit dem **Ohr (aural)** nicht mehr wahrgenommen werden, wird jedoch als Pulsation oder Vibration vom **Körper** aufgenommen **(extraaural).**

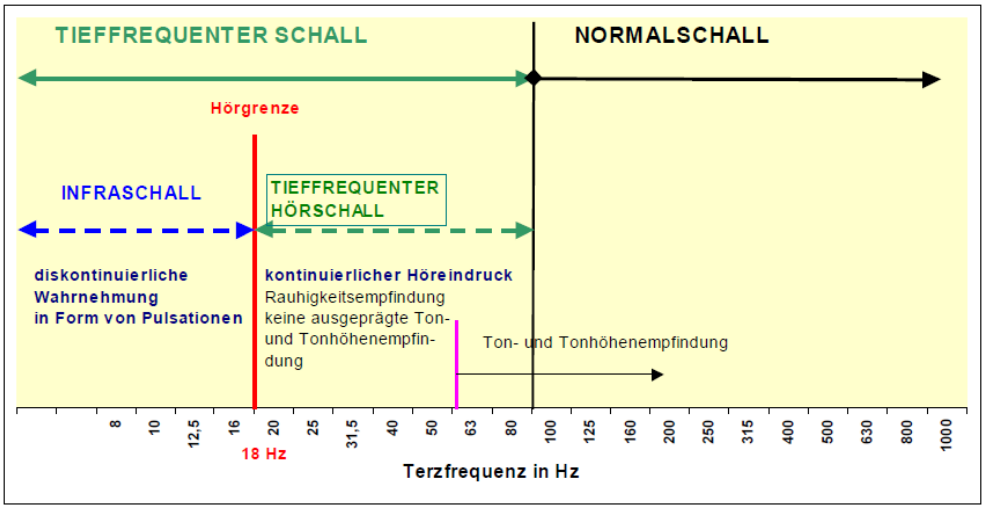

Auch die Empfindlichkeit des Hörorgans ist stark frequenzabhängig: die höchste Empfindlichkeit liegt bei 3000-4000 Hz, Geräusche z.B. mit 10 Hz können auch bei 100 dB aural nichtmehr erkannt (=gehört) werden[vii].

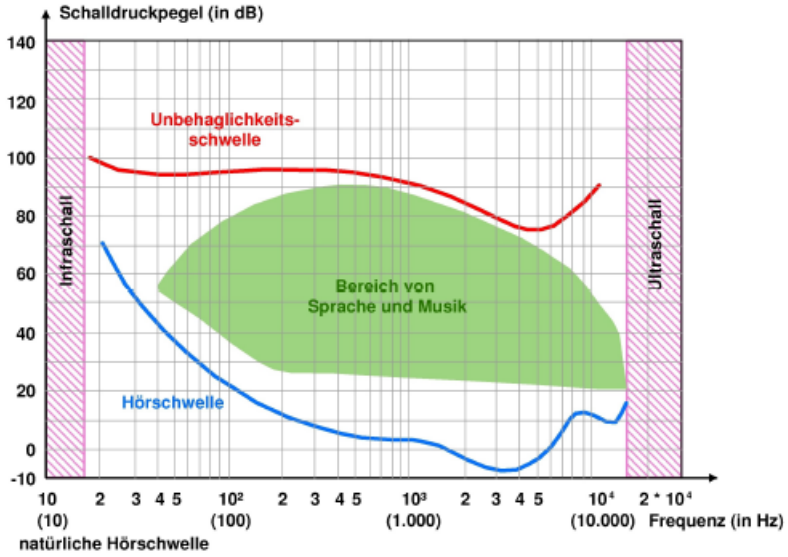

Abbildung 1: Hörbereich des Menschen (verändert, aus SCHOLZ 2003)

Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör (extraaural). Daher ist die vielfache Meinung „Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!“ falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist radioaktive Strahlung für den Menschen nicht schädlich."

Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das Bundesumweltamt 2011[viii] veranlasst eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen)“ anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a.

- die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik“ (RKI, 2007) zu verbessern und
- überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von Infraschall zu designen.

Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen[ix], die in verschleiernden und beruhigenden „Informationsschriften“ unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren und behaupten:

FAZIT
Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.

Neuere Forschungen (Dr. Alec Salt, 2012)[x] zeigen nämlich, dass physiologische Reaktionen im Hörorgan (Cochlea) einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea aber dennoch Signale an das Gehirn sendet. **Die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) zeigen eine niedrigere Erregungsschwelle und werden daher durch ILFN (Infrasound + Low-Frequency-Noise) schon bei einem Schalldruck von 60dB bei 10Hz angeregt**. Zudem sind die durch INFN im Hörnerven verursachten weitergeleiteten Elektropotentiale stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten Schall entstehenden Anregungen!
Umgekehrt zeigt sich, dass die durch Dämmung reduzierten höheren Schallfrequenzen zu einer Demaskierung von ILFN, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung führt.

Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im **Gehirn verarbeiteten Schallereignisse** sind vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt.

- Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (der Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn). Hier findet die **Steuerung essenzieller Lebensfunktionen** statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). ILFN versetzt somit das Stammhirn in einen „Alarmzustand". → *Schlafstörung, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen*
- Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen (ICH)
  → *Pulsation, Unwohlsein, Stress*
- Endolymphatischer Hydrops
  → *Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit ", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr*

Neben der bislang unbekannten Schallaufnahme von Infraschall durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan, Otholitenorgan) empfangen[xi]. So ist das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von zB. 100Hz um 15dB empfindlicher als das Hörorgan! Es ist bekannt, dass das Gleichgewichtsorgan mit vielen Teilen des Gehirns verbunden ist und Informationen austauscht. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per definitionem **unter**schwelligen Schallimmissionen körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptome

wie bei Gleichgewichtsstörungen (durch die Anregung der Otholiten) oder Seekrankheit treten auf, die bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer persistieren.

Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und Verschlechterung der Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär sogar kognitive Probleme, Angst, Panikattacken.

In vielen Fallstudien zusammengetragene Symptome verdichten sich in einem Syndrom, dass durch Dr. Nina Pierpont (USA, 2009) als Wind-Turbine-Syndrome zusammengefasst wurde. Die regelmäßig zu findenden Symptome dieses Syndroms sind:

- *Schlafstörungen*
- *Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck*
- *Kopfschmerzen*
- *Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit*
- *Konzentrationsschwierigkeiten*
- *rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit*
- *Depressionen*
- *Angstzustände*
- *(Langzeit)Wirkung auf Kinder ???*
- *… auf schwangere Frauen ???*
- *… auf Menschen mit chronischen Erkrankungen ???*

Prof. Krahé, der unter anderem mit der Studie des Bundesumweltamtes betraut ist referiert anlässlich des 18.Umwelttoxikologischen Kolloquiums (18.10.2012) [xii]:

- schon bei geringen Pegeln (z.T. auch deutlich unter standardisierten Werten der Hörschwelle) können unangenehme und bedrückende Empfindungen ausgelöst werden.
- mit zunehmender Konzentration auf den Bereich tiefer Frequenzen ist eine zunehmende negative Wirkung bei Betroffenen festzustellen.
- Synchronisation der Stimuli in den Hörnerven beeinflussen die Gehirnaktivität.
- Epilepsie wird ebenfalls von Synchronität von Nervenaktivität begleitet
- Ein stark fluktuierendes Geräusch ruft eine stärkere Empfindung hervor als ein energetisch gleich starkes aber gleichmäßiges Geräusch
- Neurologische Beeinflussung durch tieffrequente und synchronisierte (pulsierende) Schallereignisse lassen sich deutlich im EEG nachweisen
- Im Lärmschutz ist dem Problem " Tieffrequenter Lärm" verstärkt Beachtung zu zollen, da durch manche Lärmschutzmaßnahme das Problem sogar verstärkt werden kann.

Lärminduzierte Schlafstörungen

Schlafstörungen können als das Hauptbeschwerdebild der Windturbinenerkrankung angesehen werden. Diese sind alleine geeignet, vielerlei Sekundärerkrankungen nach sich zu ziehen.

Nissenbaum et. al. konnten 2011 zeigen, dass Schlafstörungen als eines der Leitsymptome betroffener Anwohner auch in Abständen von weit über 1000m regelmäßig nachzuweisen waren.

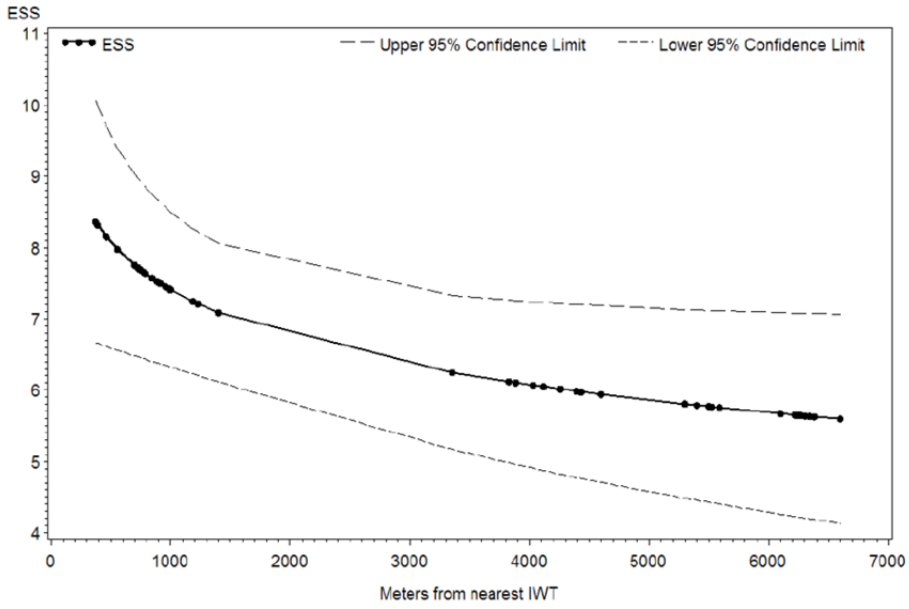

Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den „Night Noise Guidelines“ [xiii] Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass schon ab 30-40 dB(A) Schlafstörungen auftreten:

- “a number of effects on sleep are observed from this range: body movements, awakening, self-reported sleep disturbance, arousals. The intensity of the effect depends on the nature of the source and the number of events. Vulnerable groups (for example children, the chronically ill and the elderly) are more susceptible.”

Sogar das Bayrische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012 „Lärm – Hören, Messen und Bewerten“, für Schallereignisse > 25 dB(A):

- „die Erholsamkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 – 30 dB(A) als gestört empfunden“ (2012_Bayr. Landesamt für Umwelt_Lärm – Hören, Messen und Bewerten)

Eigene Patientenbefragungen aus Gebieten mit neu installierten Windkraftwerken (Schöneck, Ulrichstein, Birstein, Schlüchtern, Soonwald) bestätigen dies in eindrucksvoller Weise.

Medizinische Ableitung der notwendigen Mindestabstände

Berechnung für Infraschall (10Hz)

Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer 1MW-Anlage bei 15m/sec Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW steigt er)

Tabelle 3: Infraschallpegel, ermittelt in 250 m Abstand von einer 1 MW-Windenergieanlage bei einer Windgeschwindigkeit von 15 m/s

Frequenz	8 Hz	10 Hz	12.5 Hz	16 Hz	20 Hz
L_{eq}	72 dB	71 dB	69 dB	68 dB	65 dB
Hörschwelle	103 dB	95 dB	87 dB	79 dB	71 dB

[xiv]

Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und Geländeformationen nur um 3dB ab 200m.

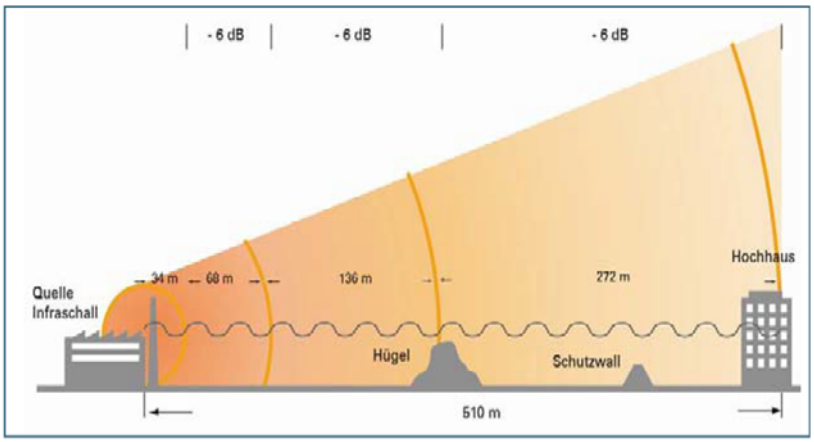

Abb. 4: Bei Infraschall ist die Wellenlänge größer als Wohnhäuser, Bäume und Schutzwälle hoch sind. Deshalb dämpfen sie ihn kaum, der Schallpegel sinkt unabhängig von der Umgebung: verdoppelt sich die Entfernung, nimmt er um sechs Dezibel ab. Im Beispiel dargestellt ist Infraschall von zehn Hertz; er hat eine Wellenlänge von 34 Metern.

Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um3 dB verstärkt.

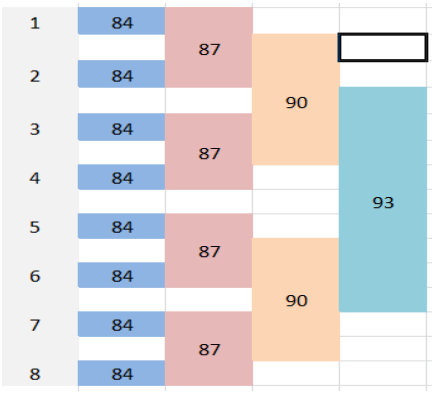

Schallpegel 1 WKA	(dB)	84	78	72	66	60	54	48	42	36	30
Schallpegel 1 WKA ./. Hörschwelle	(dB)	24	18	12	6	0	-6	-12	-18	-24	-30
Schallpegel 8 WKA	(dB)	93	87	81	75	69	63	57	51	45	39
Schallpegel 8 WKA ./. Hörschwelle	(dB)	33	27	21	15	9	3	-3	-9	-15	-21
Schallpegel 8 WKA ./. Hörschwelle + Impulszuschlag	(dB)	36	30	24	18	12	6	0	-6	-12	-18
Abstand der Pegelradien	(m)	34	68	136	272	544	1088	2176	4352	8704	17408
Gesamtentfernung	(m)	34	102	238	510	1054	2142	4318	8670	17374	34782

Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von:

- 1km – bei einer Anlage
- 3km – bei 8 Anlagen
- >4km – bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland, Inversion)[xv]

Schlussfolgerung

Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert und gedämmt werden.

Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung unaufhörlich auf diese **veralteten Normen**, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden. Diese sind:

- **niederfrequente und Infraschallemissionen** als direkt krankheitsfördernde Ursachen und
- **Periodizität und Impulshaltigkeit** auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie

- **Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit** als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.

Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stilllegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilllegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.

Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:

1. **Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.1 Grundgesetz).**
2. **Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.**
3. **Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. So darf aus medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinisch-schädigende Wirksamkeit erhöhen.**
4. **In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.**
5. **Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.**
6. **Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.**

Literaturangaben:

[i] MAUSFELD, Prof. Dr. Rainer: Christian-Albrechts-Universität Kiel, Institut für Psychologie, 2000

[ii] MØLLER, H., PEDERSEN, S.: Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen – Übersetzung der dänischen Studie, 2010

[iii] BARTSCH, Dr. Ing. Reinhard: Biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall, 2007

[iv] HUBBARD, H. H.,SHEPHERD, K. P., Aeroacoustics of large wind turbines, J. Acoust. Soc. Am., 89 (6), 2495-2508, 1991.

[v] BORGMANN, Rüdiger, Fachverband Strahlenschutz: Infraschall, 2005

[vi] KRAHE, Prof. Dr. ing. Detlef: Tieffrequenter Lärm- nicht nur ein physikalische Problem, 2010

[vii] SCHOLZ, S.: Güte der visuellen und auditiven Geschwindigkeitsdiskriminierung in einer virtuellen Simulationsumgebung. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades im Fachbereich Sicherheitstechnik. Bergischen Universität Wuppertal. S. 117., 2003

[viii] Bundesumweltamt: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen, 2011

[ix] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Windenergie und Infraschall, Tieffrequente Gerausche durch Windenergieanlagen, 2013

[x] SALT, Prof. Dr. Alec, Ph.D.: Kann Infraschall das menschliche Innenohr beeinflussen, 2012

[xi] PIERPONT, Nina, MD, PhD: Wind Turbine Syndrome & the Brain, 2010

[xii] Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahé, Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall, 2009

[xiii] WHO, Night Noise Guidelines, 2009

[xiv] Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, 2012

[xv] KUCK, Dr. Eckhard, Ärzteforum Emissionsschutz: Ableitung medizinisch notwendiger Abstände von WKAs

ANHANG

Nr.	Anlagen zu Stellungnahmen von …

6.3 ***(Name und Adresse dem Planungsverbband bekannt)***

Enercon E 101 Berechnungsbeispiel, 136 m Nabenhöhe, Olpenhütte u.a.

Enercon E 101 — Berechnungsbeispiel — 136 m Nabenhöhe

	Referenzwert 60% Hersteller	Länge Fürstenberg	Olpenhütte Lenzkirch	Hoher Randen Windatlas CH	Hoher Randen Windatlas BW	Hugenhof Messerg.1990	Hugenhof Windatlas	Hochebene Messerg. 1990	Hochebene Windatlas
Anlagen	1	1	1	1	1	1	1	1	1
pro Masch.	3.050	*3.050*	*3.050*	*3.050*	*3.050*	*3.050*	*3.050*	*3.050*	*3.050*
Gesamtleistung kW	3.050	3.050	3.050	3.050	3.050	3.050	3.050	3.050	3.050
Wind m/sec auf Nabenh.	5,75	5,20	5,25	4,91	6,78	5,14	5,75	5,10	6,00
Jahresbenutzungsstunden	1.850	1.450	1.486	1.281	2.707	1.405	1.856	1.377	2.045
Standort Mastfuß NN		901	1.021	926	926	1.060	1.060	1.101	1.101
Jahresproduktion kWh	5.644.355	4.422.500	4.532.300	3.908.682	8.260.879	4.289.647	5.664.582	4.202.344	6.240.482
9.407.258	60%	47%	48%	42%	88%	46%	60%	45%	66%
Investitionssumme	5.000.000 €	*5.000.000 €*	*5.000.000 €*	*5.000.000 €*	*5.000.000 €*	*5.000.000 €*	*5.000.000 €*	*5.000.000 €*	*5.000.000 €*
Invest. Kosten pro kWh	1.639,34 €	1.639,34 €	1.639,34 €	1.639,34 €	1.639,34 €	1.639,34 €	1.639,34 €	1.639,34 €	1.639,34 €
Hersteller Partnerkonzept	67.732 €	53.070 €	54.388 €	46.904 €	99.131 €	51.476 €	67.975 €	50.428 €	74.886 €
Grundstückspacht 3%	15.934 €	12.485 €	12.795 €	11.034 €	23.320 €	12.110 €	15.991 €	11.863 €	17.617 €
Verwaltung 3 %	15.934 €	12.485 €	12.795 €	11.034 €	23.320 €	12.110 €	15.991 €	11.863 €	17.617 €
Sonstiges	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Betriebskosten	109.600 €	88.039 €	89.977 €	78.973 €	155.771 €	85.695 €	109.957 €	84.155 €	120.120 €
Kapitalkosten 8%	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €	400.000 €
Annuität	509.600 €	488.039 €	489.977 €	478.973 €	555.771 €	485.695 €	509.957 €	484.155 €	520.120 €
Stromerzeugungskosten	0,090 €	0,110 €	0,108 €	0,123 €	0,067 €	0,113 €	0,090 €	0,115 €	0,083 €
kWh Preis	0,0941 €	0,0941 €	0,0941 €	0,0941 €	0,0941 €	0,0941 €	0,0941 €	0,0941 €	0,0941 €
Ertrag	531.134 €	416.157 €	426.489 €	367.807 €	777.349 €	403.656 €	533.037 €	395.441 €	587.229 €
Über- / Unterdeckung /pro Jahr	21.533,52 €	- 71.882,19 €	- 63.487,54 €	- 111.165,63 €	221.577,24 €	- 82.039,33 €	23.079,95 €	- 88.713,99 €	67.109,81 €

Hugenhof 3,28 m/sec. Neust.	Messung 10 m	Fraunhoferinst. FR
Hohwart 3,6 m/sec. Breitnau	Messung 10 m	Fraunhoferinst. FR
Freiburg 3,5 m/sec.	Wetterstation	10 jähriges Mittel
Feldberg 7,7 m/sec.	Wetterstation	10 jähriges Mittel
Länge 3,30 m/s	Berechnung 10 m	aus 8 jährigen Betriebswerten
Olpenhütte 3,37 m/s	Berechnung 10 m	aus 5 jährigen Betriebswerten
Länge 4,88 m/s	**Betriebswerte**	**8 jähr. Mittel Betr**Nabenhöhe 90 m
Olpenhütte 4,94 m/s	**Betriebswerte**	**5 jähr. Mittel Betr**Nabenhöhe 85 m

Ref.wert 5Jahre
pro Jahr

ANHANG

Nr.	Anlagen zu Stellungnahmen von …

10.1 Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes e.V.

Tabelle:
Tourismusverlust durch Windkraft

Gegenüberstellung: Berechnung Wirtschaftsfaktor-Tourismus Schwarzwald - Breisgau-Hochschwarzwald - Hochschwarzwald-Tourismus-GmbH

	Schwarzwald	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Anteil des LK an Gesamt-Schwarzwald	Hochschwarzwald (13 Orte der HTG)	Anteil der HTG an Gesamt-Schwarzwald)
Übernachtungen lt. StaLa	20.488.745	4.643.898	22,67%	2.433.016	11,87%
Gesamt-Übernachtungen	36.764.310	6.853.857	18,64%	3.529.069	9,60%
25% Anteil an ÜN	9.191.078	1.713.464		882.267	
Gesamt-Tagesreisen	186.419.970	41.456.758	22,24%	22.493.666	12,07%
25% Anteil an Tagesreisen	46.604.993	10.364.190		5.623.417	
Bruttoumsatz	8.583.155.391 €	1.835.809.411 €	21,39%	997.311.317 €	11,62%
25% Anteil an Bruttoumsatz	2.145.788.848 €	458.952.353 €		249.327.829 €	
direkter Arbeitsplatzeffekt	185.890	39.649	21,33%	21.542	11,59%
25% Anteil Arbeitsplätze	46.473	9.912		5.386	
Anteil am Volkseinkommen	6,28%	15,57%		45,58%	
Tourismus-Intensität (bezogen auf StaLa-ÜN)	6.917	18.237		51.476	
ergänzende Informationen:					
Sämtliche Angaben beziehen sich auf das Tourismus Kalenderjahr 2012					
Der LK Breisgau-Hochschwarzwald ist der übernachtungsstärkste Kreis innerhalb der STG.					
Der LK Breisgau-Hochschwarzwald hat die höchste Tourismus-Intensität aller Kreise der STG.					
Die 13 Orte der HTG sind 4 % aller STG-zugehörenden Orte, haben aber einen Tourismus-Anteil von ca. 10 - 12 %.					
Die 13 Orte der HTG sind 16 % aller Breisgau-Hochschwarzwald-Orte, haben aber innerhalb des Landkreises einen Tourismus-Anteil von ca. 50 %.					
Die Tourismus-Intensität ist im LK Breisgau-Hochschwarzwald ist das 2,6-fache des durchschnittlichen Schwarzwald-Wertes; die Tourismus-Intensität der HTG ist das 7,4-fache des durchschnittlichen Schwarzwald-Wertes.					
Der Anteil am Volkseinkommen ist überdurchschnittlich hoch: Schwarzwald 6,28 %, LK Breisgau-H. 15,57 % und Hochschwarzwald 45,58 %.					
Die Gemeinden Feldberg, Hinterzarten, Titisee-Neustadt und Schluchsee gehören zu den 15-übernachtungsstärksten Gemeinden des Schwarzwaldes. Sie haben eine Tourismusintensität zwischen 36.105 in Titisee-Neustadt und 257.441 in Feldberg.					